Die Bede in Kur-Köln.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der philosophischen Doktorwürde. Vorgelegt der hohen philosophischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg i. Br.

ACAD.
LUGD. BAT.
BIBL.

von

Alphons Schmitz.

Freiburg i. Br. - Caritas-Druckerei. - 1912.

Dekan: Geh. Hofrat Prof. Dr. Reitzenstein.
Referent: Geh. Hofrat Prof. Dr. G. von Below.

Dem Andenken
meiner verstorbenen Mutter gewidmet.

Lebenslauf.

Geboren wurde ich Johann Alphons Schmitz zu Holthausen (Kreis Düsseldorf) als Sohn des Rektors Karl August Schmitz und seiner Gattin Gertrud geborene Connertz am 16. Februar 1889. 1900 bezog ich das städtische Gymnasium zu Düsseldorf und 1904 das königliche Gymnasium zu Kempen. Letzteres verließ ich Ostern 1909 mit dem Zeugnisse der Reife. 1909 wurde ich im Sommersemester an der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn immatrikuliert. Im Wintersemester 1909/10 übersiedelte ich nach Freiburg i. Br. und betrieb dort an der Albert-Ludwigs-Universität meine weiteren Studien. Dank gebührt von meinen dortigen Lehrern vor allem Herrn Geh. Hofrat Prof. Dr. Kluge und Prof. Dr. Meinecke. Ganz besondern Dank aber sage ich meinem hochverehrten Lehrer Herrn Geh. Hofrat Prof. Dr. G. v. Below, der die vorliegende Arbeit veranlaßte und mir stets mit Rat und Tat zur Seite stand. Dank auch meinem verehrten Lehrer aus meiner Kempener Gymnasialzeit, Herrn Prof. Dr. Gerhard Terwelp, der mir manche nützliche Winke gab und mir vor allem bei der Durchforschung des Kempener Stadtarchivs in liebenswürdigster Weise seinen Beistand lieh.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

A. Die verschiedenen Arten der in Kur-Köln vorkommenden Beden 1
B. Die ordentliche landesherrliche Bede 7
1. Kapitel. Die Bede eine ordentliche Staatssteuer . . . 8
a) Die verschiedenen Bezeichnungen in unserem Territorium 8
b) Die Zeit der Einführung 12
c) Die Bede eine ordentliche Steuer 14
d) Der landesherrliche Charakter der Steuer 17
e) Der Rechtstitel der Erhebung der Steuer 21
2. Kapitel. Die Art der Steuer 28
3. Kapitel. Die Ausdehnung der Steuerpflicht 35
a) Die Bede eine allgemeine Steuer 35
α) Das platte Land 38
β) Die Städte 42
b) Steuerfreiheit bestimmter Stände 47
α) Geistlichkeit 48
β) Ritterschaft 56
c) Sonstige Befreiungen 59
4. Kapitel. Die Bede als Gemeindelast 60
5. Kapitel. Die Höhe der Bede 65
6. Kapitel. Die Verteilung der Bede 67
a) Das Verfahren bei der Verteilung 67
b) Die mit der Verteilung betrauten Organe 73
7. Kapitel. Die Zahlungsweise der Bede und die Termine 75
8. Kapitel. Die Erhebung der Steuer 80
9. Kapitel. Die Ablieferung und die Verwendung der Bede 84
Quellen und Literatur 93

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41545322_0108

A. Die verschiedenen Arten der in Kur-Köln vorkommenden Beden.

Die vorliegende Arbeit ist der landesherrlichen Bede der Kölner Erzbischöfe gewidmet. Neben dieser finden sich in Kur-Köln noch andere Abgaben unter dem Namen Bede.

Am Ende des Mittelalters sehen wir, wie in andern Territorien, so auch im Erzstift Köln außerordentliche Steuern aufkommen, die, wie die älteste ordentliche Steuer, den Namen Bede tragen. Ihre Erhebung ist von der jedesmaligen Bewilligung der Landstände abhängig. Eine solche finden wir für Kur-Köln z. B. 1449[1] erwähnt, wo die Ritter und Edelmannen, die die Untertanen ihrer Herrlichkeiten und Gerichtssprengel mit einer Steuer zur Tilgung der Schuldenlast des Erzstiftes belegt hatten, ausdrücklich vom Landesherrn die Versicherung erhalten, daß diese Bede keinen Anlaß zu einer wiederholten Forderung geben solle. Jedoch scheinen noch des öftern derartige außerordentliche Beden geleistet worden zu sein. So sehen wir denn 1508[2], daß sich die Edeln und Städte des Erzstiftes zu Linz auf einem Landtage verpflichten, keine Bede weiterhin zu bewilligen, nachdem sie dies noch einmal getan haben.

[1] Lakomblet, Urkundenbuch IV, 351, Nr. 292.

[2] Düsseldorf, Staats-Archiv, Kur-Köln.

Eine ordentliche Steuer, die den Namen Bede trägt, stand dem Erzbischofe von Trier in Andernach zu. Ein dortiges Weistum aus dem 13. Jahrhundert[1] bezeugt uns dies. Preterea quedam petitio ex antiquo constituta datur annuatim eidem curiae in festo Remigii, que nulli infeodata domino archiepiscopo libere est et absolute. Summa istius petitionis 15 solidi et 5 denarii et quadrans. Da dies die einzige Nachricht ist, die ich über eine kurtrierische Bede in Andernach fand, so war es mir nicht möglich, Näheres über den Rechtstitel, auf den hin sie erhoben wurde, zu ermitteln. Andernach gehörte zu Kur-Köln. Wie wir noch nachher hören werden, traf der Kölner Landesherr schon 1236 Bestimmungen über seine Bede zu Andernach.

Wie in andern Territorien, so findet sich auch in Kur-Köln eine Archidiakonatsbede, eine ordentliche Abgabe, die von den Pfarrgemeinden an den Archidiakon zu entrichten war. Ein größerer Teil des Niederstiftes Köln gehörte zu dem Großarchidiakonat Xanten. Ursprünglich hatten die Gemeinden den Archidiakon, den Xantener Propst, wenn er Kirchenvisitation oder „Sende", Sittengericht, hielt, zu unterhalten. Diese Verpflichtung wurde dann in die Leistung einer bestimmten Abgabe verwandelt, die in Naturalien entrichtet wurde. Da die Visitation alle vier Jahre, nämlich in jedem Schaltjahre, stattfand, so wurde auch diese Naturalleistung, die procuratio, alle vier Jahre durch den Siegler erhoben. Die Naturalleistung wurde später in eine Geldleistung umgewandelt. Öfters reichte jedoch diese Abgabe für den Archidiakon nicht aus und er erbat sich dann noch etwas hinzu. Auf gewohnheitsrechtlichem Wege wurde aus dieser ursprünglich freiwilligen Leistung eine neue pflichtmäßige Abgabe, deren Ursprung noch deutlich ihr Name petitio zeigt. Zu den beiden vorgenannten Abgaben waren die

[1] Lakomblet, Archiv I, 344.

Tochterkirchen nicht verpflichtet, da sie sich zu Visitation und Sende bei der Mutterkirche einfinden mußten[1].

Mehrere Pfarreien des Niederrheins leisteten außer der procuratio und petitio an den Xantener Propst als Archidiakon derartige Abgaben auch an den decanus primitivus an den Propst des Stiftes St. Severin zu Köln. Ein Weistum der Kempener Pfarrkirche gibt uns näheren Aufschluß über die Leistungen an die vorgenannten Pröpste: „Ecclesia Kempensis solvet omni anno procurationem et petitionem. In anno bissextili semper praeposito xantensi pro procuratione duas marcas brabantinas, pro petitione tantidem. Item sequenti anno nihil solvet. Item quarto anno solvet praeposito Coloniensi sancti Severini in Colonia modis quibus supra[2].

Mehrfach finden wir in Kur-Köln eine Vogtbede, eine Leistung, die von den Inhabern der Vogtei in den geistlichen Immunitäten auferlegt wurde und regelmäßig an sie zu entrichten war. Es barg ja die Vogtei den Rechtstitel zur Erhebung der Bede in sich, die gräfliche Gewalt, die hohe Gerichtsbarkeit, worauf wir bei der landesherrlichen Bede noch des näheren werden einzugehen haben. Eine Vogtbede finden wir bei der Abtei Brauweiler. In einer zwischen 1216—1225[3] ausgestellten Urkunde bekunden Abt und Konvent von Brauweiler, daß sie Güter von dem Kloster Mechtern eingetauscht haben, und versprechen, die übernommenen Güter gegen jeden Angriff zu schützen und sie von dem ius advocati freizulassen; dieses besteht darin, quod de bonis illis advocatus nec

[1] Binterim und Mooren, Die alte Erzdiözese Köln, neu bearbeitet von Dr. A. Mooren 1892, S. 601 ff. J. Löhr, Die Verwaltung des kölnischen Großarchidiakonats Xanten am Ausgange des Mittelalters. Heft 59 und 60 der Kirchenrechtlichen Abhandlungen von U. Stutz. Stuttgart 1909.

[2] G. Terwelp, Die Stadt Kempen im Rheinland S. 10 f.

[3] Ennen und Eckertz, Quellen zur Geschichte der Stadt Köln II, 99 ff., Nr. 91 u. 92.

hospicium nec petitionem nec aliquam exactionem poterit exigere. Der Vogt der Abtei nimmt also das Recht in Anspruch, von deren Güter eine Bede zu erheben. Sogar Besitzungen anderer Abteien müssen dem Brauweiler Vogte Bede entrichten[1]. Ein Schiedsspruch verpflichtet einen der Abtei St. Pantaleon zu Köln gehörigen Hof, jährlich an den Brauweiler Vogt drei kölnische Denare zu entrichten ratione exactionum, que dicuntur „vatbede". Ein Weistum von Hönningen an der Ahr, das aus dem 15. Jahrhundert stammt, berichtet uns von einer Bede, die dort dem Vogte von St. Kunibert in Köln zusteht. „Jeder der Lehensleute von St. Kunibert soll geben den vurg. veeden alle jairs des sondages na unß vrauwen dage nativitas XXX schillinge payementz, wilche XXX schillinge man gemeynlichen noempt eyn beide"[2]. Das Kölner Domkapitel besaß im kurkölnischen Amte Lechenich die Schultheißerei Friesheim und auch dort bezog der Vogt eine Bede. 1273 erfahren wir, daß der derzeitige Inhaber dieser Vogtei, Godfried, die „Vaitbede" im Betrage von 10 Mark dem Domkapitel überweist[3]. Die Grafen von Sayn waren auch Grafen und Vögte von Bonn, und in dieser Eigenschaft bezogen sie eine Bede von 8 Mark. 1218 behält sich Graf Heinrich für Güter des Klosters Merten innerhalb der Bonner Vogtei die Herbstbede vor[4]. Der Ertrag dieser Bede wurde 1247 dem Kölner Erzbischofe überwiesen[5], an den 1323 auch die Vogtei fiel. Zu erwähnen bei den Vogtbeden ist noch die Bede der Kölner Erbvogtei, die aus der Vogtei über die Stadt Köln entstand, die innerhalb der Mauern drei Gerichte umfaßte, Hacht, St. Gereon und Eigelstein.

---

[1] B. Hilliger, Die Urbare von St. Pantaleon S. 195 ff., Nr. 55.

[2] Lacomblet-Harleß, Archiv VI, 279 ff.

[3] Düsseldorf, Staats-Archiv, Kur-Köln.

[4] Bonn, Beiträge zu seiner Geschichte und seinen Denkmälern. Festschrift 1868, Abt. IV, 14.

[5] Lacomblet, Urkundenbuch II, 164, Nr. 316.

1589 kam sie an die Grafen von Bentheim-Tecklenburg. Später wurde sie vom Kurfürsten eingezogen und die Erträge, darunter eine Bede, der Brühler Kellnerei zugewiesen. Jedes Gut in diesen Gerichten „dat gedinge ind ringe soekt" gab dem Vogte 4 den. als Bede[1].

Mehrfache Nachrichten haben wir in Kur-Köln, vor allem im Niederstift, über eine Bede, die von der Markgenossenschaft an den Holzgrafen gezahlt wurde.

Wohl eine der ältesten Holzgrafschaften des Niederrheins ist die Grafschaft Hülchrath. Das Holzgrafenamt war hier geteilt unter Kur-Köln als den Inhaber der Herrschaft Liedberg, welchem Hause dieses Recht seit alten Zeiten anhaftete, und den Herrn von Dyk[2]. Jedoch sind die Verhältnisse hier sehr verworren, und es ist schwer, sich ein klares Bild zu machen. Infolgedessen entstanden häufig Streitigkeiten über die Rechte des einzelnen, und mehrere Weistümer waren nötig, so 1369, 1404, 1408, 1539[3]. Allein Holzgraf war Liedberg im Dorfe Büttgen, das zum Amte Hülchrath gehörte, und in der zum Amte Liedberg gehörigen Honnschaft Kleinenbroich und Rotthausen. Die hohe Gerichtsbarkeit übte hier jedoch das Haus Dyk im Beisein von Vertretern von Liedberg. Jedes Haus hatte eine „Grafenbede" zu leisten, die in einem Rauchhuhn und zwei brabantischen Denaren bestand; diese wurde unter Kur-Köln und Dyk geteilt. Zu dieser Holzgrafschaft Hülchrath gehörten auch noch einige Güter, die in der Herrschaft Millendonk lagen. Als Vertreter dieser mußte ein Schöffe an den drei Holzgedingen zu Kleinenbroich erscheinen und die Bede dieser

[1] Ennen und Eckertz, Quellen zur Geschichte der Stadt Köln I, 227. W. Fabricius, Erläuterungen zum historischen Atlas der Rheinprovinz S. 101.

[2] P. Norrenberg, Geschichte des Dekanats M.-Gladbach S. 121 ff.

[3] Vgl. hierüber noch: Niederrheinischer Geschichtsfreund 1879, F. Verres, Schloß und Amt Liedberg, S. 67; Grimm, Weistümer II, 759 f., 697 ff.; Lakomblet-Harleß, Archiv VI, 435.

Höfe mitbringen. Ein Weistum sagt darüber portare petitionem dictam grevenbede. Noch mehr verwickelt wurden die Verhältnisse dadurch, daß Kleinenbroich noch eine alte Freigrafschaft war, wo die Grafenrechte von dem Inhaber von Hülchrath ausgeübt wurden. Hier unterrichtet uns näher das schon erwähnte Weistum von 1408. Der Erzbischof von Köln war als Herr von Liedberg Holzgraf der Büttgener Holzbank, nur der Blutbann gehörte den Herrn von Hülchrath und Dyk[1].

Das Haus Liedberg war ferner Holzgraf in der alten Holzgrafschaft im Kempener Lande. Mit dem Verkauf von Hülchrath an Köln durch Kleve kam auch diese Holzgrafschaft an den Kölner Erzbischof. Auch späterhin finden wir im Amte Kempen noch eine Grafenbede erwähnt[2]. So spricht das Goldene Buch der Stadt Kempen mehrfach von einer precare comitis. Angeführt wird dort weiter „ein Heller greffenbeede oder in etzliche bücher wird er genannt ein Marken schuld“[3]. Ein Weistum des Hofes zu Witterschlick im Amte Godesberg-Mehlem von 1602 berichtet uns ebenfalls von einer markgenossenschaftlichen Bede. Als Holzgraf stehen dem Kölner Erzbischofe dort 40 Mark zu[4]. Im Kirchspiele Osterrath im Amte Linn des Niederstiftes beträgt 1683 die Leistung an Grafenbede 24 Raderalbus, an Grafenhafer 15 Malter. Später wird dort die Grafenbede nochmals erwähnt als Grafenbedegeschenk. Das Amt des Holzgrafen stand dort dem Kölner Dompropste zu[5]. Ebenso war es in dem benachbarten Willich, wo ein Weistum von 1480 ebenfalls den Dompropst zu Köln als „Gewaltherrn“ der Holzbank anerkennt[6].

[1] Lacomblet-Harleß, Archiv VI, 435.

[2] P. Norrenberg a. a. O. S. 71.

[3] Goldenes Buch der Stadt Kempen, Handschrift von 1635 im Stadtarchive zu Kempen, Kap. XVIII.

[4] Lacomblet-Harleß, Archiv VI, 311.

[5] Holzschneider, Spezialchronik oder historische Nachrichten über die Pfarre und Gemeinde Osterrath im Kreise Krefeld.

[6] Grimm, Weistümer II, 761.

B. Die ordentliche landesherrliche Bede.

Die Hauptrolle jedoch spielt in Kur-Köln eine Bede, die, wie in andern Territorien, an den Landesherrn als solchen zu entrichten war. Die im vorigen Abschnitte angeführte Bede der Markgenossenschaft an den Holzgrafen ist nur eine analoge Bildung zu ihr. Ungefähr bis zum Ende des 13. Jahrhunderts finden wir die landesherrliche Bede in den deutschen Territorien eingeführt. Sie war eine ordentliche direkte Steuer, die im Prinzip von allen Insassen des betreffenden Landes zu leisten war. In ihr haben wir die älteste deutsche Steuer zu erblicken; charakteristischerweise ist sie nicht vom Reiche, von dessen Herrscher dem deutschen Könige, sondern von den lokalen Gewalten, den Landesherren eingeführt. Zwar machten mehrere deutsche Könige den Versuch, eine allgemeine Reichssteuer einzuführen, so Heinrich V. und Otto IV., jedoch ohne Erfolg. 1207 erhob Philipp von Schwaben eine Abgabe im Reiche, aber sie war nicht für das Reich, sondern für einen Kreuzzug bestimmt. Nicht hierher gehören ferner einige Einrichtungen Rudolfs von Habsburg, da sie keine Steuern des ganzen Reiches, sondern nur der Reichsstädte darstellen. Erst Sigismund gelang es, eine allgemeine deutsche Reichssteuer durchzusetzen seit den Kämpfen mit den Hussiten und Türken. In der landesherrlichen Bede haben wir also die älteste deutsche Steuer zu erblicken, und wir finden sie im 13. Jahrhundert in allen deutschen Territorien vor[1]. Auf den folgenden Blättern soll das Bild,

[1] Zeumer, Die deutschen Städtesteuern, insbesondere die städtischen Reichssteuern im 12. und 13. Jahrhundert. v. Below, Geschichte der direkten Staatssteuern in Jülich und Berg, XXVI. Band der Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins. Die landständische Verfassung in Jülich und Berg, III. Teil. Düsseldorf 1890. C. Chr. Eigenbrodt, Über die Natur der Bedeabgaben. Gießen 1825. E. Baasch, Die Steuern im Herzogtum Bayern bis zum ersten landständischen Freiheitsbrief (1311); Marburger Dissertation 1883. Brennecke, Die ordentlichen direkten Staatssteuern Mecklenburgs

das wir von der Bede aus andern Territorien bereits erhalten haben, durch die Nachrichten von Kur-Köln vervollständigt werden.

1. Kapitel.

Die Bede eine ordentliche Staatssteuer.

a) Neben der Bezeichnung Bede kommt in Kur-Köln für unsere Steuer hauptsächlich der Ausdruck Schatz vor. Mehrfach hat man versucht, den Schatz als eine von der Bede verschiedene Steuer hinzustellen, jedoch ist dies von Zeumer[1] und v. Below[2] als falsch erwiesen worden. Auch für unser Territorium scheint die Identität von Bede und Schatz durchaus festzustehen. Nur zwei Stellen in Urkunden sind mir bekannt geworden, die dagegen sprechen könnten. In einem Amtmannsreverse für das Amt Kempen im Niederstifte Köln von 1437[3] werden dem Amtmanne angewiesen „vunfftzich gulden uyß der verloiren beden" — nach dem Goldenen Buche der Stadt

im Mittelalter; Marburger Dissert. 1900. Metzen, Die ordentlichen direkten Staatssteuern des Mittelalters im Fürstbistum Münster; Münsterer Diss. 1895. G. Müller, Die Landeshoheit in Geldern bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts; Marburger Diss. 1889. E. Niepmann, Die ordentlichen direkten Staatssteuern von Kleve und Mark bis zum Ausgang des Mittelalters; Münsterer Diss. 1891. H. Weis, Die ordentlichen direkten Staatssteuern von Kur-Trier im Mittelalter; Münsterer Diss. 1893. H. Schöningh, Der Einfluß der Gerichtsherrschaft auf die Gestaltung der ländlichen Verhältnisse in den niederrheinischen Territorien Jülich und Köln im 14. und 15. Jahrhundert; Leipziger Diss. 1905. Sterzenbach, Das Steuerwesen des Siegener Landes im Mittelalter; Münsterer Diss. 1911. v. Below, Artikel „Bede" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, vgl. dort auch weitere Literatur. Im übrigen vergl. Quellen- und Literaturverzeichnis am Schlusse dieser Arbeit. H. Plönes, Die direkten Staatssteuern unter den Grafen und Herzögen von Geldern bis zur Zeit des Venloer Traktats; Münstersche Beiträge (Heft 37). Münster 1909.

[1] Zeumer a. a. O. S. 3.

[2] v. Below, Landständische Verfassung von Jülich und Berg; I. Teil, S. 26, Anm. 90.

[3] Düsseldorf, Staats-Archiv, Kur-Köln.

Kempen ist dies die Bede, die die Gemeinde aufbringen mußte für die Güter, die ehedem schatzpflichtig waren, sich aber später von dieser Leistung befreit hatten. „vunfftzich gulden uyß der mey beden, vunfftzich gulden uyß der herfft beden ind uyß dem schatz vunfftzich gulden". In einer ebenfalls die Kempener Bede betreffenden Schuldverschreibung des Erzbischofs Dietrich von Köln für die Stadt Kempen[1] sind ebenfalls getrennte Summen für Bede und Schatz aufgeführt. Hieraus dürfte jedoch keineswegs eine Verschiedenheit zwischen Bede und Schatz zu folgern sein, vielmehr scheinen diese beiden Stellen so gedeutet werden zu müssen, daß die als Bede bezeichnete Summe die Leistung der Stadt Kempen ist, wogegen Schatz die Bede der sechs Honnschaften des Amtes Kempen darstellt. Diese Vermutung wird dadurch bekräftigt, daß bei späteren Berichten über Schatzsetzung in Stadt und Amt Kempen die Bede der Stadt Binnenbedt genannt wird[2], die Bede der sechs Honnschaften dagegen als Schatz angeführt wird. Auch die „verloiren beden" bezieht sich speziell auf die Stadt Kempen, wir finden in Stadtrechnungen[3] des öftern Posten hierüber. Gerade hierdurch haben wir dann aber nur einen neuen Beweis für die Identität von Bede und Schatz. Stadt und Amt Kempen gebrauchen verschiedene Ausdrücke, meinen aber ein und dieselbe Steuer.

Man darf jedoch, besonders in spätern Jahrhunderten, keineswegs jede als Schatz bezeichnete Abgabe für die landesherrliche Bede halten, zumal nicht im Niederstift. Dort finden wir späterhin vielfach, daß die gesamten Kommunalabgaben, zu denen, wie wir noch nachher zeigen werden, auch die Bede insofern gehört, als sie der Gemeinde vom Landesherrn auferlegt und von ihr auf die einzelnen verteilt und erhoben wird, als Schatz bezeichnet

[1] Düsseldorf, Staats-Archiv, Kur-Köln.

[2] Kempener Ratsprotokolle, im dortigen Stadtarchiv.

[3] Kempener Stadtrechnungen, im dortigen Stadtarchiv.

werden. Unter dieser allgemeinen Bezeichnung der Kommunalabgaben findet sich dann wieder ein besonderer Titel „Herrenschatzgelder[1]", „ihro churfürstlichen Schatzgelder"[2], oder auch einfach „Schatzgelder[3]". Ferner tritt uns dort des öftern ein Posten für Schatzhafer und Schatzhühner entgegen. Diese beiden Naturalabgaben sind späterhin meist in Geld umgerechnet, und die Summe würde sicherlich dem Herrenschatze zugezählt sein und nicht mehr gesondert aufgeführt werden, wenn sie mit diesem identisch wäre[4]. Ein Beispiel bietet uns die Schatzrechnung der Gemeinde Fischeln im Amte Linn im Niederstift:

Schatzrechnung des Kirchspiels Fischeln auf Martini 1751.

Ihro churfürstl. Schatzgelder	60	Rthr.	27	Stüber
Drei Maihämmel pro Stück	2	„	6	„
Dan Schatzhühner	4	„	30	„
Ihro churfürstl. Schatzhaber 58 1/4 Malter, pro Malter gerechnet 12 sch.	120	„	22	„ 10 Heller

Da derartige Naturalabgaben, wie Schatzhafer und Hühner, sich des öfteren in Kur-Köln, zumal im Niederstift finden, so ist es wohl angebracht, kurz auf sie einzugehen. Wir sehen, daß sowohl Hafer wie Hühner als Schatzabgaben bezeichnet werden, desgleichen werden sie von der Gemeinde ebenso wie der Herrenschatz erhoben und bilden, wie dieser, eine Abgabe an den Landesherrn. Wie die Bede, wurden auch sie in älterer Zeit in Natu-

[1] Holzschneider a. a. O. S. 38.

[2] J. P. Lentzen, Die Pfarre und Gemeinde Fischeln S. 53.

[3] P. F. Bayertz, Geschichtliche Nachrichten über die Gemeinde und Pfarre Willich im Kreise Krefeld. S. 9 u. 10.

[4] Eine ähnliche Tatsache, daß nämlich von der Hauptsteuer später die Gesamtheit der Abgaben den Namen dieser Steuer erhält, weist Sterzenbach für das Siegener Land nach. Dort bestehen fünf Abgaben: die Maibede, das Fleischgeld, die Herbstbede, das Weingeld und das Herbstgeld. Allmählich pflegt man dann alle diese Leistungen unter dem Namen Bede zusammenzufassen. — Sterzenbach a. a. O. S. 17.

ralien geleistet, während sie später in Geld umgerechnet werden. Wie die Bede und mit ihr zusammen werden Schatzhafer und Schatzhühner an die landesherrliche Instanz, an den Kellner oder Amtmann des betreffenden Amtes, von der Gemeinde abgeliefert. Wir gehen also wohl nicht fehl, wenn wir sie als analoge Abgaben zur landesherrlichen Bede bezeichnen. Vielleicht waren auch sie ursprünglich freiwillige Leistungen, und was den Landesherrn bei der Bede gelungen war, gelang ihnen hier wieder, nämlich aus der Gewohnheit eine Pflicht zu machen. Ihrer Entstehung nach sind Schatzhafer und Schatzhühner wohl später anzusetzen. Die älteste mir bekannt gewordene Erwähnung dieser Steuern fand sich in Kur-Köln 1630 in Willich[1] im Amte Linn; anscheinend wurden sie damals noch in natura geleistet, wenigstens findet sich dort nicht, wie später durchweg, eine Umrechnung in Geld.

Als sonstige deutsche Bezeichnungen für die landesherrliche Bede finden sich in unserem Territorium außer Schatz noch Schatzung und ganz vereinzelt Schoß. In lateinischen Quellen begegnen uns für unsere Steuer die Namen petitio, precaria, exactio, seltener tallia, tallia annua, actio, contributio, collecta, annuum servitium. Daß wir unter allen diesen Ausdrücken die Bede zu verstehen haben, zeigen uns Verbindungen wie exactio seu petitio, tallia annua, que vulgo Bede dicitur; das annuum servitium von 40 Mark[2] zu Neuß wird in andern Urkunden als petitio[3] bezeichnet. Mehrfach findet sich bei der exactio der Zusatz, daß sie annuatim zu bezahlen sei, also haben wir es auch hier mit der ordentlichen Steuer der Bede zu tun. Jedoch muß man ebenso wie bei Schatz, so auch bei exactio einige Vorsicht walten lassen, da nicht jede exactio mit petitio identisch ist, sondern des öfteren die allgemeinere Bedeutung von

[1] P. F. Bayertz a. a. O. S. 9 u. 10.

[2] K. Tücking, Geschichte der Stadt Neuß S. 19.

[3] R. Knipping, Regesten der Erzbischöfe von Köln III, 1, S. 66.

Steuern überhaupt hat, seien es nun ordentliche oder außerordentliche.

b) Wie in manchen deutschen Territorien, so tritt uns auch in Kur-Köln die ordentliche landesherrliche Bede mindestens seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts entgegen. Freilich finden wir dort schon viel früher die Erwähnung einer exactio, so 1064. In diesem Jahre stiftet Erzbischof Anno von Köln die Abtei Siegburg, und in der Stiftungsurkunde verspricht er monachis ibidem deo famulantibus ipsarum ecclesiarum omnem census redibitionem vel exactionem indulgentes[1]. Von einer exactio ist weiter die Rede in einer Urkunde des Papstes Innozenz II. vom Jahre 1135. Dieser befiehlt hier die Steuerfreiheit der Bonner Kirche ab omni seculari exactione[2]. Während uns diese beiden Urkunden noch kein sicherer Beweis sind, daß hier die Bede der Landesherren gemeint ist, kann dies schon eher zutreffen bei einer Stelle, die sich in einer Urkunde Erzbischofs Bruno von 1136 findet. Hierdurch wird, wohl im Anschluß an den ebenerwähnten Erlaß, bestimmt für das Gut des Bonner Cassiusstiftes zu Endenich ut ab omni saeculari exactione sive advocatia liberum existat[3]. Hier ist die Steuer in Verbindung mit der Vogtei genannt, und gerade die vogteiliche Gewalt, die in ihr enthaltene hohe Gerichtsbarkeit, sind, wie schon früher angedeutet wurde und wie nachher noch näher zu zeigen ist, der Rechtstitel, auf den hin die Bede erhoben wurde. Ob es sich hier jedoch schon um regelmäßig erhobene Abgaben handelt, ist fraglich; es konnten auch außerordentliche Steuern sein, die erhoben wurden, wenn die Notlage es erheischte. Dies

[1] Lacomblet, Urkundenbuch I, 129 f., Nr. 202.

[2] Materialien zur geistlichen und weltlichen Statistik des niederrheinisch-westfälischen Kreises und der angrenzenden Länder (Erlangen 1781) S. 571. Jaffée, Regesta Pontificum Romanorum I, 864.

[3] Zeumer a. a. O. S. 9, Anm. 3.

ſpricht 1183 der Erzbiſchof Konrad von Mainz aus, wenn er ſagt: Iuxta consuetudinem omnium episcoporum et aliorum principum terre nos quoque, quotiens inevitabilis necessitas urget, exactiones sive petitiones edicimus, ut unusquisque eorum, qui in nostra diocesi continentur, secundum propriam facultatem et bonorum suorum estimationem largiatur[1]. Wichtig iſt für uns bei dieſem Ausſpruche zunächſt, daß alle Biſchöfe und übrigen Landesherrn, alſo auch der Kölner Erzbiſchof, derartige Beden erheben, dann, daß es bei ihnen ſchon eine Gewohnheit iſt; der Schritt zur ordentlichen Steuer iſt alſo nicht mehr groß, zumal die Leiſtungen ſchon nicht mehr freiwillig, ſondern pflichtmäßig ſind. Beſtimmte Nachrichten über eine regelmäßig erhobene Bede des Kölner Erzbiſchofs fand ich, wie ſchon erwähnt, zuerſt für den Anfang des 13. Jahrhunderts. In einer 1203 ausgeſtellten Urkunde[2] beſtimmt Erzbiſchof Adolf I., daß die Bede des dem Kloſter Meer gehörigen Hofes zu Wollesdorf 18 Denare betragen ſoll. Von jetzt an häufen ſich die Erwähnungen der Bede, beſonders in der erſten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Wir finden eine Reihe von Urkunden vor, die unſere Steuer betreffen, vor allem Befreiungen vom Schatze für geiſtliche Beſitzungen, dann Privilegierungen von Städten in bezug auf die Bede, Anweiſungen von Zahlungen oder Lehen auf ſie. Wir gehen alſo wohl nicht fehl, wenn wir als Zeit der allgemeinen Einführung der Bede in unſerem Territorium das Ende des 12. Jahrhunderts anſetzen. Dies ſcheint mir weiterhin auch dadurch bewieſen zu werden, daß wir aus der erſten Hälfte des 13. Jahrhunderts ſchon Beſchwerden in Kur-Köln über Steuerbedrückungen finden. Man wirft dem Erzbiſchofe Engelbert I. exactiones in populum sibi subiectum vor. Er aber ſucht ſich mit den Worten zu

[1] Zeumer a. a. O. S. 9, Anm. 3.

[2] Annalen des hiſtoriſchen Vereins für den Niederrhein, Heft 65, S. 232. Knipping, Regeſten II, 335.

rechtfertigen: sine pecuniis pacem se non posse facere in terris[1].

c) Während es noch fraglich ist, ob bei den exactiones des 11. und 12. Jahrhunderts ordentliche, d. h. regelmäßig erhobene Steuern oder, nach den Worten des Mainzer Erzbischofs zu schließen, nur gelegentlich im Bedürfnisfalle erhobene Steuern gemeint sind, tritt uns bei der Bede der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts die ordentliche Steuernatur klar entgegen. Erzbischof Engelbert I. weist 1221 dem Edelherrn von Blankenberg 6 Mk. jährlich aus der Bede zu Bonn an[2]. In der betreffenden Urkunde heißt es: concessimus ipsi annuatim VI marcas de collecta nostra Bunnense percipiendas. Jährlich soll er also diese Summe erhalten; dies kann aber nur geschehen, wenn die collecta zum mindesten einmal jährlich erhoben wurde, es war also eine ordentliche Steuer. Seinem Burgmannen und Verwandten Mathias von Calmunthe verspricht Erzbischof Konrad von Hochstaden 1249 für die Erlaubnis, dessen Burg zerstören zu dürfen, 200 Mk. Von diesen zahlt er sofort 120 Mk., der Rest wird abgetragen durch eine jährliche Rente von 8 Mk., nämlich 30 Malter Roggen und 1 Mk. aus dem erzbischöflichen Besitz zu Wehr und 1 carrata Wein aus der Bede des Landesherrn zu Ahrweiler[3]. Der Ahrweiler Bedewein gehörte also zu einer jährlichen Rente, mußte infolgedessen eine ordentliche Steuerleistung sein. Die Bürger von Neuß werden 1222 von Erzbischof Engelbert I. von allen Abgaben befreit, nur sollen sie das annuum servitium von 40 Mk. zahlen[4]; hier ist schon in der Bezeichnung der Bede die ordentliche Steuernatur ausgesprochen. Bei der Stadtrechtverleihung an Bonn 1243 gewährt der Landesherr den Bürgern die Vergünstigung,

[1] J. Ficker, Engelbert der Heilige S. 223, Anm. 2 zu S. 61.

[2] Lakomblet, Urkundenbuch II, S. 51 f., Nr. 94.

[3] Knipping a. a. O. III, 214. Ficker a. a. O. S. 236, Anm. 1 zu S. 61 u. 289.

[4] K. Tücking a. a. O. S. 19.

ut tantum semel in anno tempore autumpnali centum marcas colonienses pro petitione nobis et nostris persolvant successoribus[1]. Ebenso wie diese letztere Urkunde zeigt uns auch die Fixierung der Bede für Andernach von 1236 diese als eine regelmäßig erhobene Steuer. Die Bürger werden von der tallia annua, que vulgo Bede dicitur[2] gegen eine jährliche Leistung von 60 Mk. befreit. Würde uns nicht schon die ausdrückliche Erwähnung der tallia als einer annua den ordentlichen Steuercharakter des Schatzes erweisen, so wäre dazu sicher der Nachsatz geeignet. Offenbar soll doch den Bürgern von Andernach dadurch, daß sie jährlich nur 60 Mk. zu zahlen brauchen, eine Vergünstigung erteilt werden; dies wäre aber hinfällig oder doch sehr zweifelhaft, wenn sie durch eine jährliche Leistung von einer Pflicht entbunden worden wären, die nur ab und zu an sie herantrat. Namentlich in späterer Zeit begegnen uns des öftern Anweisungen von Mannlehen auf die Bede ganzer Ämter oder einzelner Städte und Gemeinden, vielfach erhalten die erzstiftischen Amtleute ihr Gehalt aus ihr, viele Schulden des Landesherrn werden auf sie angewiesen. Dies alles war aber nur möglich, wenn die Einkünfte der Bede regelmäßige waren. Einen weitern Beweis bietet uns schließlich die älteste mir bekannt gewordene Aufzeichnung von kur-kölnischen Einkünften durch einen Amtsverwalter, nämlich die des Burggrafen von Rheineck als Amtmann zu Rhens. Unter andern Einnahmen finden sich dort regelmäßig für die Jahre 1277–1291[3] die Erträge an Bedwein verzeichnet und unter den Ausgaben ist auch regelmäßig ein Teil des Bedweines gebucht, der Jahr für Jahr an dieselben Ritter geliefert wurde, denen er wahrscheinlich als Lehen zugewiesen war.

[1] Lacomblet, Urkundenbuch II, 148, Nr. 284.

[2] Knipping, Regesten III, 1, S. 129.

[3] Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter III, S. 329 ff.

Es stände nun weiter zur Diskussion, ob der Bede der Charakter einer Steuer wirklich zukommt. Steuern sind nach moderner Anschauung Abgaben, die im öffentlichen Interesse und von allen Bewohnern erhoben werden. Wir werden nun im weitern Verlaufe dieser Arbeit noch des öftern sehen, daß der Landesherr die Bede wie ein privates Recht behandelt, er verpfändet sie, weist Schulden und Lehen auf sie an und ähnliches mehr. Für gewöhnlich ist es der Empfänger der privatrechtlichen Einkünfte des Landesherrn in einem Amte, der auch die öffentlichrechtlichen Abgaben, die Erträge der Bede, empfängt und über ihre Verwendung ebenso Buch führt, wie über die privatrechtlichen Einkünfte. Trotz ihres Namens, der auf eine nur freiwillige Leistung hindeutet, war die Bede eine Pflichtleistung, zu der, wie nachher noch näher zu zeigen ist, alle verbunden waren, die nicht durch besonderes Privileg gänzliche oder teilweise Befreiung genossen. Im allgemeinen ist der Gesichtspunkt des öffentlichen Interesses bei der Bede weniger vorhanden, er liegt den mittelalterlichen Vorstellungen überhaupt ferner. Die Bede war weniger eine Leistung an den Staat, als an den Landesherrn persönlich; eine Scheidung zwischen dem Vermögen des Staates und dem des Landesherrn kannte das Mittelalter im allgemeinen nicht. Immerhin tritt bei Kur-Köln die Verwendung der Bede für das Wohl der Allgemeinheit in größerem Maße zutage, als dies bei andern deutschen Territorien der Fall ist. Wir ersehen dies schon aus dem im vorigen Abschnitte zitierten Ausspruche des Erzbischofs Engelbert, mit dem er den Vorwurf zurückwies, daß er seine Untertanen durch Steuern bedrücke. Sine pecuniis pacem se non posse facere in terris. Der Landesherr bedarf also der Bede, um seinem Lande den Frieden zu sichern, und dies liegt doch sicher im öffentlichen Interesse. Die Rücksichtnahme darauf, daß eine starke, in gutem Zustande befindliche Stadtbefestigung der Landesverteidigung zweckdienlich ist, spricht aus zwei Ur-

kunden, auf die nachher beim Verhältnisse der Städte zur Bedepflicht noch einzugehen ist. Die Stadt Deutz wird gänzlich von der Bede befreit, damit sie eine ordentliche Befestigung schaffen könne[1], und den Bürgern von Linn erlaubt der Erzbischof von 500 Morgen Land die Bede zu erheben, um mit dieser Summe die Mauern und Tore der Stadt unterhalten zu können[2]. Den Zweck der Bede, ein Hilfsmittel zu bieten, wenn Nutzen oder Not des Staates es erheischen, drückt mit klaren Worten die Verleihung der Stadtrechte an Kempen von 1294[3] aus. Dort wird die Bede der Stadt Kempen auf 5 Mk. Herbstbede und 5 Mk. Maibede festgesetzt, die Bede des gesamten Kempener Landes behält sich der Landesherr vor, salvis tamen nobis et nostris successoribus petitionibus seu exactionibus universalis terrae Kempene, quandocumque ipsas pro nostra aut ecclesiae nostrae utilitate et necessitate duxerimus indulgendas. Was weiter die Tatsache angeht, daß die Landesherren die Bede wie ein privates Recht behandeln, so hat sie dieses Schicksal mit andern öffentlichen Rechten des Mittelalters gemeinsam. So sehen wir z. B. 1345 Erzbischof Walram von Köln seine Gerichtsbarkeit zu Büttgen im Amte Liedberg verpfänden[4].

Im 13. Jahrhundert ist also der Schatz in Kur-Köln bestimmt eine ordentliche Steuer.

d) Die Bede war eine landesherrliche Steuer. Als Landesherr erhob sie der Kölner Erzbischof. Den landesherrlichen Charakter der Bede erkennen wir zunächst daraus,

[1] Ennen und Eckertz a. a. O. II, 124, Nr. 119. B. Hirschfeld und E. Kaeber, Quellen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der rheinischen Städte, bergische Städte, Blankenberg und Deutz S. 114. Lacomblet, Urkundenbuch II, 86, Nr. 166.

[2] Der Niederrhein, Wochenblatt für niederrheinische Geschichte und Altertumskunde 1878, S. 164. J. P. Lentzen, Geschichte der Pfarreien des Dekanats Crefeld S. 369 f.

[3] Eigenbrodt a. a. O., Anhang.

[4] A. Fahne, Codex Salmo-Reifferscheidanus S. 114.

daß der Erzbischof die Höhe bestimmte oder gänzliche Befreiung vom Schatze anordnete. Eine Reihe urkundlicher Nachrichten haben wir über Festsetzung der jährlichen Steuersumme, vor allem für Städte, so wird die Bede fixiert für Neuß 1222[1], für Andernach 1236[2], für Bonn 1245[3], für Lechenich 1279[4] usw. Groß ist vor allem die Zahl der Befreiungen von der Schatzpflicht, zumal für geistliche Besitzungen, so für Kloster Meer für seine Besitzung zu Deutz 1221[5], für Kaiserswerth für das predium Brugele von 1222[6], für die Abtei Heisterbach für Güter zu Meckenheim von 1243[7] und viele andere mehr. Seine Drosten und Amtleute beauftragt der Kölner Erzbischof, geistliche Besitzungen vom Schatze frei zu lassen, und wenn es zu Streitigkeiten wegen der Leistung der Bede kommt, was in Kur-Köln mehrfach vorkam, so ist es des Landesherr, der als oberste Instanz, als Steuerherr, die endgültige Entscheidung trifft. So erklärt Konrad von Hochstaden nach dreimaliger Prüfung der Rechte des Hofes zu Badorf im Amte Brühl, der dem Kapitel von St. Pantaleon in Köln gehörte, diesen im Jahre 1249[8] für frei von der Bedeforderung der Brühler Schöffen. Als Schatzherr handelt Erzbischof Salentin von Köln, wenn er 1570[9] Bürgermeister, Rat und Geschworene der Stadt Kempen mit den Schatzbüchern zu sich zu Hofe nach Bonn befiehlt, sich diese vorlegen und näheren Bericht über die Erhebung des Schatzes erstatten läßt. Nur dadurch, daß die Bede eine landesherrliche Steuer war, daß infolge-

[1] K. Tücking a. a. O. S. 19. Knipping, Regesten III, 1, S. 66.
[2] Knipping, Regesten III, 1, S. 129.
[3] Lakomblet, Urkundenbuch II, 148, Nr. 284.
[4] Grimm, Weistümer II, 732 ff.
[5] Annalen des histor. Vereins für den Niederrhein, Heft 75, S. 126.
[6] Knipping, Regesten III, 1, S. 65.
[7] Urkundenbücher der geistlichen Stiftungen des Niederrheins, II. Heisterbach von Schmitz, S. 183 f., Nr. 90.
[8] B. Hilliger a. a. O. S. 156 ff., Nr. 30.
[9] Kodex Janssen II, Handschrift im Kempener Stadtarchiv.

dessen dem Landesherrn das freie Verfügungsrecht über sie zustand, können wir uns die vielen Verpfändungen des Schatzes in Kur-Köln und die Anweisungen von Schulden auf ihn erklären. In Neuß z. B. wird die Bede zuerst 1289[1] an einen Bürger dieser Stadt verpfändet und 1446[2] nochmals. Oft finden wir, daß im Erzstifte ganze Ämter von den Landesherren verpfändet werden, und fast regelmäßig wird in den diesbezüglichen Urkunden auch die Bede als mitverpfändet erwähnt; in einigen andern Fällen hinwieder behält sich der Landesherr seine Bede vor. Ein Beispiel für Verpfändung eines Amtes mit dem Schatzertrage dieses Bezirkes bietet uns die Verpfändung von Zeltingen 1345[3]; das Amt wird mit Bede „ind schetzonge" in Pfandschaft gegeben. Nur der Landesherr kann Teile seines Territoriums verpfänden, und wird die Bede bei dieser Gelegenheit mitpfändet, so muß sie eine landesherrliche Steuer sein. Oft weist der Kölner Erzbischof Mannlehen auf den Schatz an. So soll der Herr von Löwenberg nach einer Urkunde von 1279[4] jährlich 60 Mark aus der Bonner Herbstbede erhalten, zur Hälfte als Mannlehen und zur Hälfte als Schadenersatz. Des weiteren sehen wir landesherrliche Beamte ihr Gehalt aus der Bede beziehen, z. B. Amtleute. In vielen Amtmannsreversen finden wir dies ausdrücklich angeführt. Dem Amtmanne zu Rheinbach werden 1395[5] verschrieben „zweyhundert mark Colsch paymentz uyß unß Bede van uns Stat van Rembach". Ein Beweis dafür, daß die Bede eine landesherrliche Steuer ist, scheint mir nicht zuletzt auch darin zu liegen, daß die Steuerbezirke mit den Verwaltungsbezirken des Territoriums übereinstimmen,

[1] Düsseldorf, Staats-Archiv, Kur-Köln.

[2] Tücking a. a. O. S. 50. Lau, Quellen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der rheinischen Städte. Kurkölnische Städte, I. Neuß (Bonn 1911) S. 14 u. 129.

[3] Düsseldorf, Staats-Archiv, Domstift. [4] Ebd.

[5] Düsseldorf, Staats-Archiv, Kur-Köln.

wie wir bei der Behandlung der technischen Seite unserer Steuer noch näher sehen werden.

Vielfach finden wir den Landesherrn als Empfänger des Schatzes direkt genannt, besonders in Weistümern. So heißt es in einem undatierten Weistum des Gerichtes der Abtei Knechtsteden[1] im Niederstift Köln, daß das Dorf Delffen mit den drei um- und beiliegenden Höfen und deren Anhang frei sei von „des landtfursten diensten, schatz und steur". Mehrfach nennt das Giesenkirchener Weistum von 1405[2] den Landesherrn als Empfänger der Bede. Die Schöffen erklären dort von einem Hofe, „daß er nit frei ist, sondern mit seinen rechten und zobehoer schuldig ist zu geven jahrlichs zu rechten zeiten und gewoenlichen dienste und schatzungen dem landesherrn und in andern beschwerden in allen als der scheffenguede verbunden seind zu dienen, unterthenig zu tun unserm gnedigen herren von Cölne und landherrn dienste, schatzungen, unterthenigkeit und schulde". Deutlicher kann doch wohl der landesherrliche Charakter der Bede kaum ausgedrückt werden. Erzbischof Konrad von Mainz sagt 1183, daß er Bede fordere iuxta consuetudinem omnium episcoporum et aliorum principum terre[3]. Wenngleich es sich ja hier auch noch nicht ausgesprochen um die spätere regelmäßig erhobene Bede zu handeln scheint, so haben wir doch hierin die Anfänge unserer Steuer zu erblicken, und da schon ist der landesherrliche Charakter besonders hervorgehoben. Durch Kauf ging 1405 Schloß und Herrschaft Erprath von Ruprecht v. Virnenburg an Erzbischof Friedrich II. über. Neben andern landesherrlichen Rechten gehen auch „schetzingen und beeden" an den Kölner Kurfürsten über[4]. Als 1382 Erzbischof Friedrich mit Johann

[1] F. Ehlen, Die Prämonstratenser Abtei Knechtsteden, Geschichte und Urkundenbuch S. 150 ff.

[2] P. Norrenberg a. a. O. S. 287 ff.

[3] Zeumer a. a. O. S. 9, Anm. 3.

[4] Lakomblet, Urkundenbuch IV, 40 ff., Nr. 40.

von Neuenahr dahin übereinkommt, daß beide die Landeshoheit über die Grafschaft Neuenahr gemeinsam ausüben wollen, treffen sie auch Bestimmungen über die ihnen als Landesherren zustehende Bede, der eine soll ohne den andern in der Grafschaft keine Bede erheben[1]. In einer Verkaufsurkunde des Vellerhofes in der Gemeinde Osterrath[2] im Amte Linn werden die Lasten des Hofes aufgeführt, an erster Stelle „dem Landtfürsten seinen gepürlichen schatz und dienst". Von der Befugnis des Landesherrn, die Bede zu erheben spricht auch ein Weistum aus Frixheim im Amte Hülchrath von 1515. Die „Mennen" von Frixheim erklären dort: „as der vom Lande ein bede oder ein landschetzonge setzt dae plein sy waill mit zo gelden"[3].

e) Wir fragen: auf welchen Rechtstitel hin erhoben die Kölner Erzbischöfe die Bede in ihrem Territorium? In seinem „Deutschen Wirtschaftsleben" nimmt Lamprecht die Grundherrschaft als Grund des Besteuerungsrechtes an. Aber schon Weis zeigt in seiner Arbeit[4], daß Lamprecht in dieser seiner Ansicht nicht fest zu sein scheint, da er auch noch andere Gründe des Besteuerungsrechtes anführt. Diese Behauptung, daß die Grundherrschaft der Rechtstitel der Bedeforderung sei, haben in ihren schon angeführten Arbeiten von Below, Müller, Baasch, Niepmann und Metzen als falsch erwiesen, und auch für Köln ist sie dies, wie wir sehen werden, durchaus. Aus sehr verschiedenartigen Bestandteilen setzte sich das Territorium Kur-Köln zusammen, und nur in einem kleinen Teile des zersplitterten Territoriums standen dem Erzbischofe grundherrliche Rechte zu, nachweislich jedoch wurde ihm in allen Teilen des Landes die Bede geleistet. Eine große Ausdehnung hatte in Kur-Köln mannigfacher geistlicher

[1] Lacomblet, Urkundenbuch III, 756 ff., Nr. 865.
[2] Holzschneider a. a. O. S. 42.
[3] Lacomblet-Harleß, Archiv VI, 427.
[4] H. Weis a. a. O. S. 45.

Grundbesitz genommen, und wenn Lamprechts Ansicht richtig wäre, müßte sich doch irgend ein Beleg dafür, daß von Abteien oder Stiftern auf Grund ihrer Grundherrschaft die Bede erhoben worden wäre, finden, aber keine Spur davon. Im Gegenteil, wir treffen mehrfach den Fall, daß der Landesherr kirchliche Institute für ihre Besitzungen vom Schatze befreit. Wo wir von einer Bede in Kur-Köln hören, wird sie erhoben vom Inhaber der hohen Gerichtsbarkeit, vom Vogte, vom Landesherrn, hat sich ja doch die Landeshoheit aus dem Besitze der vollen öffentlichen Gerichtsgewalt entwickelt und übt der Vogt in seiner Vogtei ja auch landesherrliche Rechte aus. Lehrreich ist hier für uns das schon erwähnte undatierte Knechtstedener Weistum[1], und zwar zeigt es uns zunächst die Zusammengehörigkeit von Landeshoheit und hoher Gerichtsbarkeit, wenn es sagt: „Zum andern, daß solcher allso fundierter wie auch anerkauffte gutter, deren recht und gerechtigkeit des munsters Knechtstatt abt und convent erbgrund und respective nach unterscheid der gutter Lehnherrn seyen, unßerm gnädigen und lieben herrn ertzbischofen zu Cöllen alß landßfursten sein hohes gericht in alle wege vorbehalten." Der weitere Wortlaut des Weistums zeigt uns dann die Behauptung Lamprechts als falsch. Zwar ist die Abtei in dem Dorfe Delffen und drei umliegenden Höfen Grundherr, jedoch hören wir nichts von einer Bede, die die Abtei erhebt, vielmehr ist gesagt, daß die Besitzungen vom Schatze des Landesherrn frei sind. Wir können wohl mit Sicherheit annehmen, daß hier dem Kölner Erzbischofe ursprünglich die Bede zustand, daß er der Abtei aber, wie so vielen andern geistlichen Besitzungen, Bedefreiheit verliehen hatte. In der Vogtei Keßlingen bei Altenahr war die Abtei Prüm Grundherr, jedoch erhebt nicht etwa dieses Kloster dort die Bede, sondern ein Weistum von 1395[2] spricht dem

[1] F. Ehlen a. a. O. S. 150 ff.

[2] Grimm, Weistümer II, 637 ff.

Erzbischofe von Köln die hohe Gerichtsbarkeit zu und die Bede von 6 Mark, von der der Vogt 2 Mark erhalten soll. Ähnliche Verhältnisse zeigt uns das Weistum von Giesenkirchen im Amte Liedberg von 1405[1], wo das Kölner Stift St. Gereon Grundherr war. Das Weistum gesteht dem Stifte die grundherrlichen Leistungen, wie Zinsen und Kurmede zu, von einer Bede an St. Gereon hören wir nichts. Dagegen wird ausdrücklich der vollen öffentlichen Gerichtsgewalt des Kölner Landesherrn Erwähnung getan und der Schatzpflicht der Einwohner an ihn. Wir sehen: hofrechtliche Einkünfte werden dem Grundherrn zugewiesen, öffentlich-rechtliche dem Träger der öffentlichen Gewalt, dem Inhaber der hohen Gerichtsbarkeit.

Hiermit ist jedoch keineswegs gesagt, daß dem Landesherrn nicht auch an derselben Stelle landesherrliche und grundherrliche Einkünfte zustehen können. War der Landesherr irgendwo Grundherr, so mußten die Einwohner nichtsdestoweniger neben den grundherrlichen Abgaben auch die landesherrlichen an ihn leisten, er übte dann dort eben die grundherrliche und die hohe Gerichtsbarkeit aus. Einen solchen Fall sehen wir 1274. In diesem Jahre verkauft Gerlach von Millendonk[2] an Erzbischof Engelbert II. zwölf Hofgüter. Nicht nur die grundherrlichen Rechte gehen auf den Kölner Landesherrn über, sondern auch die öffentlich-rechtlichen, von denen die Bede besonders erwähnt wird. Infolgedessen ist es auch möglich, daß der Erzbischof grundherrliche und landesherrliche Einkünfte in demselben Bezirke verpfändet. Ein Beispiel bietet uns die Verpfändung von Schloß und Amt Erprath im Niederstift Köln, welches 1405[3] durch Kauf vom Grafen von Virnenburg an Erzbischof Friedrich III. übergegangen war. 1548[4] verpfändet Erzbischof Adolf Burg und Amt

[1] P. Norrenberg a. a. O. S. 287 ff.
[2] Ebd. S. 272 ff.
[3] Düsseldorf, Staats-Archiv, Kur-Köln.
[4] Lakomblet, Urkundenbuch IV, 40 ff., Nr. 40.

Erprath, sowohl mit öffentlich-rechtlichen Leistungen, wie Dienst und Bede, als auch mit privatrechtlichen, wie Kurmede.

Oft sehen wir denn auch die Kölner Erzbischöfe in Urkunden den Rechtstitel anführen, auf den hin sie die Bede erhoben. So befreit 1247[1] Konrad von Hochstaden das Stift Münstereifel für dessen Güter zu Ramirshoven von der Bede, die ihm dort wegen der Vogtei etwa zustehen könnte. In Bislich bei Xanten, das wie Xanten selbst zu Kleve gehörte, teilte sich der Erzbischof von Köln mit dem Grafen von Kleve in die hohe Gerichtsbarkeit und bezog dort auch einen Teil der Bede. 1226[2] nun nimmt Erzbischof Heinrich I. die dortigen Cerozensualen der Xantener Kirche in seinen besonderen Schutz und bestimmt quod singulis annis quatuor marcas in curtim nostram xanctis [gemeint ist der Bischofshof von Xanten] in festo martini exsolvent pro debito juris advocati ... et sic exemptos esse volumus ab omni onere actionis et petitionis. Als Erzbischof Heinrich 1329[3] die Bede des St. Gereon in Köln gehörigen Hofes zu Aldenrode im Amte Liedberg auf 5 schilling festsetzt, nennt er auch den Rechtstitel, auf den hin er diese Abgabe erhebt, nämlich ratione advocatie, quam nos et ecclesia predicta nomine et titulo domini in Letberg habemus, also auf Grund der Vogtei, die ihm als Landesherrn der Herrlichkeit Liedberg zusteht. Mit den vogteilichen Rechten ist identisch die gräfliche Gewalt, wie die Vogtei begreift auch sie die hohe Gerichtsbarkeit in sich. Aus dem Rechtstitel der Vogtei sowohl wie der Grafschaft entwickelte sich die landesherrliche Gewalt. Infolgedessen finden wir denn auch die Grafschaft als Rechtstitel für die Schatzforderung erwähnt und charakteristischer-

[1] Knipping a. a. O. III, 1, S. 188.

[2] Binterim und Mooren a. a. O. III, 192. Knipping a. a. O. III, 1, S. 93.

[3] P. Jörres, Urkundenbuch von St. Gereon S. 333, Nr. 318.

weise zusammen mit der Vogtei, so in einer Urkunde des Erzbischofs Adolf I. von 1222[1]. Dieser befreit das dem Stifte Kaiserswerth gehörige predium Brugele ab omni petitione et servitio ab eodem predio racione advocati sive cometie exhibendo.

Während die Bede der einzelnen Ämter in Kur-Köln da, wo ein Kellner war, mit andern Worten in den Ämtern, in denen der Landesherr infolge seines Grundbesitzes einen Empfänger der grundherrlichen Einkünfte hatte, von diesem von den einzelnen Gemeinden erhoben wurde, besorgt dies dort, wo ein solcher Beamter nicht ist, der Vertreter der richterlichen Gewalt des Amtes, der Schultheiß. Diese Tatsache hat für uns eine doppelte Bedeutung. Die Bede kann nicht grundherrlicher Natur sein, denn auch da wird sie erhoben, wo der Landesherr keinen Grundbesitz hat. In diesem Falle erhebt sie der richterliche Beamte, denn es besteht ein Zusammenhang zwischen hoher Gerichtsbarkeit und Bede. Im einzelnen wird uns dies die Behandlung der technischen Seite unserer Steuer näher zeigen. Mehrfach noch finden wir Gerichtsbarkeit und Schatzpflicht miteinander in Verbindung gebracht. So sagt ein Weistum der Willicher Schöffen von 1394[2] von zwei Gütern mit 40 Morgen Artlandes, die zum Hause Broich gehören, „dat syn gerichtsguede, schatzguede ind dienstguede unß lieven guedigen herrn vurgenant". Gemeint ist Erzbischof Friedrich v. Köln.

In gewisser Weise ist ein Argument dafür, daß die Bede auf Grund der Gerichtsbarkeit des Bedeherrn erhoben wurde, die schon im ersten Teile dieser Arbeit besprochene markgenossenschaftliche Bede an die Holzgrafen. Auch diese übten eine Gerichtsbarkeit aus, sie waren die Leiter der Holzgerichte, und dafür wurde ihnen von den Markgenossen die Grafenbede geleistet[3].

[1] Knipping, Regesten III, 1, S. 65.
[2] Lakomblet, Urkundenbuch III, 878, Nr. 991.
[3] Vgl. unter A dieser Arbeit S. 5 u. 6.

Wir glauben somit für Kur-Köln ebenfalls die Unrichtigkeit der Ansicht Lamprechts erwiesen zu haben, daß die Bede auf den Rechtstitel der Grundherrschaft hin erhoben worden sei. Trotz vieler Nachrichten über grundherrliche Rechte, besonders geistlicher Institute, hörten wir in keinem Falle von einer grundherrlichen Bede, sondern wo eine Bede geleistet wurde, geschah es an den Inhaber der vollen öffentlichen Gerichtsgewalt. Freilich lag in dieser an und für sich von Haus aus kein Anspruch auf die Erhebung einer Steuer, aber in der Grundherrschaft ebensowenig. Wir können vielmehr wohl annehmen, daß ein alter Rechtsgrund überhaupt nicht vorhanden war. Vielmehr haben wir die Ursache für das Aufkommen des Schatzes in dem Geldbedürfnis der Inhaber der hohen Gerichtsbarkeit zu suchen. Diese erbaten sich anfangs von ihren Untertanen eine Beihilfe im Bedürfnisfalle. Dies zeigen uns Ausdrücke wie petitio, precaria, Bede. Diese erbetenen Unterstützungen wurden dann immer häufiger, so daß sie als eine Last empfunden wurden, so sind wohl manche Beschwerden über Belastungen seitens der Landesherren und Vögte und entsprechende kaiserliche Verbote zu erklären. Bei der großen Bedeutung des Gewohnheitsrechtes im Mittelalter entwickelten sich dann die ursprünglich freiwilligen Leistungen zu regelmäßig erhobenen, pflichtmäßigen Abgaben. Diese Entwicklung ist sehr charaktristisch ausgesprochen im Stadtrechte von Enns [1], das sagt: petitio dominorum pro mandato habetur. Einen ganz analogen Werdegang haben wir schon im ersten Teile dieser Arbeit bei der Archidiakonatsbede beobachtet. Anfangs wurde dort nur dann eine Beihilfe erbeten, wenn die pflichtmäßige Leistung, die procuratio, nicht ausreichte. Späterhin wurde dann diese petitio ebenfalls zu einer regelmäßigen Pflicht [2].

[1] Zeumer a. a. O. S. 37.
[2] Vgl. unter A dieser Arbeit S. 2 u. 3.

Aber man war sich in Kur-Köln der Entstehung der Bede auf gewohnheitsrechtlichem Wege wohl bewußt. Wir ersehen dies zum Beispiel aus einer Urkunde von 1338[1], in der auf Veranlassung des Abtes von Heisterbach die Bedefreiheit von Gütern dieses Klosters zu Flerzheim festgestellt wird. Es heißt dort: dominus archiepiscopus habuit nec adhuc habet in curte dictorum religiosorum ... aliqua servitia vel petitiones exigere de iure vel de consuetudine. Jedoch das Moment der freiwilligen Leistung, wie wir es bei der Bede in ihrem Anfangsstadium sahen, tritt auch noch späterhin zutage. Für Neuß wird 1310[2] die schon früher getroffene Bestimmung erneuert, daß die Einwohner dieser Stadt jährlich 40 Mark Bede zahlen sollen und nicht mehr nisi hoc de sua propria voluntate fecerint. In der Wahlkapitulation des Erzbischofes Maximilian Heinrich von 1650[3] muß dieser sich eigens verpflichten, von seinen Untertanen keine Steuern zu erbitten außer mit Zustimmung des Domkapitels. Der betreffende Passus lautet: Nullas decimas subsidia vel exactiones per terras nostras petemus vel accipiemus praeter consensum capituli nostri. So ist es denn auch zu erklären, wenn in der schon früher erwähnten Urkunde von 1449[4] der Landesherr seinem Adel verspricht, aus einer einmal ihm gewährten Bede keine wiederholte Forderung werden zu lassen.

Nachdem die Bede dann allgemein als pflichtmäßige, regelmäßig erhobene Abgabe im Erzstifte Köln eingeführt war, gehörte sie zu den Rechten des Landesherrn als solchen. So beauftragt Erzbischof Engelbert III. 1264[5]

[1] Urkundenbücher der geistlichen Stiftungen usw. II. Heisterbach, S. 373 f., Nr. 296.

[2] Lacomblet, Urkundenbuch III, 63 f., Nr. 86.

[3] Materialien zur geistlichen und weltlichen Statistik des niederrheinisch-westfälischen Kreises (Erlangen 1781) I, 286.

[4] Lacomblet, Urkundenbuch IV, 351 f., Nr. 292.

[5] Binterim und Mooren a. a. O. IV, 40 f.

seine Beamten, darauf zu achten, daß alle Güter im Kempener Lande, die früher zur Bede herangezogen wurden, diese auch in Zukunft leisten. Als Grund hierfür gibt er an, ne ecclesia in iuribus suis defraudetur. Gemeint ist die kölnische Kirche.

2. Kapitel.

Die Art der Steuer.

Eine Steuer kann zweierlei Art sein, Personal- oder Realsteuer. Welcher Art war nun unsere landesherrliche, auf den Rechtstitel der vollen öffentlichen Gerichtsgewalt hin erhobene Abgabe? Die im nächsten Kapitel noch näher zu behandelnde Frage der Ausdehnung der Steuerpflicht wird uns zwei Stände als von ihr befreit zeigen, den Adel und die Geistlichkeit. Diese Tatsache könnte den Gedanken aufkommen lassen, daß die Bede eine Personalsteuer gewesen sei. Noch bestärkt werden könnte man in dieser Ansicht durch verschiedene kurkölnische Urkunden, die zweifellos von einer Besteuerung der Personen sprechen. So eine Urkunde von 1323. Die Brühler Schöffen hatten zu Unrecht von den Leuten zu Schwadorf im Amte Brühl, das eine Besitzung des Stiftes St. Severin in Köln war, Schatz verlangt. Der darüber ausgebrochene Streit wird durch Schiedsgerichtsspruch beigelegt und die Rechte der Bewohner von Schwadorf aufgezählt. Unter diesen heißt es: Item quod exactiones, petitiones vel subventiones in pecunia vel pullis solvere de bonis et personis suis non consueverunt[1]. Von einer Besteuerung der Personen spricht weiter die Erweiterung der den Stiftern, Klöstern, Kirchen und Klerikern der Stadt und Diözese Köln gewährten Privilegien von 1374. Erzbischof Friedrich II. gibt die Versicherung,

[1] J. Heß, Die Urkunden des Pfarrarchivs von St. Severin in Köln S. 44 ff.

daß weder er noch seine Beamten irgendwelche Steuern oder Beden usw. fordern würden super curtibus seu curiis, grangiis, decimis, bonis et rebus, pecoribus et pecudibus, colonis partariis seu pensionariis quibuscumque ipsorum cleri et ecclesiarum singularumque personarum eorundem[1]. Anzuführen ist hier schließlich noch die schon erwähnte Übereinkunft, die Erzbischof Friedrich 1382 mit Johann von Saffenberg und dessen Sohn Johann von Neuenahr über die Grafschaft Neuenahr treffen. Beide Teile sollen dort landesherrliche Rechte ausüben und der eine ohne den andern keine Bede legen „in dat lant, noch up die lude, noch up yre vie ind haiwe[2]." Auch hier also eine Besteuerung von Personen ausdrücklich erwähnt. Es wäre jedoch völlig unberechtigt, wollte man aus diesen ganz vereinzelten Beispielen allgemein auf den Charakter der Bede als den einer Personallast schließen, zumal in keinem Falle die Personen allein als Steuerobjekte genannt sind, sondern stets in Verbindung mit Grundbesitz. Man kann daher diese spärlichen Nachrichten über eine Personalsteuer recht wohl so deuten, daß die Personen hier angeführt sind als Inhaber des Grundbesitzes, und daß sie die Bede von ihren Liegenschaften leisten, nicht von ihrer Person. Eine ungleich größere Zahl von Belegen im Vergleich zu den wenigen eben angeführten tut uns deutlich dar, daß wir die Bede als Realsteuer anzusprechen haben, daß sie von Grund und Boden geleistet wurde, die im Mittelalter das Vermögen ausmachten. Der Grundbesitz war steuerpflichtig, die Person des Besitzers war Nebensache. Als Erzbischof Konrad von Hochstaden 1248[3] die Privilegien von Ahrweiler bestätigt, ordnet er an, daß die Bede von den bona, die bisher zu ihrer Leistung verpflichtet waren, auch weiterhin geleistet werden solle, ganz gleich, wer ihr

[1] P. Jörres a. a. O. S. 458 ff., Nr. 454.
[2] Lacomblet, Urkundenbuch III, 756 ff., Nr. 865.
[3] Mittelrheinisches Urkundenbuch S. 720, Nr. 961.

Besitzer sei; selbst Adel und Geistlichkeit sollten hier keine Ausnahme bilden. Viermal finden wir die bona als Steuerobjekte erwähnt in einer Urkunde, die die Bedefreiheit von Gütern des Klosters Heisterbach zu Flerzheim ausspricht: dominus archiepiscopus habuit nec adhuc habet in curte dictorum religiosorum sita in villa Vleirtheym vel in bonis seu de bonis spectantibus ad ipsam curtem, vel etiam de bonis quibuscumque spectantibus ad ipsam villam vel de bonis ipsorum hominum ibidem sitis aliqua servitia vel petitiones exigere (1338[1]). 1285 bestimmt Erzbischof Siegfried von Westerburg, daß alle, die die Rechte und Freiheiten der Stadt Bonn genießen und bona et hereditates possidentes mit zu der erzbischöflichen Bede beitragen sollen, nur die bona der Kirchen und Klöster der Stadt sollen von dieser Verpflichtung frei sein[2]. Daß die Bede vom Grundbesitz geleistet wird und an ihm haftet, nicht aber am Inhaber, erklärt Erzbischof Engelbert II. 1264[3]. Er weist da seine Beamten zu Kempen an, alle Güter, die bisher zum Schatze beigetragen hätten, auch weiter hierzu heranzuziehen ohne Rücksicht auf die Person des Besitzers, mit der Begründung: cum bona cum onere suo transeant. Fast wörtlich stimmt hiermit ein Erlaß von 1279[4] überein, wonach kirchliche Anstalten von Gütern im Bezirk Andernach, in deren Besitz sie auf irgend eine Weise gelangt seien oder gelangen würden, die Bede entrichten sollen justum est enim quod res cum suo onere ad possessorem transeat emptorem. Klarer als es durch diese beiden letzten Stellen geschieht, kann man doch wohl kaum den Charakter der Bede als den einer

[1] Urkundenbücher der geistlichen Stiftungen usw. II. Heisterbach, S. 373, Nr. 296.

[2] Lacomblet, Urkundenbuch II, 471 f., Nr. 499.

[3] Binterim und Mooren a. a. O. IV, 40 f.

[4] Lamprecht a. a. O. I, 1, S. 607 Anm. Wegeler, Das Kloster Laach, cod. diplom. Lacensis S. 47.

Realsteuer kennzeichnen. Dies zeigen auch die vielen Befreiungen geistlicher Besitzungen vom Schatze, die wir gerade für Kur-Köln haben. 1373[1] war zwischen der Stadt Neuß und dem Kölner Landesherrn ein Streit ausgebrochen. Unter anderem warf letzterer der Stadt vor, daß viele Güter, die zum Schatze verpflichtet seien und diesen früher geleistet hätten, dies jetzt unterließen. Die Stadtbehörde antwortet darauf, daß ihr dies nicht recht klar sei und sie es näher erklärt haben möchte, dabei spricht sie von Dienst und Schatz, die „dat guyt ind erve zo doen plege". Bei Landverkäufen wird mehrfach ausdrücklich hervorgehoben, daß die betreffenden Morgen schatzpflichtig sind. Es drängt sich uns die Frage auf, was haben wir unter diesem steuerpflichtigen Grundbesitze, den bona usw. zu verstehen War alles, was zu einem mittelalterlichen Hofgute gehörte, der eigentliche Hof, das Land in der Feldmark und der Anteil an der Allmende bedepflichtig? Bestimmt war dies der Fall beim Ackerlande, an das man zuerst zu denken hat, wenn von Grundbesitz die Rede ist. So werden in der Honnschaft Stratum im Amte Linn 1487[2] vier Morgen Ackerland verkauft, von denen gesagt wird, daß sie Schatz- und Dienstland des Erzbischofs von Köln sind. An das Kapitel des Stiftes Kaiserswerth wird von einem Ehepaar 1410[3] Land verpachtet. Hiervon sind 6 Morgen schatzfrei, von 9 Morgen dagegen muß die Bede geleistet werden. Gemäß schiedsgerichtlicher Feststellung von 1360[4] sind 30 Morgen eines St. Gereon in Köln gehörigen Hofes in Dedekoven im Oberamte Bonn immer bedefrei gewesen. In den Schatzregistern der späteren Jahrhunderte finden wir das schatzpflichtige Land sogar direkt als Schatzmorgen bezeichnet, ein Zeichen dafür, wie sehr

[1] Düsseldorf, Staats-Archiv, Kur-Köln. [2] Ebd.

[3] Urkundenbücher der geistlichen Stiftungen usw. I. Stift Kaiserswerth von G. Kelleter S. 401, Nr. 367.

[4] P. Jörres a. a. O. S. 415, Nr. 419.

man sich bewußt war, daß diese Steuer vom Vermögen, in diesem Falle vom Grundbesitze, geleistet wurde. 1718[1] finden wir in den Ratsprotokollen der Stadt Kempen verzeichnet, daß die Bürgermeister bei dem erzbischöflichen Amtsverwalter, dem Grafen von Virmont dagegen protestiert haben, daß sie bei der Abrechnung des Amtes, der Landrechnung, nicht zugezogen worden seien, wie dies von alters her Brauch gewesen sei, „dan doch die bürgerschaft wegen ihrer Länderey ein großes in den schatz und die Binnenbedt beitragen muß". Jedoch ist mit dem Ackerlande die Zahl der Steuerobjekte keineswegs erschöpft. Mehrere urkundliche Nachrichten sind uns erhalten, in denen sich eine Aufzeichnung dessen findet, was von der Bede betroffen wird. Die schon erwähnte Verordnung von 1279[2], die bestimmt, daß alle Besitzungen, die seit Konrad von Hochstadens Zeiten in die Hände des Klerus übergegangen sind oder übergehen werden tallias, servitia, subventiones et alia onera, wie die übrigen Bürger zu leisten hätten, nennt als Steuerobjekte domus, possesiones, agri, terrae et vineae. Ein Giesenkirchener Weistum von 1405[3] bestimmt unter anderem die Schatzpflicht eines dortigen Hofes. „Item der hoeff vor zeiden Hille van Bettenvorst, der darnache was Berndeß van Zoppenbroich, mit artlande, wiesen, holtgewachs und allen andern seine zobehoeren, ist nit frei, sondern mit seinen rechten nnd zobehoer schuldig ist zu geven jahrlichs zu rechten zeiten und gewoenlichen dienste und schatzungen dem lantsherrn". Wichtig ist für uns vor allem festzustellen, daß unzweideutig von einer Gebäudebesteuerung die Rede ist. Noch mehrfach treffen wir Anhaltspunkte dafür, daß sie auch sonst in Kur-Köln verbreitet war. Wenn z. B. in Urkunden von der Bedepflicht einer curtis

[1] Ratsprotokolle der Stadt Kempen, Handschrift im dortigen Stadtarchiv.

[2] Lamprecht a. a. O. I, 607 Anm. Wegeler a. a. O. S. 47.

[3] P. Norrenberg a. a. O. S. 287 ff.

die Rede ist, so darf man wohl annehmen, daß auch die aufstehenden Gebäude mit einbegriffen sind. 1249[1] erklärt Erzbischof Konrad von Hochstaden, daß der Hof der Abtei St. Pantaleon zu Badorf im Amte Brühl nicht zur Zahlung der Bede gegenüber den Brühler Schöffen verpflichtet sei. Für den der Abtei Meer gehörigen Hof zu Wollesdorp wird 1203[2] die Bede auf 18 Denare festgesetzt. Der Hof der Abtei Rommersdorf zu Königswinter wird 1250[3] durch Konrad von Hochstaden von der Bede befreit. In der schon angeführten Übereinkunft[4] zwischen Erzbischof Friedrich und Johann von Saffenberg wegen der Grafschaft Neuenahr hören wir von einer Bede der „haive". Zweifellos eine Gebäudebesteuerung sehen wir weiter in einer Urkunde des Erzbischofs Engelbert I. von 1221[5], in der dieser das Haus, das Kellner und Konvent der Abtei Meer zu Deutz besitzen, von jeder exactio befreit. In demselben Jahre wird die Mühle der Abtei Heisterbach zu Königswinter von der Schatzpflicht für entbunden erklärt[6]. Daß die Bede auch von Hausstätten erhoben wurde, zeigt uns eine Nachricht aus Neuß, wo eine Hausstatt von der Bede befreit wird, auf der ein Hospital errichtet werden soll[7]. Man geht also wohl kaum fehl, wenn man durchweg eine Belastung der Gebäude durch die Bede für Kur-Köln annimmt.

---

[1] B. Hilliger a. a. O. S. 156 ff., Nr. 30.

[2] R. Knipping, Ungedruckte Urkunden der Erzbischöfe von Köln. Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein, Heft 65, S. 232.

[3] Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein, Heft 13, S. 232. Mittelrheinisches Urkundenbuch III, 794, Nr. 1067.

[4] Lacomblet, Urkundenbuch III, 865.

[5] Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein, Heft 75, S. 126.

[6] Urkundenbücher der geistlichen Stiftungen usw. II, Heisterbach, S. 147, Nr. 42.

[7] Knipping, Regesten III, 1, S. 170.

Bei der Aufzählung alles dessen, was zu einem mittelalterlichen Hofgute gehörte und von dem man wohl annehmen kann, daß es auch von der Bedepflicht betroffen wurde, erwähnte ich auch die Allmende. Als unbedingt sicher und als allgemein durchgeführt habe ich eine Allmendebesteuerung nicht nachweisen können, da mir nur ganz spärliche Nachrichten hierüber vorliegen. Eine solche Besteuerung zeigt uns v. Below für Jülich-Berg, in geringem Maße auch Weis für Kur-Trier und Metzen für Münster. Für Kur-Köln scheinen mir vor allem zwei Weistümer die Verpflichtung, auch von dem Anteil an der Allmende die Bede zu leisten, darzutun. Ein Weistum von Hardt von 1378[1] sagt, quod quivis inhabitantium in ipso districtu de Hardt utens aqua vel pascuis ipsis solvere debeat precarias sive exactiones pro tempore per dominum archiepiscopum Coloniensem seu eius in Hardt officiatum instituendas seu imponendas. Ganz ähnlich spricht sich ein Weistum von Kuchenheim von 1596[2] aus. „Item zum vierden ist dem hause zur Hardt zugeweiset zwo markrechter beden, die soll alman geben und gelden wer binnen Kuchenheim gesessen ist, ausgescheiden die freien gutere, und darumb, daß man die gelden sall, so mugen sie darvor gebrauchen wasser, weide . . .“ Aber nicht überall scheint die Bede für Nutzung der Allmende gezahlt worden zu sein, sondern wir finden dafür auch eine besondere Abgabe. Ein Beispiel hierfür ist uns ein Nürberger Weistum von 1515[3]. Die uns hierin interessierende Stelle lautet: „Anderwerff hat der schoultiß laissen maenen, as umb die geboeder, gebruich wassers und weiden zu heven die mayschaffe . . . und welche man im burg. landt have dreißig schaffe, einen wedder und einen heiligen schaff, die sullen frei gain, und wer darouer hait, von deme sall der herr adir seiner gnaden befeler einen schaff heven.“ Wir

[1] J. Grimm, Weistümer II, 676 ff. [2] Ebd.
[3] Ebd. II, 610 ff.

haben hier also eine Leistung an Schafen für die Nutzung der Allmende. Bis zu 30 Schafe, dazu ein Widder und ein „heiligen Schaf“ [1] dürfen frei auf die Weide getrieben werden, ist die Zahl größer, so muß ein Schaf an den erzbischöflichen Amtmann geliefert werden [2].

Es ließe sich noch die Frage aufwerfen, was geschah mit denen, die keinen Grundbesitz hatten. Gingen sie gänzlich frei aus, oder wurde von ihnen eine Kopfsteuer erhoben, wie wir dies anderorts finden? Eine dürftige Nachricht aus späterer Zeit liegt mir hierüber vor. In Neersen im Amte Liedberg wurde von den Personen oder Familien, die nicht ansässig waren eine Steuer erhoben, die den Namen Umlage hatte [3]. Jedoch ist dies die einzige Nachricht und dazu noch aus sehr später Zeit, von 1731, so daß wir hieraus keinen allgemeinen Schluß ziehen können.

3. Kapitel.

Die Ausdehnung der Steuerpflicht.

a) War die Bede eine allgemeine Steuer, mußten alle Schichten der Bevölkerung zu ihr beitragen, oder war sie nur für gewisse Klassen bestimmt? In den kurkölnischen Quellen finden sich nur selten Angaben über

[1] Den Begriff „heiligen schaff“ vermag ich nicht genau zu erklären. Man kann vielleicht annehmen, daß es sich um eine Abgabe an irgend ein kirchliches Institut handelt, wie wir ja des öftern finden, daß bewegliches oder unbewegliches Gut, das zu kirchlichen Personen oder Anstalten in irgend einer Beziehung steht, als heilig bezeichnet wird.

[2] Mehrfache Erwähnung findet sich ferner von Maihämmeln in Gemeinden des Niederstiftes Köln, so bei Osterrath, Willich, Fischeln. Es liegt die Annahme nahe, daß es sich hier ebenso wie bei den Maischafen um Abgaben für Allmendenutzung handelt. Ich habe jedoch nirgends eine nähere Angabe hierüber gefunden, und so bleibt meine Erklärung eben nur eine Annahme.

[3] P. Lentzen und F. Verres, Geschichte der Herrlichkeit Neersen und Anrath S. 81 f.

die Personen, welche sie leisten. In mehreren Fällen zunächst hören wir von dem Verhältnisse von Untertanen geistlicher Besitzungen zur Bede. So finden wir erwähnt, daß die Wachszinsigen der Xantener Kirche zu Bislich den Schatz an den Kölner Landesherrn leisten[1]. Die homines seculares, die auf den Gütern der Abtei Kamp zu Niederkamp wohnen, werden davon befreit, sie waren also ursprünglich dazu verpflichtet[2]. Mehrfach noch werden homines geistlicher Grundherrschaften von der Bede befreit. Von einer Schatzpflicht Unfreier ist die Rede im Nürburger Weistum von 1515[3]. Die Schöffen weisen dort, daß jeder, der Jahr und Tag im Lande Nürburg wohne „sonder navolgenden herrn, den sulde der herr ufnemen und er sall dem herrn geloffde und hulde, schatz und dienst doin gleich andern huißluiden". Auch Leibhörige des Kölner Erzbischofs, die in andern Territorien wohnen, sind doch dem Kölner Landesherrn Schatz schuldig. Ein Weistum der Herrlichkeit Kaltenborn von 1574[4] sagt, daß die in dieser Herrlichkeit ansässigen nürburgischen Leibhörigen verpflichtet seien, sich alljährlich, wenn der Erbschatz im Kirchspiele Adenau im Amte Nürburg festgesetzt werde, auf Verlangen des Bürgermeisters dorthin zu begeben und sich selbst auf Gewinn und Gewerbe anzuschlagen und zu schätzen. Weiterhin scheint mir einen Beweis für die Bedepflicht nicht in Kur-Köln wohnhafter Unfreier an den Kölner Erzbischof ein Revers über Pfandnutzung der Schlösser Altenwied und Laer und der Stadt Linz von 1449[5] zu bieten. Graf Heinrich von Nassau wird zum Amtmann zu Altenwied-Laer und Linz ernannt und er soll in den Schlössern und allem, was da-

[1] Binterim und Mooren a. a. O. III, 192. Knipping, Regesten III, 1, S. 93.

[2] Lakomblet, Urkundenbuch IV, 799, Nr. 659.

[3] Grimm, Weistümer II, 610 ff.

[4] Lakomblet-Harleß, Archiv VI, 272 Anm.

[5] Düsseldorf, Staats-Archiv, Domstift.

zu gehört „mit unse anhorigen luden in der Grafschaft van Seyne ind in dem Lande van Blankenberg" unter anderem die Schatzungen haben. Man darf wohl annehmen, daß diese Hörigen in den genannten Nachbarterritorien auch dazu beizutragen hatten. Aber nicht auf die Unfreien allein beschränkte sich die Schatzpflicht. Die Bede war eine allgemeine Steuer, zu der alle Insassen des Territoriums verpflichtet waren, die nicht durch besonderes Privileg Befreiung von ihr genossen. Aus der Sprache der Urkunden geht deutlich diese Tatsache hervor. Bei Bedefixierungen für einzelne Städte ist durchweg allgemein von den oppidani oder burgenses als den Steuerpflichtigen die Rede. Bei der gänzlichen Befreiung von der Bede für die Stadt Deutz wird gesagt, daß omnes in ipso residere volentes von der Bede befreit werden [1], also hat ursprünglich für alle eine Verpflichtung hierzu bestanden. Eine genaue Definition aller derer, die den Schatz zu leisten hatten, gibt eine Bonner Urkunde von 1285, aus der deutlich hervorgeht, daß die Bede eine allgemeine, alle Bewohner besagter Stadt umfassende Steuer war. Erzbischof Siegfried von Westerburg verordnet: quod universi et singuli infra oppidum bunnense vel extra ipsum oppidum infra tamen terminos banni, prout ipse terminus banni per vineas et agros oppidanorum bunnensium distinguitur, habitantes iure et libertatibus dicti opidi gaudentes ac bona et hereditates possidentes, dictas centum marcas proportionabiliter tempore autumpnali semel in anno secundum magis et minus . . . solvere tenebuntur [2]. Die schon erwähnte Verordnung über die Bedepflicht kirchlicher Güter zu Andernach von 1279 [3] sagt, daß geist-

[1] Ennen und Eckertz a. a. O. II, 124, Nr. 119. Lacomblet, Urkundenbuch II, 86, Nr. 166.

[2] Lacomblet, Urkundenbuch II, 471 f., Nr. 799.

[3] Lamprecht a. a. O. I, 1, S. 607 Anm. Wegeler a. a. O. S. 47.

liche Güter ebenso Bede und sonstige Lasten zu tragen hätten, que laici seu burgenses Andernacenses solverent, si predicta bona possiderent. Also alle, die nicht durch besonderes Privileg vom Schatze entbunden sind, haben ihn zu leisten. In einer Urkunde von 1365[1], durch die sich die Stadt Linz dem Erzbischof von Köln unterwirft, gesteht sie ihm unter anderem zu, jährlich dreizehn Ratsmitglieder zu ernennen aus der Stadt Linz, „die gelyche Buerden an Dienste, an Beiden ind an Schetzingen mit der gemeynde dragen". Die Bewohner der Stadt ohne Unterschied, also die Gemeinde trägt die Bede. Wie in den Städten, so war es auch auf dem platten Lande: auch dort war die Bede eine alle Bewohner treffende Last. Zum Ausdruck kommt dies z. B. in einem Kuchenheimer Weistum aus dem Jahre 1596[2]. Die Schöffen weisen dort dem Hause Hardt als dem Sitze des gleichnamigen Amtes 2 Mark Bede zu, „die soll alman geben und gelden, wer binnen Kuchenheim gesessen ist". Auf die Allgemeinheit der Bede kann man meiner Ansicht nach auch aus dem Ausspruche des Cäsarius von Heisterbach schließen, wenn dieser von einer exactio spricht, die die Bischöfe von der plebs sibi subiecta erheben[3]. Dem Erzbischofe Engelbert dem Heiligen von Köln werden exactiones in populum sibi subiectum vorgeworfen[4]. In beiden Fällen wird einfach das Volk, der gesammte Untertanenverband, als zur Bede herangezogen erwähnt.

α) Wenden wir uns zunächst zu einer genaueren Betrachtung der durch die allgemeine Bedepflicht auf dem platten Lande geschaffenen Verhältnisse. Wie bei der Betrachtung der technischen Seite unserer Steuer noch näher

[1] W. Günther, Codex diplom. Rheno — Mosellanus III, 2, Nr. 205, S. 716 ff.

[2] Grimm, Weistümer II, 676 ff.

[3] Ficker, Engelbert der Heilige S. 223, Anm. 2 zu S. 61.

[4] v. Below a. a. O. S. 5.

darzutun sein wird, war die Bede eine Gemeindelast insofern, als den einzelnen Gemeinden eine gewöhnlich wechselnde Summe jährlich von der landesherrlichen Behörde auferlegt wurde. Die Gemeinde hatte diese Summe auf die Pflichtigen zu verteilen und haftete für ihre Beitreibung. In manchen Honnschaften finden wir eine größere Anzahl sog. schatzfreier Morgen. Der Hauptteil von diesen jedoch befand sich in den Händen von Adel und Geistlichkeit, die, wie wir nachher noch sehen werden, sich in bezug auf die Bede weitgehendster Privilegien erfreuten. Nur ein kleiner Bruchteil des schatzfreien Landes befand sich im Eigentum von Bauern. Ein Beispiel bietet uns die schon erwähnte Gemeinde Fischeln im Niederstift Köln. Dort waren 400 Morgen Landes schatzfrei. Von diesen waren 264 Morgen auf 5 kurkölnische Ritterlehen verteilt, 48 befanden sich in Händen der Geistlichkeit, 36 waren erzbischöfliche Domäne, der Rest war in Teilen von 8 bis 10 Morgen auf bäuerliche Besitzungen verteilt. Diesen 400 schatzfreien Morgen standen 1600 Schatzpflichtige gegenüber[1]. Anscheinend überhaupt kein schatzfreies Land gab es in der Gemeinde Schiefbahn im Amte Liedberg. Dort wurden alle 1454 Morgen nebst 243 Solstätten zur Leistung der Bede herangezogen[2]. Daß die Bauern durch viele Abgaben schwer gedrückt wurden, sehen wir aus einem Kellnereiregister des Amtes Linn über das Kirchspiel Osterrath. Für das Jahr 1683[3] findet sich dort folgende Eintragung: „Folgt das Kirspel Osterrath, welches ahn schatzbahr Morgen hat 2444. N. B. Hierbey wird geklaget, daß kaum der vierte Morgen lauth augenscheins herrenschatz und zehnden ausbringen vermag. Thäten also nur übrig bleiben ungefähr 612 Morgen.“ Es ist leicht begreiflich, daß bei derartigen Zuständen die

[1] J. P. Lentzen a. a. O. S. 53.

[2] Heimatkunde, Zeitschrift für niederrheinische Geschichte und Altertumskunde 1879, S. 14. P. Lentzen und F. Verres a. a. O. S. 329. [3] Holzschneider a. a. O. S. 38.

Verteilung der Bede auf die einzelnen Pflichtigen nicht immer eine gerechte war, wozu auch wohl noch die Zuweisung der Steuerquote durch die Gemeindeorgane beigetragen haben mag. Nur zu natürlich ist es, daß niemand gern eine Steuer zahlt, zumal wenn sie hoch ist und er vielleicht außer ihr noch andere Abgaben zu leisten hat. Wir sehen daher auch das Bestreben der Grundbesitzer, die Lasten auf die Pächter abzuwälzen. Dies zeigen uns z. B. zwei Hofverpachtungen des Stiftes St. Gereon in Köln. Ein Ehepaar, das von ihm eine Hofstätte gepachtet hatte, hat diese an ihre Tochter übertragen. Die sieben Priestervikare von St. Gereon geben hierzu ihre Zustimmung unter den alten Bedingungen: jährlich zwei Schilling Zins, Kurmede, Zahlung der Steuer und ähnlicher Kosten seitens der Erbpächter[1]. Einen ähnlichen Vertrag schließt St. Gereon 1333. Auch hier wird der Pächter ausdrücklich zur Zahlung der Steuern verpflichtet[2]. Andere Besitzer von Liegenschaften versuchten für sich einen möglichst niedrigen Steuersatz herauszuschlagen oder ganz an der Bede vorbeizukommen. Natürlich trat die Gemeinde im Interesse der Aufbringung der ihr auferlegten Quote und auch, um die andern Steuerzahler vor einer zu hohen Belastung möglichst zu schützen, derartigen Bestrebungen entgegen. Immerhin scheint es namentlich in späterer Zeit mehrfach gelungen zu sein, sich von der Bede zu befreien. In diesen Fällen sehen wir dann die Gemeinde den auf diese Weise entstehenden Ausfall tragen. Das „Goldene Buch der Stadt Kempen“[3] berichtet uns, daß jede Honnschaft des Amtes Kempen eine Anzahl sogenannter „verlorener Pfennige“ zu tragen hatte, d. h. den Schatz solcher Besitzungen, die jetzt frei waren, ursprünglich jedoch Bede geleistet hatten. Es heißt dort: „Und dieweil anfänglich

[1] P. Förres a. a. O. S. 307, Nr. 299 u. S. 355, Nr. 335.
[2] Ebd.
[3] Das Goldene Buch der Stadt Kempen im dortigen Stadtarchiv.

als erstlich die schatzbücher gemacht sein und der schatt erstlich auf das land und erbschaft gelegt worden, viel mehr pfennig in der honnschaft gewesen sind, alß man jetzt in den büchern finden kann undt das ist die ursach, daß vorzith viell höff, daß sie keinen schatz geben sollen und der schatt, den die höff pflegten zu geben, den muß das gemein Honnschaft, der die frey hoff eingelegen sein, bezahlen und das heißt verlorene Pfennig." Vereinzelt finden wie in späteren Jahrhunderten insofern Erleichterung, als die Bede fixiert wurde. Der Landesherr setzte ein für allemal die Höhe der zu leistenden Abgabe fest. So hatte das gesamte Amt Kempen einen feststehenden jährlichen Schatz. Nach dem goldenen Buche der Stadt Kempen betrug die jährlich von den sechs Honnschaften aufzubringende Summe 3600 Mark. Als 1570 Bürgermeister, Schöffen, Rat und Geschworene mit den Schatzbüchern zum Erzbischofe Salentin an den Hof zu Bonn befohlen werden, berichten sie dort unter anderem, „daß Ihre churfürstlichen Gnaden im ampt Kempen einen sichern stehenden schatz hätten"[1]. Auch Gemeinde und Amt Oedt scheinen sich späterhin einer Fixierung des Schatzes erfreut zu haben. In einer Schuldverschreibung für Stadt und Amt Kempen von 1456[2] überweist Erzbischof Dietrich von Köln zur Tilgung von 8400 Gulden, die Stadt und Amt Kempen aufgebracht haben zur Einlösung von Schloß und Amt Kempen-Oedt, unter anderem „zweyhondert gulden schetzonge as unse scheffen ind gemeynde unser lande ind ampte Oedt uns jerlix schuldig syn zu geve". Des weiteren finden wir mehrfach bei einzelnen Gemeinden niederstiftischer Ämter späterhin fixierte Schatzsummen, so bei Osterrath[3], Willich[4], Schiefbahn[5].

[1] Kodex Janssen II, Handschrift im Stadtarchiv zu Kempen.
[2] Düsseldorf, Staats-Archiv, Kur-Köln.
[3] Holzschneider a. a. O. S. 38.
[4] Bayertz a. a. O. S. 9 u. 10.
[5] Lentzen und Verres a. a. O. S. 329.

3) In einer weit angenehmeren Lage gegenüber dem platten Lande befanden sich in Kur-Köln die Städte. Gelang es ihnen auch im allgemeinen nicht, gänzliche Befreiung von der Bedepflicht zu erlangen, so sehen wir doch durchweg eine Fixierung. Dies bedeutete einen ganz gewaltigen Vorzug, da hier der willkürlichen Steuerforderung des Landesherrn eine Schranke gesetzt war. Es wurden aber die Fixierungen nicht für alle Städte zu gleicher Zeit und in gleicher Höhe vorgenommen, sondern für jede Stadt wurde die jährlich einmal oder zweimal zu leistende Summe besonders festgesetzt, für die eine Stadt höher, für die andere niedriger, für die eine früher, für die andere später. Wohl nur bei wenigen der kurkölnischen Städte war zur Zeit der Einführung der Bede die städtische Verfassung schon ausgebildet, den meisten Städten werden Stadtrechte erst im 13. Jahrhundert und noch später verliehen. In der betreffenden Urkunde wird dann für gewöhnlich auch das Verhältnis der Stadt zur Bede des Landesherrn dahin geregelt, daß eine jährlich ein- oder zweimal zu leistende Summe festgesetzt wird. Diese Vergünstigung gehört gewissermaßen zu den libertates einer Stadt. Als solche finden wir sie zum Beispiel in der Freiheit für Lechenich von 1279 erwähnt[1]. Die erste Fixierung der Bede für eine kurkölnische Stadt fand ich für Neuß 1222. Erzbischof Engelbert I. bestimmt in diesem Jahre, daß die Bürger der Stadt Neuß von allen Steuern frei sein sollen, er behält sich nur das annuum servitium von 40 Mark vor[2]. Daß hier die Bede gemeint ist, geht aus zwei Urkunden von 1259[3] und 1310[4] hervor, in denen dieser Verpflichtung nochmals als Bede Erwähnung geschieht,

[1] J. Grimm, Weistümer II, 732 ff.

[2] Tücking a. a. O. S. 19. Lau a. a. O. S. 14. Knipping, Regesten III, 1, S. 66.

[3] Knipping, Regesten III, 1, S. 277.

[4] Lacomblet, Urkundenbuch III, S. 63 f., Nr. 86.

Aus einer Urkunde von 1446, durch die die Bede der Stadt Neuß an den Schöffen Gerhard Repgen verpfändet wurde, erfahren wir, daß diese 40 Mark jährlich am Antoniustage (17. Januar) fällig waren[1]. Eine Urkunde für Bonn von 1243[2] trifft genauere Bestimmungen. Schon früher finden wir für diese Stadt eine Bede erwähnt. 1218 hören wir von einer Bede von 8 Mark, die der Graf von Sayn als Vogt von Bonn erhält, und zwar scheint dies ein Teil der landesherrlichen Bede gewesen zu sein[3]. Eine weitere Erwähnung geschieht 1221[4]. Der Edelherr von Blankenberg erhält dort eine Anweisung auf die Bonner collecta. 1243 nun befestigt Konrad von Hochstaden Bonn, bestätigt und erweitert dessen Stadtrechte und bestimmt über den Schatz, ut tantum semel in anno tempore autumpuali centum marcas colonienses pro petitione nobis et nostris persolvant successoribus, ita ut nihil aliud ab iis penitus exigatur, quantumque ipsum oppidum augmentatum seu etiam fuerit diminutum, sed ab omni alia exactione et petitione in perpetuum sint immunes. Daß eine derartige Fixierung der jährlichen Bedeleistung von der Gnade des Landesherrn abhing und von ihm als besondere Gunst verliehen wurde, sehen wir bei Andernach. Der Erzbischof verleiht 1235[5] dieser Stadt hanc gratiam, ne importabilibus aggraventur exactionibus, quod annuatim in festo beati Remigii sexaginta marcas Colonienses nomine collecte nobis assignabunt et sic de tallia annua, que vulgo Bede dicitur liberi erunt et absoluti. Ein als gratia bezeichnetes Abkommen trifft

[1] Lau a. a. O. S. 129.

[2] Lakomblet, Urkundenbuch II, S. 148, Nr. 284.

[3] Bonn, Beiträge zu seiner Geschichte und seinen Denkmälern, Festschrift, überreicht den Mitgliedern des im September 1868 zu Bonn tagenden Internationalen Kongresses für Altertumskunde und Geschichte, S. 14 der Abteilung IV.

[4] Lakomblet, Urkundenbuch II, S. 51 f., Nr. 94.

[5] Mittelrheinisches Urkundenbuch III, 441, Nr. 573.

Erzbischof Konrad von Hochstaden 1248[1] mit der Stadt Ahrweiler, die kurz zuvor aus dem Besitze der Grafen von Hochstaden an das Erzstift gekommen war. Anscheinend hatten schon die früheren Landesherrn die Bede dieser Stadt fixiert, wenigstens verspricht der Kölner Erzbischof, er wolle nicht mehr fordern, als seine Vorgänger es getan hätten. Als besondere Vergünstigung gewährt er ihr, daß alle Besitzungen, die gewohnheitsgemäß zur Bede verpflichtet gewesen seien, dies auch weiterhin sein sollten, selbst, wenn der Besitzer einem privilegierten Stande, dem Adel oder der Geistlichkeit angehöre. Eine bemerkenswerte Tatsache zeigt uns die schon erwähnte Freiheit von Lechenich von 1279[2]. Früher hat diese 30 Mark jährlich an Bede gezahlt, jetzt wird dieser Betrag auf 50 Mark erhöht. Für Brühl, das 1285[3] Stadtrechte erhält, wird bestimmt, daß es jährlich an Mariä Geburt 10 Mark in den landesherrlichen Schatz leisten solle. Ausführliche Anordnungen trifft Erzbischof Siegfried von Westerburg über die Bede zu Kempen, als er diesen Ort 1294[4] mit Stadtrechten ausstattet, oppidani in Kempene nobis et nostris successoribus annis singulis in die beati Remigii solvent V marcas pro petitione autumnali et in medio maji solvent similiter V marcas nomine petitionis aestivalis, ultra quam solutionem ab ipsis nihil requiremus seu requiri faciamus occasione petitionis seu exactionis ulterius cuiuscumque. Weitere Bedefixierungen treffen wir noch für Ürdingen 1324[5] und für Zons 1373[6]. Bei letzterer Stadt wird besonders hervorgehoben, daß sie dieselben

[1] Mittelrheinisches Urkundenbuch III, 720, Nr. 961.

[2] J. Grimm, Weistümer II, 732 ff.

[3] Lacomblet, Urkundenbuch II, 473 ff., Nr. 802.

[4] Eigenbrodt a. a. O., Anhang.

[5] F. Stollwerk, Kirchen und Profangeschichte der Stadt Ürdingen und der umliegenden Ortschaften, 1881, S. 145.

[6] Lacomblet, Archiv II, 345 ff.

Freiheiten und Rechte haben solle, wie die Bürger zu Brühl, jedoch beträgt für sie die jährliche Bedeleistung 40 Mark. Bei Linz hören wir nichts von einer Fixierung der Bede. Sie scheint hier erst später eingetreten zu sein, vielleicht bei der Umwandlung der ursprünglichen Weinbede in eine Geldleistung. 1343[1] finden wir eine fixierte Bede von 300 Mark jährlich in Linz. Erzbischof Walram weist in diesem Jahre die 300 Mark, die er als Weinbede zu Linz bezieht, als jährliche Rente für Beatrix von Sleiden an. Eine besondere Vergünstigung in bezug auf den Schatz genoß die Stadt Linn, die sich lange Zeit im Besitze von Kleve befand. Die Bürger dieser Stadt wandten sich 1652 an ihren neuen Landesherrn, den Kölner Erzbischof, mit der Bitte, ihr die Privilegien, die sie von den früheren Dynasten her besaß, zu bestätigen, vor allem, daß sie befugt sein solle, jährlich den Schatz von 600 Morgen Landes zu erheben, „daß derselb zu erhaltung pfortzen und mauern zu employren seyn solle“[2]. Durch eine Urkunde des Kurfürsten Max Heinrich von Köln aus demselben Jahre wird der Stadt Linn diese Bitte bewilligt[3]. Gänzliche Freiheit von der Bede habe ich in Kur-Köln nur bei einer Stadt gefunden. 1230[4] wird der Stadt Deutz gänzliche Steuerfreiheit verliehen. Als Grund hierfür wird zunächst die treue Gesinnung der Bürger angeführt, ferner quod oppidum Tuitiense propter temporis inclementiam et malignentium incursus firment ac munient. Diese Befreiung war eine dauernde. Wir sehen also hier denselben Anlaß, wie bei der Privilegierung von Linn. Vor diesem Zeit-

[1] Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein, Heft 52.

[2] Der Niederrhein, Wochenblatt für niederrheinische Geschichte und Altertumskunde, 1878, S. 164.

[3] J. P. Lentzen, Geschichte der Pfarreien des Dekanats Krefeld S. 369 f.

[4] Ennen und Eckertz a. a. O. II, 124, Nr. 119. Lakomblet, Urkundenbuch II, 86, Nr. 166. Hirschfeld u. Kaeber a. a. O. S. 114.

punkte hatte auch in Deutz eine Bede bestanden, denn 1221[1] wird eine dortige Besitzung der Abtei Meer vom Schatze befreit. Mehrfach treffen wir die Tatsache an, daß Städte im Besitze der Bede sind, so Kempen und Neuß. Wie wir nachher bei dem Punkte über die Verwendung der Bede noch näher sehen werden, war die Schatzerhebung in Stadt und Amt Kempen und auch anderorts verschiedentlich an die Stadt Kempen verpfändet, jedoch war dies nur ein vorübergehender Zustand. Anders war dies bei Neuß. Zuerst wurde die Bede dort 1289[2] an einen Bürger der Stadt verpfändet, diese Verpfändung scheint aber bald wieder eingelöst worden zu sein, da 1310[3] Erzbischof Heinrich II. sich ausdrücklich die Bede von 40 Mark vorbehält. Zum zweiten Male wird sie 1446[4] an einen Neußer Schöffen verpfändet, diesmal um nie wieder eingelöst zu werden, sie kam vielmehr in den Besitz der Stadt, und von einer landesherrlichen Bede ist in Neuß nicht mehr die Rede. Es frägt sich nun, ob die einmal festgesetzte Fixierung der Bede in den Städten immer in derselben Höhe bestehen blieb oder ob nicht späterhin bei steigendem Geldbedürfnis des Landesherrn eine höhere jährliche Pauschalsumme festgesetzt wurde. Dieses Verfahren wäre ja auch insofern berechtigt gewesen, als die Städte im Laufe der Zeit wuchsen, fernerhin stiegen Grund und Boden im Laufe der Zeit an Wert, wogegen der Wert des Geldes sank. Bei Lechenich sahen wir, daß schon 1279[5] die ursprünglich 30 Mark jährlich betragende Leistung auf 50 Mark erhöht wurde. Auch finden wir bei den späteren Fixierungen der Bede der Städte durchschnittlich höhere Summen angesetzt, so zahlte Linz schon 1343 eine jährliche Bede von 300 Mark[6]. Ein

[1] Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein, Heft 75, S. 126. [2] Düsseldorf, Staats-Archiv, Kur-Köln.
[3] Lacomblet, Urkundenbuch III, 63 f., Nr. 86.
[4] K. Tücking a. a. O. S. 50. Lau a. a. O. S. 129.
[5] Siehe oben. [6] Siehe oben.

Beispiel für eine spätere Erhöhung der ursprünglich festgesetzten jährlichen Bedeleistung scheint die Stadt Kempen zu bieten. 1294[1] war für sie bestimmt worden, daß sie jährlich 5 Mark Maibede und 5 Mark Herbstbede zahlen solle. Diese Summe wurde dann späterhin bedeutend erhöht. 1437[2] werden dem Amtmanne von Kempen, Heinrich von Kendenich, unter anderem 50 Gulden aus der Maibede und 50 Gulden aus der Herbstbede angewiesen, also war anscheinend die gesamte Maibede und die gesamte Herbstbede höher, da die 50 Gulden nur einen Teil bilden. In einer Schuldverschreibung für die Stadt Kempen von 1456[3] erfahren wir die nunmehrige Höhe der jährlichen Mai- und Herbstbede. Es werden der Stadt unter anderem verschrieben „sulche nuynindnuytzich gulden as die Kempe uns Jairs zo mey ind zo herveſtbede zo geven plegen".

b) Obwohl die Bede ihrem Prinzip nach eine allgemeine, d. h. eine alle Stände der Bevölkerung treffende Steuer sein sollte, so finden wir doch, wie schon vorher mehrfach angedeutet wurde, daß namhafte Befreiungen von der Bede durch die kölnischen Landesherren verliehen werden. In einer Urkunde von 1264[4] verordnete Erzbischof Engelbert II. von Falkenberg, daß alle Güter im Kempener Lande, die bisher zur Bede verpflichtet gewesen seien, sie auch weiterhin leisten sollten, cuiuscumque etiam status, conditionis vel preeminentiae exstiterint emptores eorundem. Stand, hervorragende Stellung also konnte einen Anlaß zur Befreiung vom Schatze bieten. In der Tat finden wir denn auch zwei Stände in Kur-Köln, die sich durchweg der Bedefreiheit erfreuen, zwei Stände, die im Mittelalter überall eine bevorzugte Stellung gegenüber den andern Untertanen

[1] Siehe oben.
[2] Düsseldorf, Staats-Archiv, Kur-Köln. [3] Ebd.
[4] Binterim und Mooren a. a. O. IV, 40 f.

einnahmen und die auch in andern Territorien keine Bede zu leisten hatten, es sind dies Adel und Geistlichkeit.

a) An sich war auch der Klerus für seine Besitzungen zur Bede verpflichtet, ein Recht auf Befreiung von dieser Last besaß er ursprünglich nicht, denn sonst wären die vielen Befreiungsurkunden, die wir für geistliches Eigentum haben, überflüssig gewesen, und gerade aus dem 13. Jahrhundert, der ersten Zeit nach der Einführung der Bede, liegen uns solche in großer Anzahl vor. Daß die Landesherren den Kirchen und Klöstern eine soweit gehende Vergünstigung gewährten, ist wohl zum Teil auf den Einfluß der Päpste zurückzuführen, die die Steuerfreiheit der Geistlichkeit verlangten. So sahen wir schon, daß Papst Innozenz II. 1135[1] dies für Güter der Bonner Kirche befahl und daß der damalige Kölner Erzbischof schon im folgenden Jahre diesem Befehle nachkam[2]. Ein allgemeines Verbot, den Klerus zu besteuern enthält die Bulle Clericis laicos von 1296[3]. In dieser ist gesagt, daß quicumque prelati ecclesiasticae personae . . . collectas vel tallias laicis solverint vel promiserint vel se solituros concesserint und ebenso imperatores, reges seu principes, duces, comites vel barones, potestates capitanei vel officiales vel rectores . . . civitatum, castrorum, qui talia imposuerint, exegerint vel receperint . . . eo ipso sententiam excommunicationis incurrant. Als allgemein geltend finden wir die gänzliche Bedefreiheit der Geistlichkeit denn auch erst nach 1296 ausgesprochen, während wir im 13. Jahrhundert immer nur Privilegierungen für bestimmte Fälle antreffen. Eine solche Befreiung fand ich zuerst 1221[4]. In diesem

[1] Materialien zur geistlichen und weltlichen Statistik usw. I. S. 571. Jaffée, Regesta Pontificum Romanorum I. S. 865.

[2] Zeumer a. a. O. S. 9, Anm. 3.

[3] Metzen a. a. O. S. 62. Potthast, Regesta Pontificum Romanorum II, 1945.

[4] Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein, Heft 75, S. 126.

Jahre befreit Erzbischof Engelbert I. das Haus, das Kellner und Konvent der Abtei Meer in Deutz besitzen, von jeder exactio. In demselben Jahre wird eine Besitzung der Abtei Heisterbach, die zu Königswinter gelegen ist, nämlich ein Eigengut und eine Mühle, für schatzfrei erklärt; ausdrücklich aber wird hervorgehoben, daß die Lehngüter dieses Klosters die Bede nach der allgemeinen Umlage zu entrichten hätten[1]. Gerade für Heisterbacher Besitzungen haben wir mehrere Befreiungsurkunden, was vielleicht damit zusammenhängt, daß der Zisterzienserorden, von dem Heisterbach eine Niederlassung war, das Privileg der Steuerfreiheit für seine Güter besaß, wie dies auch 1246[2] in einer Urkunde als Grund dafür angeführt wird, daß Güter dieser Abtei zu Bonn und Königswinter von der Bedepflicht entbunden werden. Durch Privileg von 1247[3] erläßt Erzbischof Konrad von Hochstaden dem Stifte Münstereifel den Schatz für dessen Güter zu Ramirhoven. Gleich für alle seine im Erzstifte Köln gelegenen Besitzungen erhält das Kloster Marienforst bei Godesberg 1249[4] Bedefreiheit von dem ebengenannten Landesherrn durch eine Urkunde, die dieser an seine Schultheißen und sonstigen Richter erlassen hat. In demselben Jahre befreit er die der Abtei Kamp gehörigen Güter, die innerhalb der Befestigungen von Rheinberg liegen. Schon im voraus wird Heisterbach von der Schatzpflicht 1344 entbunden für Eigentum, das die Abtei noch zu Rheinberg erwerben wird, als Anerkennung dafür, daß sie ein 16 Ruten langes Stück der Festungsmauer dieser Stadt auf ihre Kosten hat aufführen lassen, ohne daß sie dort Besitzungen habe[5]. Schon früher

[1] Urkundenbücher der geistlichen Stiftungen usw. II. Heisterbach S. 147, Nr. 42.

[2] R. Knipping, Regesten III, 1, S. 179. [3] Ebd. S. 204.

[4] Ebd.

[5] Urkundenbücher der geistlichen Stiftungen usw., II. Heisterbach S. 392, Nr. 313.

erwähnte ich die schiedsgerichtliche Feststellung der Bedefreiheit der Abtei St. Pantaleon in Köln für ihren Hof zu Badorf[1] und des Stiftes St. Severin in Köln für sein Gut zu Schwadorf[2]. Wegen der treuen Gesinnung des Abtes und Konventes und wegen seines Seelenheils enthebt Konrad von Hochstaden 1250[3] den Hof der Abtei Rommersdorf zu Königswinter von der Bedepflicht. Geistliche Besitzungen, kirchliche Anstalten waren in einem gewissen Sinne auch die Hospitäler des Mittelalters, wir sehen infolgedessen, daß auch sie der Privilegien des Klerus in bezug auf den Schatz teilhaftig werden. So befreit Konrad von Hochstaden 1244[4] zu Neuß eine Hausstatt, auf der ein Hospital errichtet werden soll, für immer von jeder petitio. Oft wenden sich die Landesherrn an ihre Beamte in den Ämtern, denen die Aufsicht über die Bede zustand, oder auch an die Gemeindeorgane, die die Bedelast auf die einzelnen Besitzungen verteilten und sie von ihnen erhoben, und teilte ihnen die Befreiung von in ihrem Bezirke liegenden geistlichen Eigentum mit, oder sie erließen sogar direkt entsprechende Verbote. So sahen wir schon, daß Erzbischof Konrad 1249[5] das Privileg von Marienforst seinen Schultheißen und sonstigen richterlichen Beamten mitteilte. Die Befreiung von der Bede für Güter der Abtei Kamp zu Rheinberg[6] berichtet er an Schultheiß und Schöffen dieser Stadt. Seinen Amtleuten zu Wolkenburg und Königswinter verbietet der Kölner Erzbischof 1341[7], von den Besitzungen der Zisterzienser-Abtei Altenberg Bede zu nehmen. Schon oben erwähnte ich die Urkunde des Erz-

[1] B. Hilliger a. a. O. S. 156 ff., Nr. 30.

[2] J. Heß a. a. O. S. 44 ff.

[3] Mittelrhein. Urkundenbuch III, 794, Nr. 1067. Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein, Heft 13, S. 282.

[4] R. Knipping, Regesten III, 1, S. 204. [5] Ebd. [6] Ebd.

[7] Urkundenbücher der geistlichen Stiftungen usw., II. Heisterbach S. 388, Nr. 307.

bischofs Sigfried von 1285[1], in der er anordnet, daß alle Bewohner von Bonn der Schatzpflicht unterliegen sollten. Für die kirchlichen Anstalten der Stadt bestimmt er folgendes: volumus tamen bona ecclesiarum que hactenus non solverunt (gemeint sind Bede und städtische Abgaben) ab huiusmodi solutione fore liberi et exempti.

Bei der Gewährung des Privilegs der Bedefreiheit für geistliches Eigentum scheint ursprünglich ein Unterschied gemacht worden zu sein zwischen Gütern, die die betreffenden kirchlichen Anstalten selbst bestellten und verwalteten, und solchen, die als Pachtgut oder Lehen ausgetan waren. Einen solchen Unterschied sehen wir in einer Urkunde von 1238[2]. Durch diese gewährt Konrad von Hochstaden den homines saeculares der Abtei Kamp, die auf den Besitzungen dieses Klosters zu Niederkamp wohnen oder dort oder auf andern Gütern der Abtei in Zukunft wohnen werden, verschiedene Rechte, eandem, quam haberet ecclesia, si propriis ea manibus vel sumptibus coleret libertatem habeant et potestatem. . . . Hoc adiciente quod etiam ab omni onere exactionis vel servitii seu cuiuslibet alterius gravaminis liberi penitus imperpetuum sint. Hier sind also die selbst bewirtschafteten Güter in offenbaren Gegensatz zu den ausgetanen gestellt. Schon bei Heisterbach hörten wir 1221[3], daß ein Eigengut und eine Mühle von der Bede ausgenommen wurden, von Lehngütern des Klosters jedoch sei der Schatz nach der allgemeinen Umlage zu entrichten. Die Schatzpflicht von Lehngütern zeigt uns ferner ein Weistum von Willich von 1480[4]. Die Schöffen weisen dort, „dat dar is ein lehengut oder gehörig in den vroinhof unns gn. herrn domproist, as min gn. herr von Cölne

[1] Lacomblet, Urkundenbuch II, 471, Nr. 799.

[2] Ebd. IV, 799 f., Nr. 659.

[3] Urkundenbücher der geistlichen Stiftungen usw., II. Heisterbach S. 147, Nr. 42.

[4] J. Grimm, Weistümer II, 761 ff.

want hie ein schirm- und gewalther ist seinen schatt gulde und deinst darvan hat. . . ." Jedoch auch hier sehen wir mehrfach völlige Bedefreiheit verliehen werden, wie es ja bei den homines saeculares der Abtei Kamp der Fall war. Durch schiedsgerichtlichen Spruch von 1338[1] wird festgestellt, daß der Erzbischof von Köln kein Recht auf Bede von dem Hofe der Abtei Heisterbach zu Flerzheim im Amte Bonn habe, noch de bonis spectantibus ad ipsam curtem. 1255[2] verbietet Konrad von Hochstaden seinem „dapifer" zu Hardt, von den Leuten der Abtei Steinfeld zu Marmagen Schatz zu nehmen. In demselben Jahre verspricht er dem Abte und Konvente zu Rommersdorf ne in quatuor bona, que vulgo leyn nuncupantur curtis eorum site in Wintere (Königswinter) alique petitiones vel exactiones per nos vel successores nostros fiant[3]. Gänzliche Schatzfreiheit genossen auch die Unterbeamten des Xantener Stiftes. Gemäß einer Urkunde Erzbischofs Heinrich von 1229[4] sollen bis zu 12 Personen dieses Privilegs teilhaftig werden, nämlich duo coquine magistri, quatuor utriusque panis albi et nigri pistores, tres campanarii, duo dormitorii custodes et unus braxator. Konrad von Hochstaden erhöht diese Zahl auf 15 durch Urkunde von 1256[5], indem noch ein coquine magister und zwei pistores hinzukommen.

Jedoch längst nicht alles kirchliche Besitztum erfreute sich in Kur-Köln gänzlicher Bedefreiheit. Verschiedentlich finden wir die Schatzpflicht geistlichen Eigentums ausdrücklich erwähnt. Schon oben führte ich an, daß vielfach Güter, die nicht von dem betreffenden kirchlichen Institut selbst bewirtschaftet wurden, der Schatzpflicht unterstanden.

---

[1] Urkundenbücher der geistlichen Stiftungen usw., II. Heisterbach S. 375, Nr. 298.

[2] R. Knipping, Regesten III, 1, S. 254.

[3] W. Günther, Codex diplomaticus, S. 278, Nr. 168.

[4] Binterim und Mooren a. a. O. S. 198. R. Knipping, Regesten III, 1, S. 259. [5] Ebd.

Vor allem jedoch suchten die Kölner Landesherren einer zu großen Ausdehnung der Bedefreiheit kirchlichen Besitzes einen Riegel vorzuschieben, denn bei dem vielen geistlichen Eigentum bedeutete dies einen ziemlichen Steuerausfall. Verschiedentlich werden hiergegen gerichtete Bestimmungen erlassen. In der schon früher zitierten Bestätigung der Privilegien der Stadt Ahrweiler sagt der Erzbischof: de ipsis bonis quicumque ea emerit sive comparaverit, sive clericus, sive miles existat, petitio nobis iuxta prefatorum civium taxationem, ut prediximus, persolvatur [1]. Die Tendenz, daß der Klerus für alle Liegenschaften, die er weiterhin erwerbe, die Bede zahlen soll, spricht auch aus der schon angeführten Bonner Urkunde von 1285 [2], wenn dort verordnet wird, daß die Güter der Kirchen und Klöster dieser Stadt nicht zur Schatzleistung verpflichtet seien, que hactenus non solverunt. Bemerkenswert ist hier auch vor allem die schon mehrfach herangezogene Urkunde von 1279 [3], die speziell von Liegenschaften im Andernacher Bezirke handelt. Ausdrücklich wird hier der Klerus mit den übrigen Bürgern auf eine Stufe gestellt in bezug auf die Bedepflicht von Gütern, die er seit Konrad von Hochstadens Zeiten erworben hat oder erwerben wird, oder in deren Besitz er sonst auf irgend eine Weise gelangt ist. Die betreffende Stelle lautet: quecumque ecclesiae religosorum de possessionibus, domibus, agris, terris et vineis, que comparaverunt a tempore bone memorie Conradi predecessoris nostri aut comparaverint in futurum in territorio Andernacensi, vel si aliquo alio titulo pervenerunt vel pervenerint ad eosdem, tallias, servicia, subventiones et alia onera, que laici seu burgenses Andernacenses solverent, si predicta bona possiderent, de cetero una

[1] Mittelrhein. Urkundenbuch III, 720, Nr. 961.

[2] Lakomblet, Urkundenbuch II, 471, Nr. 799.

[3] Lamprecht a. a. O. I, 1, S. 607 Anm. Wegeler a. a. O S. 47.

cum ipsis burgensibus portent atque solvent secundum legitimam et iustam estimationem scabinorum nostrorum ibidem. Im gleichen Sinne spricht sich auch das Hardter Weistum von 1378[1] aus. Die Güter des Klerus und des Adels sollen nicht zur Bede herangezogen werden, aber bei diesen freien Besitzungen wird ausdrücklich die Einschränkung gemacht qui prius non fuerunt villanorum aut alias exactionabilia. Für diese muß also auch der Klerus Schatz leisten. Jedoch mit der Zeit scheint der Widerstand der Kölner Erzbischöfe gegen weiteres Umsichgreifen der Bedefreiheit geistlichen Eigentums aufgegeben worden zu sein. Schon zu Anfang dieses Kapitels wies ich darauf hin, daß die erwähnten päpstlichen Erlasse viel in diesem Sinne gewirkt hätten. Seit dem 14. Jahrhundert finden wir zu verschiedenen Malen, daß Kölner Erzbischöfe allgemein die Freiheit von jeglicher Bede für kirchlichen Besitz aussprechen. Erzbischof Heinrich II. verpflichtet sich 1326[2], seinen Beamten die Zoll- und Steuerfreiheit der Geistlichkeit einzuschärfen. 1351[3] verleiht Erzbischof Wilhelm dem Klerus der Stadt und Diözese Köln unter anderem das Privileg, quod omnes et singuli officiati . . . nullas tallias et exactiones ab eis recipiant. Auch Erzbischof Friedrich III. stattet 1372[4] die geistlichen Anstalten der Stadt und Diözese Köln mit weitgehenden Vorrechten aus. Alle jetzigen und zukünftigen Schöffen sollen in ihrem Eide unter anderem schwören specialiter et expresse, quod personas et bona ecclesiastica tempore administrationis sue pro posse suo defendant nullasque tallias et exactiones ab eis recipiant collectasve imponant. Diesen Erlaß erweitert derselbe Kirchenfürst noch 1374[5], indem er gewisse nähere Bestimmungen trifft. Der Passus über die Bedefreiheit des Klerus lautet dort:

[1] J. Grimm, Weistümer II, 671 ff.
[2] Lakomblet, Urkundenbuch III, 176 ff., Nr. 209.
[3] Ebd. 396 f., Nr. 493.
[4] P. Jörres a. a. O. S. 458 ff., Nr. 454. [5] Ebd.

Item quod nos et officiati nostri quicumque et ubicumque super curtibus seu curiis, grangiis decimis, bonis et rebus, pecoribus et pecudibus, colonis partariis seu pensionarriis quibuscumque ipsorum cleri et ecclesiarum singulariumque personarum eorundem exactiones, tallias, vecturas et servicia aut alia gravamina quecumque insolita et [non] consueta non imponemus nec recipiemus ullo modo. Beide Privilegien, von 1372 und 1374, werden 1417 von Erzbischof Dietrich transsumiert und bestätigt. Beachtenswert ist in der Erweiterung vor allem, daß den Kolonen und sonstigen weltlichen Leuten kirchlicher Anstalten die Bedepflicht erlassen wird.

Anzuführen ist hier noch eine besondere Art kirchlicher Schutzhörigen, die cerocensuales, die Wachszinsigen. Über sie ist mir in Kur-Köln nur eine Nachricht bekannt geworden, die die Wachszinsigen des Xantener Stiftes zu Bislich bei Xanten betrifft[1]. Erzbischof Heinrich I. von Molenark nimmt sie 1226 in seinen besondern Schutz und setzt die jährlich von ihnen zu leistende Bede auf 8 Mark fest, von denen 4 Mark an seinen Hof zu Xanten und 4 Mark an den Herrn von Holte zu leisten sind. Sie werden also nicht gänzlich vom Schatze befreit, erfreuen sich aber immerhin einer Privilegierung dadurch, daß ihnen die Bede fixiert wird.

Über die große Ausdehnung, die der geistliche Grundbesitz mit der Zeit genommen hatte, bieten einige Angaben aus niederrheinischen Gemeinden ein Bild. Näheres hierüber enthält zunächst ein Kontributionsanschlag des Amtes Kempen aus den Jahren 1675—1676[2], der uns für jede der sechs Honnschaften dieses Amtes den geistlichen Grundbesitz in Morgen und die Zahl der geistlichen Häuser angibt. Die Schmalbroicher Honnschaft hatte

[1] Binterim und Mooren a. a. O. S. 192. Knipping, Regesten III, 1, S. 93.

[2] G. Terwelp, Die Stadt Kempen im Rheinlande S. 26 ff.

160 Häuser und etwa 3928 Morgen Ackerland und Wiesen. 4 Häuser und etwa 610 Morgen waren geistliches Eigentum. Die Broicher Honnschaft zählte 96 Häuser und etwa 3156 Morgen. 7 Häuser und ungefähr 468 Morgen befanden sich in Händen des Klerus. In der Orbroicher Honnschaft lagen 115 Häuser und etwa 2187 Morgen Ackerland und Wiesen. Die Kirche besaß hiervon etwa 256 Morgen und 8 Häuser. Die Benrader Honnschaft enthielt 88 Häuser und etwa 3303 Morgen Land und Benden. Im Besitze der Geistlichkeit waren 1 Haus und etwa 533 Morgen. Die kleine Honnschaft hatte 189 Häuser und 3131 Morgen. Kirchliches Eigentum waren 4 Häuser und etwa 114 Morgen. Die große Honnschaft zählte 323 Häuser und etwa 5362 Morgen. In geistlichem Besitze waren 5 Häuser und etwa 320 Morgen. Schon früher erwähnte ich die Gemeinde Fischeln, wo der Klerus von 400 schatzfreien Morgen 48 Morgen besaß, während 1500 Morgen schatzpflichtig waren[1]. Wenn auch wohl nicht alle diese geistlichen Besitzungen sich völliger Bedefreiheit erfreuten, so war dies doch sicher bei einem großen Teile der Fall.

β) Der zweite Stand, der sich der Bedefreiheit erfreute, war die Ritterschaft. Ihre Bedefreiheit scheint von Anfang an anerkannt worden zu sein, denn während wir bei der Geistlichkeit sahen, daß im 13. Jahrhundert, also kurz nach der Einführung der Bede, eine große Anzahl Urkunden dieser ausgestellt wurden, durch die ihr die Bede erlassen wurde, finden wir beim Adel nichts derartiges. Dennoch können wir urkundlich nachweisen, daß schon im 13. Jahrhundert Schatzfreiheit für adeliges Eigentum bestand. Daß wir bei der Ritterschaft gleich von vornherein eine allgemeine Bedefreiheit antreffen, ist wohl vor allem darauf zurückzuführen, daß für sie ein spezieller Rechtsgrund für die Freiheit von der Bede vorhanden ist, was man bei dem Klerus weniger be-

[1] J. P. Lentzen a. a. O. S. 23 ff.

haupten kann. Der Adel ist von der Bedelast entbunden als Entgeld für eine andere ihm aufliegende Last, nämlich den schweren Kriegsdienst, den Dienst zu Pferde. Zwar ist uns dies für Kur-Köln nicht ausdrücklich urkundlich belegt, aber oft genug treffen wir diesen Grund in andern deutschen Territorien und können ihn daher sehr wohl auch für das rheinische Erzstift annehmen. Erzbischof Dietrich von Köln, von dessen Schuldenlast wir nachher noch hören werden, hatte 1449[1] eine außerordentliche Bede bewilligt erhalten zur Tilgung der Kosten der Soester Fehde, die die Ritterschaft den Insassen ihrer Gerichtssprengel, ihren Lehnsleuten und Halbwinnern auferlegt hatte, was noch nie zuvor geschehen war. Der Landesherr verspricht, daß diese freiwillige Leistung des Adels dessen Gerechtsame nicht beeinträchtigen noch zu einer wiederholten Bede Grund geben solle. Deutlich sehen wir hier die Bedefreiheit der Ritterbürtigen ausgesprochen. Nie zuvor haben die adeligen Güter der Bedepflicht unterstanden, und auch in Zukunft sollen sie sich dieses Privilegs erfreuen. Aus dieser Urkunde ersehen wir zugleich auch, daß der ritterbürtige Besitz in weiterem Umfange Bedefreiheit genoß, als dies bei dem geistlichen der Fall war. Das Weistum von Hardt von 1378[2], nach dem alle Dorfinsassen Schatz zu leisten verpflichtet waren, nimmt aus die seit alters befreiten Besitzungen, unter denen es neben den Gütern der Kirche die dotes personarum militarium versteht. Aber wie beim Klerus, so sehen sich auch bei der Ritterschaft die Erzbischöfe genötigt, der allzuweit umsichgreifenden Privilegierung Einhalt zu tun. Darum fügt das Hardter Weistum für die freien Güter der beiden Stände die Einschränkung hinzu, quae prius non fuerunt villanorum aut alias exactionabilia. Für später hinzu erworbene Güter muß die Bede auch von den sonst befreiten Ständen

[1] Lacomblet, Urkundenbuch IV, 351 f., Nr. 292.

[2] J. Grimm, Weistümer II, 671 ff.

entrichtet werden. Ebenfalls schon im vorigen Abschnitte zitierte ich die Bestätigung der Privilegien von Ahrweiler aus dem Jahre 1248[1]. Alle Güter, die früher Schatz geleistet hätten, sollten auch weiterhin hierzu herangezogen werden ohne Rücksicht auf die Person des Besitzers, auch Klerus und Adel sollten nicht ausgenommen sein. Speziell gegen eine zu weitgehende Ausdehnung der Bedefreiheit der Ritterbürtigen im Kempener Lande richtet sich ein Erlaß Erzbischofs Engelbert II. von Falkenberg von 1264[2] an seine Beamten in Kempen. Binterim und Mooren vermuten, daß der Streit des Kölner Landesherrn mit einem Ritterbürtigen Veranlassung zu dieser Verordnung gegeben habe. Im laudum inter Archiepiscopum et civitatem coloniensem vom Jahre 1264[3] findet sich eine Stelle, in der die Rede ist von einem Zwiste zwischen dem Erzbischofe und Gerlach von Isenburg über Abgaben, die jener von den Besitzungen des Ritters zu Kempen und Bonn erhoben hat. Infolgedessen erläßt Engelbert II. in demselben Jahre die eben genannte Urkunde an seine officiati zu Kempen. Es heißt dort: notum facimus, quod omnia bona in terra nostra Kempensi sita, que nobis et ecclesiae nostrae coloniensi exactionem seu petitionem aut alia servitia quecunque dare et persolvere consueverunt, quicunque ipsa emerunt seu emerint in futuro, cum bona cum onere suo transeant, ad solutionem eorundem nobis et ecclesiae nostrae volumus in perpetuum obligari, cuiuscumque etiam status, conditionis vel preeminentiae exstiterint emptores eorundem, ne dicta ecclesia in juribus et bonis suis . . . modis talibus defraudetur. Dem jetzigen Amtmanne in Kempen und seinen Nachfolgern wird aufgetragen sub debito fidelitatis nobis prestite, ut taliter ad hoc respiciant, quotiens opus fuerit, quod nobis et ecclesiae nostrae exactiones,

[1] Mittelrhein. Urkundenbuch III, 720, Nr. 961.

[2] Binterim und Mooren a. a. O. IV, 40 u. 41. [3] Ebd.

petitiones et servitia de bonis huiusmodi debitis temporibus persolvant. Wir sehen, daß der Kölner Landesherr den festen Willen hat, einem weiteren Umsichgreifen der Bedefreiheit des Adels Einhalt zu tun und energische Maßnahmen zu diesem Zwecke trifft.

c) Außer bei Adel und Klerus finden wir nur noch wenige sonstige Befreiungen von der Bede in Kur-Köln. Schon bei der Behandlung des Verhältnisses des platten Landes zur Bede erwähnte ich kurz, daß es dort verschiedentlich vorkam, daß eine geringe Anzahl Morgen schatzfrei war, die sich weder im Besitze der Geistlichkeit noch der Ritterschaft befanden. Der schon erwähnte Kontributionsanschlag des Amtes Kempen von 1675—1676[1] zählt neben adeligem und kirchlichem Grundbesitz noch eine Reihe von sonstigen Häusern, Höfen und Erbchen auf, die sich ebenfalls der Schatzfreiheit erfreuten. Bei zwei Honnschaften dieses Amtes finden sich darunter Wohnungen an Schlagbäumen. Wir werden nachher bei der Behandlung der Frage der Verteilung der Bede auf die Pflichtigen noch hören, daß unter die Kosten, die die einzelne Honnschaft im Amte Kempen tragen muß, auch fällt „als wann eine Honnschaft in ihrer Honnschaft ein Schlautbaum und andere Sachen machen lassen“[2]. Die Schlagbaumhäuser waren Eigentum des Amtes, die Schlagbaumwächter Beamte des Amtes. So ist es daher zu erklären, wenn derartige Häuser von der allgemeinen Schatzpflicht ausgenommen wurden. Auch im Kirchspiele Osterrath treffen wir Freihöfe und Freiland an, die entbunden sind vom Schatze und einer andern landesherrlichen Steuer, den Simpeln, jedoch ist hier nicht angegeben, wer ihr Eigentümer war[3]. Es handelt sich in allen diesen Fällen wohl um sogenannte Freigüter, von denen v. Below für Jülich-Berg Näheres berichtet.

[1] G. Terwelp a. a. O. S. 26 ff.
[2] Goldenes Buch der Stadt Kempen.
[3] Holzschneider a. a. O. S. 38.

Es sagt dort unter anderem, daß auch der Landesherr solche Freigüter besessen habe, dies trifft auch für unser Territorium zu. So besaß der Kölner Erzbischof in Fischeln 36 schatzfreie Morgen[1]. In einigen Fällen finden wir eine Befreiung von der Bede, die ihre Ursache in besondern Umständen hatte. Einen solchen Fall trafen wir schon bei Deutz, wo den Bewohnern dieser Stadt die Bede völlig erlassen wurde, damit sie ihre Stadt besser befestigen könnten. Bedefreiheit kann weiterhin eintreten, wenn zwei Landesherren an einem Orte gewisse Rechte haben und sich über die Bede nicht einigen können. Ein Beispiel hierfür bietet uns Sinnersdorf im Amte Hülchrath. Das Kölner Stift St. Severin war hier Grundherr. Die Kriminaljurisdiktion übte der Kölner Erzbischof als Gewaltherr aus durch sein Amt zu Hülchrath. Die Zivilgerichtsbarkeit stand dem Herzoge von Berg zu, die dieser als Schirmherr und Erbvogt durch sein Amt zu Monheim vollziehen ließ. Die Bewohner zu Sinnersdorf zahlten weder an Kur-Köln noch an Berg Abgaben. Die gleichen Rechte besaßen beide Landesherrn zu Langel und Rheinkassel, wo die Abtei Deutz Grundherr war, und in Grimlinghausen bei Neuß. In allen diesen Orten waren die Dorfinsassen zu keinerlei Leistungen an einen der beiden Gerichtsherren verpflichtet[2]. Daß einzelne Gemeindebeamte, die mit der Schatzverteilung oder Erhebung betraut waren, dafür von der Beitragspflicht zur Bede entbunden waren, werden wir nachher noch näher sehen.

4. Kapitel.

Die Bede als Gemeindelast.

Unsere Steuer ist eine Gemeindelast, d. h. sie ruht auf der Gemeinde und wird von ihr erhoben, aber nicht zur

[1] Schöningh a. a. O. S. 62.

[2] W. Fabricius, Erläuterungen zum geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz S. 100.

Bestreitung der Bedürfnisse der Gemeinde, sondern die Gemeinde hat sie an den Landesherrn abzuliefern. Der Landesherr legt der Gemeinde eine bestimmte Quote auf, die Gemeinde verteilt diese auf die einzelnen Pflichtigen, wie sie dies im einzelnen vornimmt, ist ihre Sache, sie ist dem Landesherrn nur für die Aufbringung der verlangten Summe verantwortlich. Der einzelne Pflichtige ist der Gemeinde gegenüber für seine Schatzleistung verantwortlich. Die landesherrlichen Empfangsstellen für die Bede aus den einzelnen Gemeinden, die Ämter, buchen in ihren Registern nicht den Betrag, den der einzelne geleistet hat, sondern nur die Leistung der gesamten Gemeinde; was der einzelne zahlt, wird in den Registern der Gemeinde, in deren Schatzbüchern, verzeichnet. In dem uns erhaltenen Verzeichnis der erzstiftisch kölnischen Einnahmen zu Rheins aus den Jahren 1277–1291[1] zeichnet der landesherrliche Beamte, der Burggraf von Rheineck, unter anderem für jedes Jahr die Einkünfte an Bedewein auf. Er gibt jedoch nur den Gesamtbetrag der eingegangenen Leistungen an, nicht aber das, was der einzelne Pflichtige beigetragen hat. 1570 bescheidet Erzbischof Salentin von Köln Bürgermeister und Rat von Kempen, also die Organe der Gemeinde, zu seinem Hofe nach Bonn, um ihm dort die Schatzbücher vorzulegen. Eine Stelle im Kodex Janssen II[2] berichtet uns hierüber eingehend: „die schatzbücher außzulegen hat man sich gutwillig erbotten, wie auch geschehen ist, als wir aber unserm gnädigen herrn dabie berichtet, dieweill Ihre churf. gn. im ampt Kempen einen sicheren stehenden schatz hetten, were ihrer churf. gn. ahn denn schatzbüchern gahr nichts gelegen, dan obschon die bücher, dar gott für sein, verbrennen oder verkommen würden, müßten wir gleichwohl die vorsehung thun, daß Ihren churf. gnaden der schatz bezahlt würde, daraufs haben Ihre churf. gnaden uns die schatzbücher

[1] Lamprecht a. a. O. III, 329 ff.

[2] Kodex Janssen II, Handschrift im Kempener Stadtarchiv.

wider zugestellt." Bei einem Streit, der dann weiter entsteht wegen der Bezahlung des Schatzes mit Rader- oder mit Goldgulden, berufen sich die Kempener Gemeindeorgane zur Bekräftigung der Wahrheit ihrer Aussage auf „des kelners register und schatzbücher". Hier sehen wir also deutlich die Bede als eine Gemeindelast. Die Organe der Gemeinde werden zum Landesherrn mit den Schatzbüchern beschieden, sie können die Schatzbücher nicht aus den Händen geben, da sie dafür sorgen müssen, daß dem Landesherrn seine Bede bezahlt wird, der Kellner, der Empfänger der landesherrlichen Einkünfte im Amte, bucht in seinen Registern die ihm von den Gemeinden abgelieferten Beträge. Als Gemeindelast wird die Bede auch mehrfach in landesherrlichen Urkunden anerkannt, indem der Landesherr den Gemeinden oder ihren Organen die Bedefreiheit geistlichen Eigentums mitteilt, das innerhalb ihrer Grenzen gelegen ist. Bezügliche Beispiele trafen wir schon bei der Behandlung des Verhältnisses des Klerus zur Bede. Es ist leicht erklärlich, daß den Gemeinden die weitgehenden Privilegien der Geistlichkeit in bezug auf die Bede ein Dorn im Auge waren. Weiterhin jedoch wollten sie die von ihnen zu leistenden Summen auf möglichst viele verteilen, sowohl im Interesse einer leichten Beibringung ihrer Quoten, als auch, um die einzelnen nicht zu sehr zu treffen. Wir sehen daher mehrfach, daß es geistlichem Eigentum gegenüber zu Übergriffen der Gemeindeorgane kommt. Der Klerus aber hielt an seinen Rechten fest und wurde beim Landesherrn vorstellig, der sich dann durch Zeugnisse, Schiedsgerichte oder Weistümer im Zweifelsfalle über die Rechtslage unterrichtete und einen definitiven Entscheid traf. So erklärt Erzbischof Engelbert 1221[1] in einem Streite zwischen dem Dorfe Königswinter und der Abtei Heisterbach, daß ein dem Kloster gehöriges Eigen-

[1] Urkundenbücher der geistlichen Stiftungen, II. Heisterbach S. 147, Nr. 42.

gut und eine Mühle nicht schatzpflichtig seien, nachdem er vorher das Zeugnis des Ritters Lambert von Königswinter eingeholt hat. Zweimal hören wir von einem Einschreiten gegen die Gemeinde Brühl bzw. ihre Organe, die Schöffen. Diese hatten von dem Hofe St. Pantaleons in Badorf Bede gefordert. Nachdem eine dreimalige Untersuchung und Prüfung der Rechte dieses Hofes, die vom Erzbischofe angeordnet war, ergeben hatte, daß die Besitzung schatzfrei sei, erklärt des Landesherr dies in einer Urkunde von 1249[1]. Durch Weistum läßt 1323[2] ein von Erzbischof Heinrich von Virnenburg beauftragter Kanonikus die Freiheit der St. Severin in Köln gehörigen Herrlichkeit Schwadorf von der Bedeforderung der Brühler Schöffen dartun. Bei der Behandlung der Verteilung der Bede auf die Pflichtigen und der Erhebung der auferlegten Summe werden wir noch eingehend zu zeigen haben, welche Rolle dabei Gemeindeorgane, wie Bürgermeister, Schöffen und Boten, spielen, und auch hierin liegt nicht zuletzt ein Beweis dafür, daß die Bede eine Gemeindelast war. Die Gemeinde muß, wie schon früher erwähnt, den Ausfall decken, der entsteht, wenn sie von manchen Gütern den Schatz nicht beitreiben kann, daher hören wir von „verlorenen Pfennigen“[3] in den einzelnen Honnschaften des Amtes Kempen, und in den Kempener Stadtrechnungen finden sich stellenweise hohe Posten von „verlahren Binnenbedt“[4]. Die Gemeinde kämpft daher gegen die Bestrebungen von Hofbesitzern an, die sich von der Bede ganz oder zum Teil befreien wollen. Einen solchen Fall scheint eine Urkunde von 1435 zu behandeln, in der Erzbischof Dietrich in einem Streite zwischen der Gemeinde Büderich bei Neuß und dem Besitzer des Dykhofes wegen der Schatz- und

[1] B. Hilliger a. a. O. S. 156 ff., Nr. 30.
[2] J. Heß a. a. O. S. 44 ff.
[3] Goldenes Buch der Stadt Kempen.
[4] Kempener Stadtrechnungen im dortigen Stadtarchiv.

Dienstpflicht des Hofes entscheidet, daß der Besitzer jährlich 5 Mk. an die Gemeinde entrichten soll[1]. In späterer Zeit finden wir am Niederrhein vielfach, daß die gesamten Gemeindelasten unter dem Namen Schatz zusammengefaßt werden, die Gemeinderechnungen heißen Schatzrechnungen. Der Name der Hauptsteuer ist auf die Gesamtheit der Kommunalleistungen übergegangen. Als Beispiel diene hier eine Schatzrechnung von 1753 des Kirchspiels Osterrath.

Schatzrechnung Wilhelmi Niebels vom Jahre 1753 gehalten in Osterrath den 21. 9bris 1753.

	Gld.	Alb.	Heller
Hrn. Schatzgelder	433		
schatzhaber 140 Mlt. jedes zu 13 schil. gerechnet	947	22	
13 schwere fuhren, so von Urdingen bis Neuß angespanen, jede zu 8 schil. gerechnet	40	—	—
[Es folgt jetzt eine Reihe aller möglichen Ausgaben.]			
mit dem honnen Wilh. Niebels seine 4 gäng nach Cöln 124 gld. honambtslohn, 18 ducatons abgerechnet, bleibt das Kirspel ihm noch schuldig	42	18	2
Niebels hat 2 leichte gäng jeden 18 Alb. gerechnet	1	12	—
ferner werden dem honnen aus dem schatz zugesetzt	111	—	6
Summa latus	240	12	6
Summa latus precedentis	1659	11	6
	1900 gulden		

ist also jeder Morgen im Schatz 19 Alb[2].

Deutlich sehen wir hier die Bede als Gemeindelast, sie ist in den Rechnungen der Gemeinde angeführt und wird gemeinschaftlich mit andern Auslagen verrechnet, sie überträgt ihren Namen auf alle Gemeindekosten insgesamt, dabei ist sie aber nicht Abgabe für die Gemeinde, sondern für den Landesherrn, daher die Bezeichnung Herrn Schatzgelder für die Bedesumme.

[1] Armin Tille, Inventare der kleineren Archive der Rheinprovinz S. 115.

[2] Holzschneider a. a. O. S. 38 ff.

Wenn die Bede eine Gemeindelast ist, ist es auch leicht verständlich, daß man sich an denen, die man nicht zur Bede heranziehen kann, weil sie keinen Grundbesitz haben, durch eine andere Steuer schadlos hält, so sahen wir schon, daß in Neersen[1] die Gemeinde von den Familien, die nicht ansässig waren, eine Steuer unter dem Namen Umlage erhob.

5. Kapitel.

Die Höhe der Bede.

Die Höhe der jedesmaligen Summe, die durch die landesherrliche Behörde den einzelnen Gemeinwesen auferlegt wurde, bestimmte ursprünglich das größere oder geringere Bedürfnis des Landesherrn. So sehen wir denn auch, daß Städte, die späterhin eine ein für allemal fixierte Bede zu leisten haben, anfänglich diese Abgabe in wechselnder Höhe entrichten. Es ist nur zu natürlich, daß bei den vielen Finanznöten der Landesherren, die namentlich durch häufige Fehde usw. verursacht wurden, die Steuerschraube oft ziemlich stark angezogen wurde. Demgegenüber bedeutet eine Fixierung einen ganz gewaltigen Vorteil. Infolge des schon erwähnten Mangels an älterem Aktenmaterial in Kur-Köln kann ich über die Höhe der Bede in älterer Zeit nur ganz geringe Angaben machen. Auskunft geben uns hier zunächst die verschiedenen Fixierungen. Die schon angeführten Fixierungen der Bede für einzelne Städte schwanken zwischen 10—100 Mark jährlicher Leistung[2]. Jedoch scheint die Summe später erhöht worden zu sein, wie ich schon für Lessenich und Kempen zeigte. Bei Linz fanden wir 1343 eine fixierte Bede von 300 Mark[3]. Vielleicht ist hier und auch noch anderorts eine Fixierung erst bei Abschaffung der Zahlung der Bede in Naturalien eingetreten, denn

[1] P. Lentzen und F. Verres, Geschichte der Herrlichkeit Neersen und Anrath S. 81 f.

[2] Vgl. S. 42 ff. [3] Ebd.

bei Naturalien und zumal bei Wein mußte man auch damit rechnen, daß der Ertrag nicht immer gleich war. Dieser Tatsache scheint z. B. eine Urkunde von 1344[1] Rechnung zu tragen, in der Erzbischof Walram dem Domkanonikus Heinrich von Rennenberg auf Lebenszeit die Amtmannschaft Wolkenburg verleiht. Er behält sich die dortige Weinbede vor, jedoch will er ihm „geven zu sinne dranke up dat hus, darna dy bede is grois of cleine". Über die Höhe der jährlichen Bedeeinkünfte in älterer Zeit gibt uns weiterhin noch Auskunft das schon erwähnte Verzeichnis der erzstiftisch-kölnischen Einnahmen zu Rhens, das vom Burggrafen von Rheineck für die Jahre 1277—1291[2] geführt ist. Leider können wir jedoch hieraus nicht allzuviel ersehen, da er die Bede, die hier anscheinend ganz in Wein geleistet wurde, mit dem vinum censuale zusammengerechnet aufführt. Als höchste Leistung an jährlichem Zins und Bedewein finden wir 31 carr., als niedrigste 30 carr. ½ am. Durch Verordnung Erzbischofs Adolf von 1203[3] soll der dem Kloster Meer gehörige Hof zu Wollesdorf nicht mehr als 18 Denare zur erzbischöflichen Bede beitragen. Den Schatz eines St. Gereon in Köln gehörigen Hofes setzt Erzbischof Heinrich 1329[4] auf 15 Solidi jährlich. Ein Hof in der Gemeinde Büderich soll jährlich 5 Mk. zahlen[5]. Derartige Fixierungen, die wir in späterer Zeit auf dem Lande auch für ganze Gemeinden und selbst für ganze Ämter finden, geben uns dort ein Bild von der Höhe der Bede. Das gesamte Amt Kempen leistete nach einem Berichte des Goldenen Buches jährlich 3600 Mk. exactio domini. Vom Kirchspiele Osterrath erhielt die Kellnerei des Amtes Linn jährlich 140 Schatzgulden = 430 kölnischen

[1] Lacomblet, Urkundenbuch III, 328, Nr. 417.

[2] Lamprecht a. a. O. III, 329 ff.

[3] Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein, Heft 65, S. 232. [4] P. Jörres a. a. O. S. 333, Nr. 318.

[5] Armin Tille a. a. O. S. 115.

Gulden[1]. Die Honnschaft Willich hatte ebenfalls einen feststehenden Schatz. Als der Kölner Erzbischof 1630[2] seine Einkünfte zu Willich an den Freiherrn Joh. von Virmundt verschreibt, zählt er unter diesen auf: „Die große Huntschaft ist jahrlichs in die Kellerey zu lieberen schuldig an Schatzgeld, greven-Both-Ambtmanns und Kelnersgeschenk zusammen in Cölnisch Geld gerechnet 103 Rthlr. 11 Alb." In der Gemeinde Schiefbahn im Amte Liedberg leistet „jedes hauß, hoff wegen im Gebrauch habender erbschaft" den Erbschatz. Die Summe der ganzen Gemeinde beträgt 138 Rthlr. 4½ Heller[3]. Die Leistungen des einzelnen Bedepflichtigen an Schatz festzustellen, ist nicht möglich, da in all diesen Fällen, wie schon früher erwähnt, der Schatz mit den andern Gemeindeleistungen zusammengerechnet wurde und die Gesamtsumme auf die einzelnen Besitzungen verteilt wurde, in den Schatzbüchern der Gemeinden wurde daher auch nur dieser Betrag gebucht.

6. Kapitel.

Die Verteilung der Bede.

a) Die einzige Quelle, die hier eine genaue Auskunft gibt, ist das Goldene Buch der Stadt Kempen[4]. Jedoch darf man wohl annehmen, daß auch anderorts, zumal

[1] Holzschneider a. a. O. S. 38.

[2] P. F. Bayertz a. a. O. S. 9. f

[3] P. Lentzen und F. Verres a. a. O. S. 329.

[4] Es ist wohl angebracht, über diese schon öfters zitierte Quelle einiges Nähere zu sagen, da sie speziell vom Schatze, freilich vom Schatze im weiteren Sinne, als der Gesamheit der Gemeindeauslagen handelt. Verfaßt wurde sie 1635 von Goerdt Kessel, der, wie er im ersten Kapitel erzählt, in der Hinterlassenschaft seines Vaters geschichtliche Notizen fand und eine annotation über Stadt- und Landrechnung von Kempen und den Erbschatz des Kurfürsten, ferner wie die Schatzbücher angelegt seien usw. Das zweite Kapitel behandelt die Gründung und Anlage der Stadt Kempen. Im dritten Kapitel bespricht er die Einteilung der Stadt, des Amtes und das

am Niederrhein, die Verteilung in ähnlicher Weise vor sich ging. Zu unterscheiden ist zunächst zwischen der „Landtrechnung", der Rechnung des ganzen Amtes und der Rechnung der einzelnen Honnschaften des Amtes. Das ganze Amt zählte 5760 Pfennige ad XL marcas. Diese Bezeichnung wird uns klar aus einem undatierten Weistum von Geysern[1], einem heute nicht mehr vor-

Wappen. Das vierte Kapitel erzählt die Gründung der Burg. Das fünfte Kapitel berichtet über die Rente, die Stadt und Amt Kempen jährlich zu leisten haben. Von hier an interessiert uns der Inhalt des Buches und ich will deshalb die Überschriften der einzelnen Kapitel anführen, die den Inhalt ziemlich wiedergeben. Kap. VI. von der stadt- und landesverrechnung. Kap. VII. von des kellers der burgermeister und sechs honnen einbringen. Kap. VIII. von der gemein- und principal landtrechnung, wie dieselbe gehalten wird. Kap. IX. wieviel penningen im lande Kempen seindt undt welche mannier dieselbe in der general oder gemeiner landtrechnung gehöcht werden. Kap. X. wie der pening in der special- oder besondern rechnung in einer jedwederen honschafft gehocht wird und von verlohren penningen. Kap. XI. wieviel unköſten man haben muß, wan man den penning im Schmalbroicher honnschaft einen heller högen soll. Kap. XII. von des bürgermeisters schatzbuch und von den pening welcher genannt wird Binnenbedt. Kap. XIII. wie ein honnenschreiber den schatz rechnen soll, was der man schuldig ist ahn lauffendem geldt. Kap. XIV. von unterschied der penningen ad 40 marcas undt der penningen ad centum marcas. Kap. XV. wie das register der penningen ad 40 marcas und ad centum marcas soll gemacht werden. Kap. XVI. von den Schatzbüchern dahr die honnen schreiber und die honnen den Schatz jährlichs ausschreiben und einbuchen, wie der penning alle jahrs verändert. Kap. XVII. wie die schatzbücher geschrieben seindt, wie man dieselbe verstehen soll undt in wie viel theil der penning getheilt wirdt. Kap. XVIII. wie ein honnenschreiber die heller, quadranten, malen, drittentheill, viertentheil, heller, greffen beede usw. gewiß und sonder irthumb rechnen soll. Kap. XIX. erklehrung deß vorgeschriebenen mit einem exempel. Kap. XX. wie die honnenschreiber aus den schatzbüchern ein register machen sollen, damit er den schatz nit alle johrs auff das new einem jeden man, der schatz schuldig ist bedarff zu rechnen.

[1] Lakomblet, Archiv I, 278

handenen Kirchspiel an der Niers im Amte Kempen[1]. Danach betrug der jährliche Schatz des Amtes Kempen ursprünglich 40 Mk. Auf 6 Honnschaften verteilt, machte dies für jede Honnschaft 960 Pfennige. Später finden wir insofern eine Änderung, als die große Honnschaft wegen ihres größern Umfanges 1200 Pfennige aufbringt und die kleine Honnschaft nur mehr 720. Die einzelne Honnschaft hatte ihre Anzahl Pfennige auf die pflichtigen Besitzungen verteilt und dies fand sich in den Schatzbüchern verzeichnet. Diese ein für allemal festgelegten Pfennige bildeten die Grundlage für die Verteilung der gesamten Amts- und Gemeindeauslagen, zu denen, wie wir schon mehrfach sahen, die Bede des Landesherrn auch gehörte. Jeder Pfennig im Amte wurde zweimal „gehöht", durch die Auslagen des ganzen Amtes und durch die Auslagen der einzelnen Gemeinden. Im Oktober fand zunächst die Land- oder Vorrechnung statt, zu der Amtmann, Schultheiß, Kellner, Bürgermeister und die 6 Honnen des Amtes kamen. Jeder der Anwesenden erhielt eine Mark für „seine gerechtigkeit", die vom Bürgermeister ausgelegt und zu den anderen Kosten gerechnet wurde. Diese waren zunächst 3600 Mk. exactio domini. ferner kamen hinzu verschiedene von Stadt und Amt aufzubringende Renten; die Honnen gaben an, was sie den Schöffen als Zehrgeld gegeben, die auf den Landtag zogen, und anderes mehr. Jetzt folgte einige Tage später die eigentliche Landrechnung, die „gemein und principal Landtrechnung". Die Auslagen des Amtes wurden dort zusammengerechnet und auf die einzelnen Pfennige verteilt. Kurze Zeit nach der allgemeinen Landrechnung findet die „Special Rechnung" einer jeden Honnschaft statt. Der Honnschreiber bringt zunächst verschiedene Unkosten vor, die die Honnschaft allein bezahlen muß, „wann die Honnschaft einen schlautbaum und andere

[1] Herm. Schütze, Bezirk und Organisation der niederrhein. Ortsgemeinde, Marburger Diss. 1900.

sachen machen lassen". Dann kommen die verlorenen Pfennige, von denen schon öfters die Rede war. Sie lasteten ursprünglich auf Besitzungen, die jetzt frei waren. Sie wurden mit den übrigen Pfennigen zusammen gleichmäßig gehöht, und die einzelne Honnschaft mußte diese Summen tragen. Wenn die Schmalbroicher und Broicher Honnschaft ihren Schatz setzen wollen, können sie dies nur im Beisein der beiden Kempener Bürgermeister, da die Stadt Kempen in diesen beiden Honnschaften lag, ebenso wie meistenteils die Ländereien der Bürger. Etwa 130 Pfennige aus jeder dieser beiden Honnschaften liegen in der Stadt Kempen, diese 263 Pfennige heißen die „Binnenbedt". Auch hier gab es verlorene Pfennige, und es finden sich daher in den Kempener Stadtrechnungen verschiedentlich Posten über „verlahren Binnenbedt". Haben die beiden Honnschaften, in denen die Stadt Kempen liegt, gleich hohen Schatz, so ist die „Binnenbedt" ebensohoch, ist die Höhe verschieden, so wird die „Binnenbedt" niedriger gesetzt, als die höchste der beiden Schatzsummen. Die Stadt Kempen hat ein eigenes Schatzbuch, das die Bürgermeister führen. Verschiedentlich berichten uns die Kempener Ratsprotokolle über solche Schatzsetzungen der Stadt Kempen mit den beiden vorgenannten Honnschaften. So z. B. für 1642: „denn 19. Octobris ist auf dem rathaus der denarius mit der statt ex parte der schmalbroich und broich hundschaft gesetzt und nach beiderseits ahnbringen ist das Schmalbroich hundschaft Ihr pfennig gesetzt:

	6 m. 3 sch.
Broich	6 m. 1 sch. 8 albus
binnenbedt	6 m. 2 sch. 4 „

Erheblich niedriger wird der einzelne Pfennig 1654 betroffen. Dort finden wir:

Schmalbroich	2 m. 9 sch.
Broich	2 m. 8 sch.
binnenbedt	2 m. 8 sch.[1].

[1] Kempener Ratsprotokolle, im dortigen Stadtarchiv.

Etwas anders scheint die Verteilung der Bede auf die Pflichtigen in Gemeinden stattgefunden zu haben, wo die Bede nicht dem Amte auferlegt wurde oder für das Amt fixiert war, sondern wo die einzelne Gemeinde einen feststehenden jährlichen Schatz auf die Kellnerei des Amtes lieferte. Wir hörten schon im vorigen Kapitel, daß die Gemeinde Willich einen feststehenden Schatz hatte[1]. Nach dem Etat des Jahres 1658[2] betrug die Gesamtsumme der Gemeindekosten, Schatz und sonstige Auslagen, 371 Rthlr. 50 Albus. Dann heißt es weiter: „diese vorg. summa ist außgetheilt worden also, daß von den 1920 schatzmorgen jedem morgen sey 19 albus . . ." In Fischeln ist 1751[3] eine Gesamtsumme von 187 Rthlr. 39 Stüber 3 Heller aufzubringen. Diese Summe wird aufgebracht, indem jeder Morgen Schatzland mit 16 Albus belastet wird.

Während wir in andern Territorien teilweise die Hufe als Maßstab der Steuerveranlagung finden, scheint sie in Kur-Köln nur wenig verbreitet gewesen zu sein. In einem Vergleiche zwischen Erzbischof Konrad von Hochstaden und Walram von Jülich und dessen Braut von 1248[4] weist der Erzbischof unter anderem an in viginti quinque mansis von seiner Bede 10 Mk. Besonders am Niederrhein finden wir den Morgen, und des öftern ist von Schatzmorgen die Rede.

Einzugehen ist hier ferner noch auf die Frage der Bonitierung: Wurde ein Morgen wie der andere angeschlagen oder wurde von minderwertigem Lande eine geringere Abgabe erhoben? Ferner: Wurde bei der Besteuerung von Gebäuden ein Unterschied gemacht oder wurden sie als gleichwertig behandelt? Schöningh glaubt Anzeichen einer Bonitierung feststellen zu können. Soweit das wenige mir vorliegende Material überhaupt

[1] P. F. Bayertz a. a. O. S. 9 f. [2] Ebd.

[3] J. P. Lentzen, Die Gemeinde und Pfarre Fischeln S. 53.

[4] A. Fahne a. a. O. S. 19 f. Lakomblet, Urkundenbuch II, 179 ff., Nr. 342.

einen Schluß zuläßt, bin ich der Ansicht, daß ein Morgen wie der andere angeschlagen wurde. Schon bei mehreren Schatzrechnungen sahen wir, daß die gesamte Summe auf alle schatzpflichtigen Morgen gleichmäßig verteilt wurde. Ein Beweis hierfür scheint mir auch in der Beschwerdeschrift von Bürgermeister, Schöffen, Rath und ganzer Gemeinde der Stadt und des Amtes Kempen von 1673[1] zu liegen. Es heißt dort: „Ohne dem auch, daß unsere Länderei mit den jährlichen ordinairen schatzungen höher und mehr als einige des erzstifts erbschaft und also hoch beschwert, daß wir jedes jahr ohne dem zehnten von jedem Morgen beinahe einen daler geben". Daraus, daß bei einigen Gemeinden nur gesprochen wird von Morgen, die zum Schatze herangezogen werden, könnte man wohl zu der Ansicht kommen, daß nicht allerorts auch die Gebäude besteuert wurden. Dieser Meinung ist auch Schöningh. Wie aber schon im zweiten Kapitel bewiesen, war auch die Gebäudebesteuerung weit verbreitet. Wir können wohl annehmen, daß bei einer Gebäudebesteuerung auf dem Lande keine Bonitierung vorhanden war, da die Bauernhäuser ziemlich gleichwertig waren[2]. Diese Ansicht spricht v. Below ebenfalls für Jülich-Berg aus. Anders mag es sich freilich in den Städten verhalten haben, wo man von einem Unterschied zwischen den einzelnen Gebäuden reden kann. Eine Bonitierung kann man zum Beispiel aus der Urkunde Erzbischofs Siegfrieds von

[1] Die Heimat, Wochenblatt für Kunde der niederrhein. Geschichte 1876, S. 1 u. 2.

[2] Namentlich zwei Aktenstücke hätten mir hier vielleicht noch nähere Aufklärung über eine Bonitierung in den Städten geben können, das Binnenbedtbuch der Stadt Kempen und das Schatzregister von Linz. Letzteres einzusehen war mir nicht möglich, da meinem Gesuche um Übersendung an das Freiburger Stadtarchiv wegen Neuordnung des Linzer Archivs nicht entsprochen werden konnte. Trotzdem ich mit dem Herrn Stadtarchivar das Kempener Archiv zweimal durchsuchte, war das Binnenbedtbuch nicht zu finden.

Westerburg für Bonn aus dem Jahr 1285 herauslesen. Eine Stelle lautet dort: dictas centum marcas (die jährlich zu leistende Bede der Stadt Bonn) proportionabiliter tempore autumpnali semel in anno, secundum magis et minus, prout uniuscumque suppetunt facultates seu bona et hereditates pro rata solvere tenebuntur.

b) Als die Organe der Gemeinde, denen die Verteilung der Bede auf die Pflichtigen oblag, finden wir die Schöffen. Schon im vorigen Abschnitte trafen wir in den einzelnen Honnschaften des Amtes Kempen die Schöffen bei der Festsetzung des Schatzes. Wir hörten, daß den Brühler Schöffen 1249[1] vom Landesherrn das Recht abgesprochen wurde, die Besitzung St. Pantaleons zu Badorf zur Bede heranzuziehen, ferner, daß die Leute St. Severins zu Schwadorf für frei von ihrer Bedeforderung erklärt wurden[2]. Der Offizial der kölnischen Kurie bekundet 1382[3], daß die Schöffen der Villa Nievenheim anerkannt hätten, daß sie den Hof und die Güter St. Gereons zu Unrecht geschatzt hätten, der Hof sei immer frei gewesen von der Bede und solle es auch in Zukunft sein. Die Schöffen werden vor den Offizial belangt, weil sie geistliches Eigentum, das frei war, mit Schatz belegt haben; sie erklären, der Hof sei immer bedefrei gewesen, denn sie können es wissen, sie versprechen, ihn in Zukunft nicht mehr mit einer Schatzforderung zu behelligen, da es ihre Aufgabe, ist den Schatz zu verteilen. Bei einer Verschreibung Erzbischofs Hermann für die Stadt Kempen auf den Schatz zu Ödt[4], versprechen Schöffen und Gemeinde von Ödt, die Summe jährlich nach Kempen abzuführen. Die Bedefreiheit des Klosters

[1] B. Hilliger a. a. O. S. 156, Nr. 30.

[2] J. Heß a. a. O. S. 44 ff.

[3] P. Jörres a. a. O. S. 483, Nr. 482.

[4] Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein, Heft 64, S. 38.

Camp zu Rheinberg teilt der Landesherr unter anderem den dortigen Schöffen mit[1]. Als Erzbischof Salentin sich 1570[2] die Kempener Schatzbücher vorlegen läßt, bescheidet er hierzu neben Bürgermeister und Rat auch die Schöffen dieser Stadt an seinen Hof. Als sich 1649[3] im Kempener Rate die Bürgermeister beklagen, daß sie die Binnenbede nicht beitreiben könnten, „resolvieren" sich Bürgermeister, Rat und Geschworene, „daß man die scheffen Ihr binnenbedt selbst einzumahnen praesentieren solle". Mehrfach bezeichnet der Kölner Erzbischof die Schöffen als die Organe, denen die Bestimmung der Bedesumme des einzelnen obliegt. Für die später erworbenen kirchlichen Besitzungen im Andernacher Bezirke wird 1279[4] angeordnet, daß diese zu Bede und andern Leistungen verpflichtet seien, wie die übrigen Bürger zu Andernach, und zwar secundum legitimam et iustam estimationem scabinorum nostrorum ibidem. Schon Erzbischof Konrad von Hochstaden hatte den Andernacher Schöffen dies Recht zugesprochen, indem er in einer Urkunde von 1255[5] sagte: Ipsi etiam scabini debent exactiones seu petitiones faciendas in Andernaco moderari secundum suam providentiam iuramentum et secundum consuetudinem ab anteactis temporibus introductam. Schon früher erwähnte ich den Erlaß Erzbischof Friedrichs III. von 1372[6] zugunsten des kölnischen Klerus, wonach alle Schöffen schwören sollten, daß sie kirchliche Personen und geistliches Eigentum nach Kräften verteidigen würden, nullasque tallias et exactiones ab eis recipiant collectasve imponant. Wegen dieses ihres Amtes geschieht es daher auch wohl, wenn Konrad von

[1] R. Knipping, Regesten III, 1, S. 205.

[2] Kodex Janssen II. [3] Kempener Ratsprotokolle.

[4] Lamprecht a. a. O. I, 1, S. 607 Anm. Wegeler a. a. O. S. 47.

[5] W. Günther, Codex diplom., S. 278, Nr. 168.

[6] P. Förres a. a. O. S. 458, Nr. 454.

Hochstaden in der vorhin erwähnten Urkunde von 1255 den jetzigen und zukünftigen Andernacher Schöffen gänzliche Bedefreiheit verleiht. Auch die Schöffen zu Bonn scheinen aus diesem Grunde Bedefreiheit beansprucht zu haben, ihnen wurde jedoch das Privileg nicht gewährt, sondern als darüber ein Streit zwischen den Schöffen und der übrigen Bürgerschaft ausbricht, entscheidet Erzbischof Siegfried 1285, daß alle Bewohner der Stadt zur Bede verpflichtet seien[1].

7. Kapitel.

Die Zahlungsweise der Bede und die Termine.

Werfen wir noch einen kurzen Blick auf die Zahlungsweise der Bede. Aus vielen Urkunden geht zweifellos hervor, daß die Bede, ursprünglich wenigstens, zu einem großen Teile in Naturalien geleistet wurde. Ebenso früh jedoch haben wir auch schon sichere Belege, daß eine Geldzahlung sehr verbreitet war. So hören wir schon in der ersten Urkunde, in der von unserer Steuer unzweifelhaft die Rede ist, bei der Fixierung der Bede für den Hof des Klosters Meer zu Wollesdorf 1203, daß 18 Denare gezahlt werden sollen, also ausschließlich Geldleistung[2]. Weiter treffen wir eine ausschließliche Geldabgabe im 13. Jahrhundert bei den vielen Fixierungen der Bede für einzelne Städte. Freilich war ja im Mittelalter die Stadt weit mehr die Stätte des Geldverkehrs, als das Land. Handel und Gewerbe hatten dort im 13. Jahrhundert schon einen beträchtlichen Aufschwung genommen, und infolgedessen war der Geldverkehr in den Städten schon so rege, daß man dort eine Abgabe ganz in Geld erheben konnte. Anders war es dagegen auf dem Lande. Geld war hier noch in geringem Maße im Umlauf. Grund und Boden bildeten das Vermögen, die Einkünfte

[1] Lakomblet, Urkundenbuch II, S. 471 f., Nr. 799.

[2] Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein, Heft 65, S. 232.

waren die Erträge der Wirtschaft, Naturalien. Auf dem Lande kann man daher in den ersten Jahrhunderten nach Einführung der Bede eine weitgehende Zahlung dieser Steuer in Naturalien verschiedener Art wahrnehmen. Verschiedentlich ist uns eine Naturalleistung bezeugt. Aber anderseits wünschte der Landesherr eben Geld zu erhalten, und so hat seine Steuerpolitik ohne Zweifel zur Beförderung des Geldverkehrs auf dem Lande beigetragen. Diese Verhältnisse bewirkten es, daß, wie die Urkunden zeigen, Geld- und Naturalabgaben nebeneinander vorkommen. In dem Vergleich zwischen Konrad von Hochstaden und Walram von Jülich wegen der Grafschaft Hochstaden von 1248[1] werden Walram zugewiesen in den Dörfern Geig, Bussenich und Eylick decem marcas in petitione ibidem, exceptis decem et octo maldris siliginis que dantur nunciis. Weiterhin finden wir eine Leistung in Hühnern als Bede angegeben. In der Festsetzung der Rechte des Stiftes St. Severin in Köln zu Schwadorf[2] bei Brühl ist gesagt: insuper utraque pars predicta (die Brühler Schöffen und die Mannen zu Schwadorf) sub iuramentis suis confitebatur, quod hominibus de Swadorp petitiones, exactiones seu alie extorsiones in pecunia, pullis vel rebus aut serviciis aliis a predecessoribus vestris (die Erzbischöfe von Köln) vel eorum officiatis et etiam vestris temporibus usque nunc imponi non consueverant nec ad talium solucionem tenentur. Als Zahlungsmittel für die Bede sind also hier außer Geld, Hühner und sonstige Naturalien (res) angeführt. In demselben Jahre (1323) wird an anderer Stelle nochmals die Freiheit von Bedeabgaben in Geld oder Hühnern ausgesprochen. Daß Naturalabgaben als Bede gebräuchlich sind, ersehen wir daraus, daß der Vogt St. Severins zu Schwadorf derartige Leistungen bezieht, er hat in signum advocatie anonam et

[1] A. Fahne a. a. O. S. 19 f.
[2] J. Heß a. a. O. S. 44 ff.

pullos certos annuatim. Da zu unserem Territorium verschiedene Weinbaugebiete gehören, so finden wir verschiedentlich eine Weinbede. So war dies der Fall zu Ahrweiler. Erzbischof Konrad von Hochstaden weist 1249 einen Burgmannen unter anderem 1 carrata Wein aus dem Schatze zu Ahrweiler an[1]. Weiterhin bezeugt uns eine Urkunde von 1354[2] zu Ahrweiler eine Bedeleistung in Wein. In diesem Jahre bekunden Bürgermeister usw. von Ahrweiler, daß sie von St. Gereon einen Weinberg gepachtet haben. Als Zins wollen sie dem Kapitel im Herbste „dirtehalb aym wyn" geben „gelich bedewyne as wir yn unseme heren van Colline geyn". Bei einer Amtmannsbestallung in Wolkenburg von 1344[3] behält sich der Landesherr seine Weinbede vor. Nähere Angaben über die Einnahmen an Weinbede enthält das schon zitierte Verzeichnis der erzstiftisch-kölnischen Einkünfte zu Rhens vom Burggrafen zu Rheinberg aus den Jahren 1277—1291[4]. 1635[5] wird von Erzbischof Ferdinand ein Mannlehen auf ein halbes Fuder „Bettwein" zu Zeltingen und Rachtig angewiesen. Allmählich kam die Leistung einer Steuer in Naturalien jedoch immer mehr ab. Der Geldverkehr war auch auf dem Lande reger geworden, und die Zahlung einer Abgabe in Geld war für die landesherrliche Kasse entschieden praktischer. Bei allen uns im Laufe dieser Arbeit begegneten der Bede ähnlichen oder analogen Abgaben, wie Grafenbede der Markgenossenschaft, Schatzhafer, Schatzhühner, Maihämmel, finden wir später statt der Natural- eine ausschließliche Leistung in Geld. Geschah nun eine derartige Umwandlung schon bei Steuern, die ursprünglich, wie schon ihr Name zeigt, ausschließliche Abgaben in Natu-

[1] R. Knipping, Regesten III, 1, S. 214.
[2] P. Förres a. a. O. S. 401 f., Nr. 399.
[3] Lakomblet, Urkundenbuch III, S. 328, Nr. 417.
[4] Lamprecht a. a. O. III, 329 ff.
[5] Düsseldorf, Staats-Archiv, Kur-Köln.

ralien waren, so trat dies erst recht bei der Bede ein, die immer schon zum größten Teile in Geld geliefert worden war, denn die Geldnot hatte vor allem zur Einführung dieser Steuer bei den Landesherren geführt, und auf den Einwurf der exactiones in populum sibi subiectum entgegnet Erzbischof Engelbert: sine pecuniis se pacem non posse facere in terris[1]. Die Umwandlung der Natural- in Geldleistung scheint schon früh bei Linz eingetreten zu sein. 1343[2] überweist Erzbischof Walram die 300 Mk., die er als Weinbede zu Linz bezieht als jährliche Rente an Beatrix von Sleiden.

Eine Erinnerung an die ursprünglich wenigstens teilweise Zahlungsweise der Bede in Naturalien findet sich noch in der Anordnung der Termine, an denen sie geleistet werden muß. In älterer Zeit finden wir meistens zwei Hebetermine, den Mai und den Herbst. Dies waren eben die Zeiten, wo die bevorstehende oder die stattgehabte Ernte den Landmann eine Steuerauflage nicht so drückend fühlen ließen, als dies zu andern Terminen der Fall gewesen wäre. Mehrfach in älterer Zeit und späterhin durchweg treffen wir nur einen Hebetermin, meistens den Herbst, der ja auch für eine Steuerbelastung entschieden günstiger war, als der Mai. Mai und Herbst als Zahlungstermin sind zuerst angeführt in der Verleihung der Stadtrechte an Kempen 1294[3], mit der zugleich eine Fixierung der Bede für die neue Stadt vorgenommen wurde. Erzbischof Siegfried bestimmt, daß die Bürger von Kempen annis singulis in die beati Remigi (1. Oktober) solvent V marcas pro petitione autumpnali et in medio maji solvent similiter V marcas nomine petitionis aestivalis. Dieselben Termine und dieselbe jedesmalige Abgabe werden in der Bestätigung

[1] v. Below, Geschichte der direkten Staatssteuern in Jülich und Berg. S. 5.

[2] Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein, Heft 52.

[3] Eigenbrodt a. a. O. Anhang.

der Privilegien der Stadt Ürdingen von 1324[1] erwähnt. In einem Amtmannsreverse von 1372[2] wird dem neuen Amtmanne von Wolkenburg unter anderm angewiesen vom Landesherrn „syne alde gewoynliche herfftbede ind meybede". Bei einer einmaligen jährlichen Leistung, die, wie schon oben gesagt, meistens im Herbste statthatte, ist der Hebetermin meistens St.-Remigiustag, der erste Oktober, so z. B. bei Lechenich, bei andern Städten ist nur allgemein von einer Herbstbede die Rede ohne genaue Angabe eines Termins, so bei Bonn und Zons. Nur in drei Fällen fand ich einen andern Herbsttermin als den 1. Oktober angegeben. Die Wachszinsigen der Xantener Kirche zu Bislich zahlen 4 Mk. jährlicher Bede an St. Martin[3] (11. November) und die Brühler Bürger 10 Mk. an Mariä Geburt (8. September)[4]; in Neuß war die Bede am St.-Antoniustage (17. Januar) fällig[5]. In späterer Zeit, wo wir nur eine einmalige jährliche Zahlung finden, scheinen die Termine nicht mehr so genau eingehalten worden zu sein. So sagt ein Kempener Bericht von 1485—1486[6]: „Zo wissen, dat unsers gnedigen herrn schatzonge zo Kempen na alden herkomen und gewoinden alle jaire gelacht wird Remigii, doch Martini upzobueren und nativitatis Christi zo betzalen vur off na ungewerlich na gelegenheit." 1642[7] fand z. B. die Schatzsetzung zu Kempen am 19. Oktober statt, 1653[8] wird im Stadtrate abgelesen „ein liber manuscriptus aus een aldes chronicon, daß die gemein statt und landtrechnung jährlichst pflegte zu geschehen im Octobri, das die tags benennung bei den beambten, den Bürgermeistern und rahd

[1] Stollwerk a. a. O. S. 145.

[2] Düsseldorf, Staats-Archiv.

[3] Binterim und Mooren a. a. O. S. 192. Knipping, Regesten III, 1, S. 93.

[4] Lakomblet, Urkundenbuch II, 473 ff., Nr. 802.

[5] Lau a. a. O. S. 129.

[6] Annalen des Historischen Vereins, Heft 64, S. 74.

[7] Kempener Ratsprotokolle. [8] Ebd.

stehe". Wahrscheinlich ist hier das Goldene Buch gemeint, daß, wie wir schon sahen, sich ebenso über die Terminbestimmung äußerte. Eine Schatzrechnung zu Fischeln ist datiert auf Martini 1751[1], eine Osterrather vom 21. Oktober 1753[2], eine Willicher vom 23. Oktober 1658[3].

8. Kapitel.

Die Erhebung der Steuer.

Hier ist es zunächst von Wichtigkeit, die Bezirke der Erhebung der Bede festzustellen. Mit Sicherheit können wir hier die Ämter als die Steuerbezirke annehmen, mehrfach finden wir sie als solche urkundlich bestätigt. In dem schon im vorigen Kapitel zitierten Amtmannsreverse von Wolfenburg wird dem neuen Amtmanne die Herbst- und Maibede angewiesen, „die man jairlichs van den luden, die zu dem vurg: Ampte gehorent pleget ze heven"[4]. Als Steuerbezirk sahen wir das Amt weiter im Goldenen Buche der Stadt Kempen, wo ausführlich die Landrechnung des Amtes Kempen geschildert war. Vor allem jedoch dienen uns als Beweis die vielen Verpfändungen und Verschreibungen der Bede einzelner Ämter, von denen im folgenden Kapitel noch einige anzuführen sein werden. Die Bezirke der Verwaltung des Territoriums fielen also mit den Bezirken der Steuererhebung zusammen. Innerhalb der Ämter gab es dann wieder eine Reihe kleinerer Bezirke, die durch Honnschaften, Kirchspiele usw. gebildet wurden. Honnschaften als kommunale Bezirke für die Erhebung des landesherrlichen Schatzes fanden wir z. B. im Amte Kempen. Des öftern finden wir weiterhin Kirchspiele, so im Amte Linn die Kirchspiele Osterrath und Fischeln, im Amte Nürberg das Kirchspiel Adenau. Das Dorf als Schatzbezirk treffen wir in Nieven-

[1] J. P. Lentzen a. a. O. S. 53.
[2] Holzschneider a. a. O. S. 38.
[3] P. F. Bayertz a. a. O. S. 9 f.
[4] Düsseldorf, Staats-Archiv.

heim, Hardt und Königswinter. Es hatte nicht jede einzelne Ortschaft ihre eigene Bedeverwaltung, ebensowenig wie ihre eigenen Schöffen. Da aber, wie wir schon hörten, die Schöffen die Verteilung der Bedelast auf die einzelnen vornahmen, so kann man wohl annehmen, daß Ortschaften ohne Schöffen keinen eigenen Bedebezirk bildeten.

Wir wiesen nach, daß die Bede eine Gemeindelast war und daß kommunale Organe, die Schöffen, den einzelnen Pflichtigen ihre Quote zuteilten. Man könnte daher auch wohl annehmen, daß Organe der Gemeinde die Bede von den einzelnen erhoben. In den meisten Fällen trifft dies auch zu. In einigen jedoch sehen wir dies Amt in den Händen landesherrlicher Beamten. In der Stadt Kempen erheben die beiden Bürgermeister die Bede des Landesherrn, wofür uns verschiedene archivalische Belege den Beweis erbringen. Das Goldene Buch berichtete von einem Schatzbuch, das die Bürgermeister der Stadt Kempen hätten, in dem der Schatz verzeichnet stände, den sie jedes Jahr erhöben. Außer Schöffen und Rat werden auch die Bürgermeister von Kempen 1570[1] mit den Schatzbüchern vom Landesherrn nach Bonn befohlen. In den Kempener Ratsprotokollen findet sich für das Jahr 1649[2] folgende Eintragung: „Item durch bürgermeister, rahds und geschworene, weil sich die bürgermeister beklagt, daß sie die binnenbedt nit beitreiben könnten vielfältig läufen und mühe halber, dan die beiden bürgermeister die binnenbedt verdingen sollen, künftig aber solle darüber rezessiert werden, woher die Verdingnis gnommen werden solle, wobei bürgermeister Rahds und geschworene sich auch resolviert, daß man die scheffen Ihr binnenbedt selbst einzunehmen präsentieren solle." Hier sehen wir die verschiedenen Funktionen von Schöffen und Bürgermeistern. Die Schöffen verteilen die Bede, und dann erheben die Bürgermeister

[1] Kodex Janssen II. [2] Kempener Ratsprotokolle.

die zu leistende Summe von den einzelnen. In Neersen erhob ebenfalls der Bürgermeister die Staats- und Kommunalsteuern. Er erhielt dafür $^1/_2$% der Einnahme, 4 Reichstaler Gehalt und erfreute sich für seine Amtszeit gänzlicher Schatzfreiheit. War sein Amtsjahr vorbei, so legte der „abgestandene" Bürgermeister vor den Schöffen Rechnung ab[1]. Mehrfach ist die Schatzerhebung Aufgabe der Honnen. So verpflichtet sich bei einem Landverkauf in der Honnschaft Schmalbroich im Amte Kempen 1377[2] die eine Partei, die Bede an den Honnen von Schmalbroich zu zahlen. Eine undatierte Urkunde weist dem Herrn von Saffenberg ein Mannlehen auf den Schatz der beiden Kirchspiele Erstorf und Groß-Aldendorf an. Dem Honnen wird die jährliche Entrichtung der Summe befohlen[3], also liegt auch hier dem Honnen das Einsammeln der Bedebeträge von den einzelnen Pflichtigen ob. Wenn uns in Gemeinderechnungen besondere Beträge für den Honnen an Hebegeld begegnen, so ist dies eine Vergütung für das Amt des Schatzhebens. Eine Rechnung der Gemeinde Willich von 1658[4] enthält unter anderen folgenden Posten: „Item dem Honnen an bührgelt eingesetzt 5 Reichsthaler 32 Albus" (bühren plattdeutscher Ausdruck für heben).

Wie schon gesagt, treffen wir jedoch nicht überall Gemeindeorgane, die die Bede erheben, sondern zuweilen auch landesherrliche Beamte, charakteristischerweise sind es bei dem engen Zusammenhang, der zwischen Bedepflicht und Gerichtsbarkeit besteht, richterliche Beamte. In der Stadt Neuß erhob z. B. der Schultheiß, der die vom Schöffengerichte gefällten Urteile als Vertreter des Landesherrn vollstreckte, neben Brüchten und Gerichtsstrafen des Landesherrn auch dessen Bede[5]. Mit der

[1] P. Lentzen und F. Verres a. a. O. S. 81 f.

[2] Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein, Heft 64, S. 11. [3] Lakomblet, Archiv I.

[4] P. F. Bayertz a. a. O. S. 9 f. [5] K. Tücking a. a. O. S. 25.

gleichen Funktion beauftragt finden wir in Andernach den Schultheißen, wie aus der schon angeführten Urkunde von 1279 hervorgeht, durch die verordnet wurde, daß alle Güter, die sonst Bede geleistet hätten, dies auch fortan tun, selbst, wenn sie in den Besitz des Klerus oder des Adels kämen. Es heißt dort: volentes quod scultetus noster, qui pro tempore fuerit ad huiusmodi servicia compellat predictorum bonorum possessores[1]. Wie in andern Territorien des Niederrheins, z. B. in Jülich-Berg[2], so begegnen wir auch in Kur-Köln dem Gerichtsboten als Schatzheber. 1600[3] wird der Bote des Gerichts zu Frimmersdorf vor den Kölner Offizial zitiert, weil er einem Bauer St. Gereons in Köln widerrechtlich Schatz abverlangt hat.

Die Erhebung scheint durch Einsammeln von Haus zu Haus vor sich gegangen zu sein. Dies wissen wir z. B. von Neersen[4]. Auch in Kempen vollzog sich anscheinend die Erhebung der Bede in dieser Weise. Einen Beweis hierfür bieten uns die schon herangezogenen Kempener Stadtrechnungen[5]. Für das Jahr 1632 findet sich dort folgende Eintragung: „Mit den regierenden burgermstr. D. Wilmio und D. Servatio beim pater im convent wegen der binnenbedt abzurechnen gewesen do mahlenn verdahn 23 m. 4 sch." Eine ähnliche Angabe findet sich für das Jahr 1637, jedoch sind hier die Bürgermeister nicht ausdrücklich erwähnt: „wir mit dem pater Conventus S. Anna wegenn des binnenbedts gerechnet domahlenn alda verthann 8 Mk." Wie es in der Stadt Kempen bei allen möglichen Anlässen der Fall war, so wurde auch bei der Einsammlung der Binnenbede durch die Bürgermeister im St.-Anna-Kloster auf Kosten der

[1] Lamprecht a. a. O. I, 1, S. 607 Anm.
[2] v. Below a. a. O. S. 44.
[3] P. Förres a. a. O. S. 644, Nr. 674.
[4] P. Lentzen und F. Verres a. a. O. S. 81 f.
[5] Kempener Stadtrechnungen im dortigen Stadtarchiv.

Stadt wacker gezecht. Nur eine Stelle ist mir bekannt geworden, wo das Einnehmen der Bedebeträge öffentlich ausgetan wurde, nämlich in der Gemeinde Schiefbahn im Amte Liedberg. Infolge eines kurfürstlichen Erlasses mußte der Liedberger Amtsverwalter seit 1777 alle zwei bis drei Jahre den Empfang des Schatzes und anderer Abgaben in Schiefbahn öffentlich austun[1].

9. Kapitel.

Die Ablieferung und die Verwendung der Bede.

Hatten die einzelnen kommunalen Steuerbezirke in der erwähnten Weise die ihnen aufliegende Bedesumme zusammengebracht, so erfolgte die Ablieferung an die landesherrliche Instanz, an das Amt. Der Sitz der Verwaltung war zugleich der Sammelpunkt der Bedeleistungen der Gemeinden. So sagt das Kuchenheimer Weistum von 1596: „Item zum vierden ist dem hause zur Hardt (dem Sitze des gleichnamigen Amtes) zugeweiset zwo markrechter beden."[2] Von den beiden Hauptteilen des Erzstifts dem Ober- und Niederstift, zerfiel das Oberstift in 14 Ämter, das Niederstift in 6[3]. Die Ämter des Oberstiftes waren: Die Stadt Rhens, Alken an der Mosel, Zeltingen, Rachtig an der Mosel, Andernach, Altenahr, Nürburg, Hardt, Altenwied und Linz, Godesberg und Mehlem, Bonn und Rheinbach, Zülpich, Lechenich und Brühl. Das Niederstift zerfiel in die Ämter: Köln und Deutz, Hülchrath, Linn und Ürdingen, Kempen und Oedt, Liedberg, Rheinberg. Bis 1768 kam noch Kaiserswerth hinzu, das dem Erzstifte in diesem Jahre verloren ging. An den größeren Ämtern finden wir gewöhnlich drei Hauptorgane des Landesherrn, den Amtmann, einen oder mehrere

[1] P. Lentzen und F. Verres a. a. O. S. 329.

[2] J. Grimm, Weistümer II, 676 ff.

[3] Über Fragen der Verfassung und Verwaltung vgl. Walter, Das alte Erzstift und die Reichsstadt Köln.

Schultheißen oder Vögte und den Kellner. Bei vielen kleineren Ämtern treffen wir zwei oder auch nur einen dieser Beamten, Amtsverwalter und Schultheiß oder Amtsverwalter und Kellner waren häufig in einer Person vereinigt. Bei Rhens wurden alle drei Ämter von demselben Beamten verwaltet. Alle drei Ämter spielen bei der Bede eine Rolle. Vor allem die Amtleute, da sie die Vertreter des Landesherrn in ihren Bezirken waren und ihnen dort die Oberaufsicht über alles zustand. Schon mehrfach sahen wir daher, daß die Kölner Erzbischöfe sich in Bedesachen an sie wandten. So befiehlt Erzbischof Heinrich von Virneburg 1319[1] seinen Amtleuten zu Wolkenburg und Königswinter, die Güter der Abtei Altenberg von der Bedeforderung auszunehmen. Seinen Amtmann zu Kempen und dessen Nachfolger beauftragt Erzbischof Engelbert II. 1264[2], dafür zu sorgen, daß alle bisher bedepflichtigen Güter auch in Zukunft sich dieser Leistung nicht entziehen. Zwei schon mehrfach zitierte Weistümer zeigen uns den Vertreter des Landesherrn in Verwaltungssachen, den Amtmann, auch als solchen in Steuerangelegenheiten. Ein undatiertes Kuchenheimer Weistum sagt: „Man weist dem hoichgemelten unserm gn. herren oder ihr gn. amptleuten und befelchhabern obg. hauses zu zwa mark rechter bette" (gemeint ist das Amt Hardt)[3]. Ein Weistum zu Hardt von 1378[4] erklärt, daß alle Einwohner zu tragen hätten praecarias sive exactiones pro tempore per dominum archiepiscopum coloniensem seu eius in Hardt officiatum instituendas seu imponendas. Erwähnt finden wir weiter im Zusammenhang mit der Bede den Schultheißen oder Vogt, den richterlichen Beamten des Amtes. Auch an ihn wendet sich der Landesherr verschiedentlich in Bedesachen.

[1] Urkundenbücher der geistl. Stiftungen usw., II. Heisterbach S. 388, Nr. 307.

[2] Binterim und Mooren a. a. O. IV, 40 f.

[3] J. Grimm, Weistümer II, 680 ff. [4] Ebd.

So teilt er 1249[1] den Schultheißen und sonstigen Richtern zu Godesberg mit, daß er die Güter des Klosters Marienforst von der Bede befreit habe und verbietet deren Erhebung. Als Konrad von Hochstaden 1246[2] Besitzungen der Abtei Heisterbach zu Bonn und Königswinter von der Bede befreit, bestimmt er, daß Schultheißen und Amtleute demgemäß verfahren sollten. Da der Kölner Erzbischof in den meisten Ämtern Grundbesitz hatte, so finden wir in vielen Ämtern einen Kellner, der die grundherrlichen Einkünfte aus dem Amte einnahm. Zugleich empfing er jedoch auch die öffentlich-rechtlichen Leistungen des Amtes, denn das Mittelalter kannte im allgemeinen keine Scheidung zwischen der Staatskasse und der Privatkasse des Landesherrn. Mehrfach bezeichnet der Kölner Erzbischof in Urkunden den Kellner auch als Einnehmer der Bedeerträge. Nach einem Amtmannsreverse für Brühl von 1378[3] soll der Amtmann keinerlei Renten, Bede usw. in dem Amte einnehmen, „he sal unsen kelner, of den ghenen den wy dit bevelen damit lassen bewenden ind begayn". Der Kellner erhielt die Bede von den einzelnen kommunalen Steuerbezirken und führte hierüber ein Register. Derartige Kellnereiregister sind uns noch mehrere erhalten, in denen die Einnahmen an Bede für die einzelnen Jahre und einzelnen Gemeinden verzeichnet sind. So erwähnte ich schon an mehreren Stellen dieser Arbeit das vom Burggrafen von Rheineck geführte Register der kurkölnischen Einkünfte zu Rhens aus den Jahren 1277—1291[4]. In diesem Amte waren die Ämter des Amtmanns, Schultheißen und Kellners in einer Person vereinigt. Als Bürgermeister, Schöffen und Rat von Kempen 1570[5] mit den Schatzbüchern zu Hofe beschieden waren, um Rechenschaft abzulegen, berufen sie sich zur Bekräftigung der

[1] R. Knipping, Regesten III, 1, S. 204. [2] Ebd.
[3] Düsseldorf, Staats-Archiv.
[4] Lamprecht a. a. O. III, 329 ff.
[5] Kodex Janssen II.

Wahrheit ihrer Aussage „zu des Kelners Registern und schatzbüchern". Bei der Schilderung der Art und Weise, wie die Landrechnung vor sich ging, sagt das Goldene Buch der Stadt Kempen, daß unter anderem auch der Kellner dort zugegen war, und daß bei der Zusammenrechnung der Auslagen des Amtes der Kellner zunächst die 3600 Mk. Herrenschatz aufschrieb. 1630[1] verschreibt der Kölner Erzbischof dem Freiherrn von Virmundt seine Einkünfte zu Willich. Bei der Aufzählung dieser heißt es unter „Geldeincömbste": „Die große Huntschaft ist jarlichs in die Kellerey zu lieberen schuldig an schatzgeld, greven-, both-, ambtmanns- und kelnersgeschenk zusammen in Cölnisch geld gerechnet 103 Rthlr. 11 Alb." Die einzelnen kommunalen Steuerbezirke finden sich aufgezählt im Register der Kellnerei zu Linn. So steht z. B. dort von Osterrath 1683[2] verzeichnet: „Folgt das Kirspel Osterrath, welches ahn schatzbahr Morgen hat 2444." Hieran schließt sich dann gleich eine Bemerkung, daß der Schatz dort schwer aufzubringen sei. In einem Falle fand ich einen Rentmeister, der die Bede annahm, nämlich im Amte Wolkenburg. In einer Amtmannsbestallung für dieses Amt von 1344[3] behält sich der Landesherr seine dortige Weinbede vor: „vort me scheiden wir uns us uns wynbede, da sal hee mit unsem rentmeister of weme wirt bevelen, als man die bede setzet. . . ."

Der Kellner führte jedoch nicht nur über die Einnahmen, sondern auch über die Ausgaben Register; er buchte auch, wozu er die erhaltenen Bedesummen verwandt hatte, und auch dies Register war nicht gerade klein, denn wie in andern Territorien, so gelangte auch in Kur-Köln nur ein verhältnismäßig kleiner Teil der Einnahmen an die Zentralkasse, das meiste wurde von den Ämtern gleich wieder verausgabt. Schon des öfteren trafen wir im

[1] P. F. Bayertz a. a. O. S. 9 f.
[2] Holzschneider a. a. O. S. 38.
[3] Lacomblet, Urkundenbuch III, 328, Nr. 417.

Verlaufe unserer Darstellung Anweisungen von Schulden, Darlehen, Mannlehen, Abfindungssummen und dergleichen auf die Bede, und zwar sowohl auf die Bede eines ganzen Amtes, als auch einzelner Städte und Ortschaften. Die Empfänger erhielten gewöhnlich die ihnen zugesprochene Summe von den landesherrlichen Einnahmestellen der Ämter, den Kellnereien, ausgezahlt. Der Burggraf von Rheineck verzeichnete in dem von ihm von 1277—1291 geführten Rhenser Kellnereiregister nicht nur die Einnahmen an Bede, sondern auch deren Verwendung. Für das Jahr 1278 findet sich z. B. folgende Aufzeichnung: anno domini M.CCLXXVIII idem burgravius recepit 30 carr. et dimidiam vini censualis et petitionis et sex de cremento. . . . De predicto vino dedit Conrado de Elvervelde et Friderico de Soneburg 5 carr. medietatem petitionis sic remanent 23. carr. petitionis et tres crementi carr[1]. Gerhard von Cleve waren 95 Gulden aus dem neuen Schatze im Amte Linn verschrieben, 1435[2] bestätigt er, daß diese Summe an seinen Rentmeister abgeführt worden sei von dem Kellner zu Linn. In dem Reverse Heinrichs von Kendenich als Amtmann von Kempen erhält dieser als Gehalt zugewiesen 200 oberländische Gulden aus der Bede und der derzeitige Kellner soll sie ihm auszahlen[3].

Einige Beispiele sollen im folgenden noch zeigen, in wie großem Umfange sich der Kölner Erzbischof der Bede einzelner Ämter oder Gemeinden bediente, um Lehen darauf anzuweisen, sie mitsamt den Ämtern zu verpfänden, oder sie zur Aufnahme von Darlehen usw. zu verwenden. Dem Herrn von Kerpen weist Erzbischof Dietrich 1433 ein Mannlehen von 11 gulden auf den Schatz zu Nürburg an[4]. Mannlehenverschreibungen auf die Bonner Bede begegnen uns 1221[5] und 1279[6]. Als

[1] Lamprecht a. a. O. III, 329 ff.
[2] Düsseldorf, Staats-Archiv, Kur-Köln. [3] Ebd. [4] Ebd.
[5] Lakomblet, Urkundenbuch II, 51 f., Nr. 94.
[6] Düsseldorf, Staats-Archiv, Domstift.

Mannlehen verwendet 1371[1] Erzbischof Hermann 21 alte Schilde, die ihm als Schatz zu Sinzig fällig sind. Vielfach finden wir bei den häufigen Verpfändungen ganzer Ämter, daß auch der Bedeertrag des betreffenden Amtes von dem Pfandherrn erhoben wird. Einen solchen Fall zeigt uns die Verpfändung von Zeltingen 1345[2], wo ausdrücklich „bede ind schetzonge" einbegriffen werden. Als Amtmann und Pfandinhaber von Oedt bezieht Johann von Holzbüttgen gemäß dem Reverse von 1372[3] dort auch die Bede. In dem Schatzetat von Willich von 1658[4] findet sich als erster Posten: „Item herrn Röthen unserm pfandherrn seine schatzgelder 68 rthlr. 78 albus." Ein Beispiel für Verpfändungen der Bede und Anweisung von Schulden auf sie bietet vor allem die Stadt Kempen im 15. Jahrhundert, die in diesem Zeitraum mehrere Male dem bedrängten Landesherrn mit ziemlichen Geldsummen beispringen mußte. Für eine Summe von 14000 Gulden verschreibt Erzbischof Dietrich 1445[5] der Stadt die jährliche Schatzung. 1456[6] haben Stadt und Amt Kempen demselben Fürsten zur Einlösung von Schloß und Amt Oedt 8400 Gulden an Erb- und Leibrenten aufgebracht, dafür werden angewiesen Herbst- und Maibede zu Kempen und 200 Gulden aus dem Schatze des Amtes Oedt. 1465[7] bestätigt Erzbischof Ruprecht diese Anweisung. Aber auch er gerät in Geldnot und wendet sich 1468[8] ebenfalls an Stadt und Amt Kempen, die ihm 1500 rhein. Gulden leihen, wofür sie von jeder Bede und Steuer freibleiben sollen. 1475[9] erhält derselbe Landesherr von der Stadt Kempen abermals 800 rhein. Gulden, die aus dem

[1] Düsseldorf, Staats-Archiv, Kur-Köln.
[2] Düsseldorf, Staats-Archiv, Domstift.
[3] Ebd. Kur-Köln. [4] P. F. Bayertz a. a. O. S. 9 f.
[5] Düsseldorf, Staats-Archiv, Kur-Köln.
[6] Annalen des Historischen Vereins, Heft 54, S. 38.
[7] Lakomblet, Urkundenbuch IV, 525, Nr. 422.
[8] Annalen, Heft 64, S. 11. [9] Ebd.

Schatze zurückgezahlt und mit 6 % verzinst werden sollen. In demselben Jahre leiht er nochmals von Stadt und Amt Kempen 100 rhein. Gulden, die aus dem nächstens erfallenden Schatze getilgt und mit 6 Gulden verzinst werden sollen. 1477[1] verspricht er Stadt und Amt Kempen aus dem Schatz und den ihm zustehenden Renten schadlos zu halten für gehabte Einquartierung und Besoldung von Reisigen und Fußknechten. 1482[2] schließt Erzbischof Hermann mit Stadt und Amt Kempen einen Vergleich, wonach deren Schuld- und Pfandbriefe zu Last des Erzstiftes gegen Bewilligung einer zehnjährigen Hebung von Akzise und Schatz erloschen sein sollen und deren Privilegien gegen Zahlung von 5000 Gulden bestätigt werden. 1497[3] müssen Stadt und Amt Kempen abermals das inzwischen wieder verpfändete Oedt einlösen helfen durch eine Leistung von 2500 Goldgulden, zu deren Tilgung Schöffen und Bürgermeister von Oedt jährlich den Schatz dieses Amtes im Betrage von 200 Goldgulden an die Kempener Bürgermeister abliefern sollen.

Oft wird auch das Gehalt des Amtmannes aus der Bede bezahlt, wie uns verschiedene Reverse und Amtmannsbestallungen zeigen. Als Amtmann zu Wolkenburg erhält gemäß einem Reverse von 1372[4] Joh. von Bunne die alte gewöhnliche Herbst- und Maibede dieses Amtes zugewiesen. Der Amtmann von Rheinbach bezieht nach einem Reverse von 1395[5] 200 Mk. aus der Bede der Stadt Rheinbach. Erzbischof Friedrich ernennt 1406[6] aus besonderer Zuneigung seinen Rat Joh. von Reifferscheidt zum Amtmann in Linn, Ürdingen, Kempen und Oedt. Sein Gehalt soll 400 rhein. Gulden betragen, die aus dem Schatze der genannten Ämter genommen werden sollen.

[1] Annalen Heft 64, S. 11.
[2] Lacomblet, Urkundenbuch IV, 525, Nr. 422.
[3] Düsseldorf, Staats-Archiv, Kur-Köln.
[4] Düsseldorf, Staats-Archiv, Kur-Köln. [5] Ebd.
[6] A. Fahne, Codex diplom. Salmo-Reifferscheidanus, S. 201.

Auf diese Weise wurde dann der größte Teil der Bedeeinkünfte von den landesherrlichen Einnahmestellen, den Kellnereien, gleich wieder verausgabt, und nur wenig gelangte an die Zentralkasse. Für diese finden wir im 15. Jahrhundert einen reddituarius oder Landrentmeister. 1469 [1] setzte Erzbischof Ruprecht einen ständigen Rat von vier Mitgliedern ein, dem der Haushalt des Territoriums untergeordnet wurde. Er hatte die gesamten jährlichen Einkünfte, Steuern, Zölle usw. in einem Register zu verzeichnen. Ferner sollte dies Register eine Zusammenstellung der Kosten enthalten, die aus diesen Einnahmen zu decken waren. Der Überschuß sollte dem Landrentmeister übergeben werden, dessen Stelle ebenfalls durch den Rat besetzt wurde. Der Landrentmeister durfte ohne schriftlichen Befehl des Landesherrn keine Ausgaben machen. Eine Neuorganisation dieser Behörde nahmen die Verordnungen von 1610, 1652 und 1692 vor. Die gesamten Einnahmen und Ausgaben des Landesherrn, sowohl private wie öffentliche, wurden in der Hofkammer vereinigt. Der Landrentmeister nahm ein und verausgabte und hatte hierüber Buch zu führen. Die Hofkammer bestand aus einem Präsidenten, einem Direktor mit einigen Räten, einem advocatus camerae et fisci, zwei Sekretären und einigen niedern Beamten. Das Amt des Landrentmeisters war mit dem des Direktors verbunden. Alle Beamte, die Einnahmen irgendwelcher Art für den Landesherrn zu machen hatten, wurden unmittelbar der Hofkammer unterstellt.

Die angeführten Beispiele und Anweisungen, Verpfändungen usw., die Bede betreffend, deren Zahl sich noch sehr vermehren ließe, zeigten uns zur Genüge die wirren finanziellen Zustände, die gegen Ende des Mittelalters und am Beginne der Neuzeit im rheinischen Erzstifte herrschten. Daß die vielen Verpfändungen einzelner

[1] Vgl. über diese Einrichtungen Walter a. a. O.

Ämter, die oft längere Zeit nicht eingelöst wurden, nicht gerade zur Stärkung der landesherrlichen Gewalt beitrugen, liegt auf der Hand, zumal hierzu häufig Landesteile genommen wurden, die überhaupt nicht mit der Hauptmasse des Territoriums zusammenhingen, sondern abseits, rings von anderem Gebiet eingeschlossen, gelegen waren. Gewaltig geschwächt wurde durch die vielen Verpfändungen und dergleichen vor allem auch die Kraft und die Bedeutung der landesherrlichen Bede. Zur Zeit der Einführung wohl die wichtigste öffentlich-rechtliche Einnahme, spielte sie in späteren Jahrhunderten nur noch eine nebensächliche Rolle, und es konnte vorkommen, daß sie ganz aus dem Besitze des Landesherrn schwand, wie wir es in der Tat bei der Stadt Neuß sahen.

Quellen und Literatur.

Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein, Hefte: 13, 52, 64, 65, 75.

H. Bayer, L. Elteſter, A. Goerz, Urkundenbuch zur Geſchichte der jetzt die preußiſchen Regierungsbezirke Koblenz und Trier bildenden mittelrheiniſchen Territorien. 3 Bde. (zitiert als Mittelrhein. Urkundenbuch). Koblenz 1860—1874.

P. F. Bayertz, Geſchichtliche Nachrichten über die Gemeinde und Pfarre Willich im Kreiſe Krefeld. Krefeld 1864.

v. Below, Landſtändiſche Verfaſſung von Jülich und Berg. 3 Teile. Düſſeldorf 1885—1891.

Binterim und Mooren, Die alte und neue Erzdiözeſe Köln. 4 Bde. Mainz 1830. Neu bearbeitet von Dr. Albert Mooren. 2 Bde. Düſſeldorf 1892.
(Für die Urkunden iſt das ältere Werk zu benutzen, da in der Neuausgabe die Urkundenſammlung fehlt.)

Bonn, Beiträge zu ſeiner Geſchichte und ſeinen Denkmälern, Feſtſchrift, überreicht den Mitgliedern des im September 1868 zu Bonn tagenden internationalen Kongreſſes für Altertumskunde und Geſchichte. 1868.

Der Niederrhein, Wochenblatt für niederrheiniſche Geſchichte und Altertumskunde. 1878.

Die Heimat, Wochenblatt für Kunde der niederrheiniſchen Geſchichte. 1876.

Düſſeldorf, Staats-Archiv, Urkunden u. Akten, Abteilungen Kur-Köln und Domſtift.

F. Ehlen, Die Prämonſtratenſerabtei Knechtſteden, Geſchichte und Urkundenbuch.

Ennen und Eckertz, Quellen zur Geſchichte der Stadt Köln. 6 Bde. Köln 1860—1879.

W. Fabricius, Erläuterungen zum geſchichtlichen Atlas der Rheinprovinz.

A. Fahne, Codex Salmo-Reiferscheidanus. Köln 1866.

J. Ficker, Engelbert der Heilige. Köln 1853.

J. Grimm, Weistümer. 7 Bde, Göttingen 1840—1843, 1863 bis 1878.

W. Günther, Codex diplomaticus Rheno-Mosellanus. 5 Teile. Koblenz 1822—1826.

Heimatskunde, Zeitschrift für niederrheinische Geschichte und Altertumskunde. 1879.

J. Heß, Die Urkunden des Pfarrarchivs von St. Severin in Köln. Köln 1901.

B. Hilliger, Urbaren von St. Pantaleon. Bonn 1902.

Holzschneider, Spezialchronik oder historische Nachrichten über die Pfarre und Gemeinde Osterrath im Kreise Krefeld. 1870.

Jaffeé, Regesta Pontificum Romanorum. Leipzig 1885.

P. Jörres, Urkundenbuch des Stiftes St. Gereon in Köln. Bonn 1893.

E. Kaeber und B. Hirschfeld, Quellen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der rheinischen Städte. Bergische Städte, II. Blankenberg und Deutz. Bonn 1911.

Kempen (Rhein), Stadtarchiv.
Goldenes Buch der Stadt Kempen,
Kempener Ratsprotokolle,
Kempener Stadtrechnungen,
Schmalbroicher Honnschaftsrechnungen,
Kodex Janssen II.

R. Knipping, Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter. Bd. II, Bd. III, 1. Bonn 1901.

Lakomblet, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins. 4 Bde. Düsseldorf 1840—1858.

— Archiv für die Geschichte des Niederrheins. 5 Bde. 1832—1865. Neue Folge von W. Harleß. 2 Bde.

K. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter. 4 Bde. Leipzig 1886.

Fr. Lau, Quellen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der rheinischen Städte. Kurkölnische Städte I. Neuß. Bonn 1911.

J. P. Lentzen, Geschichte der Pfarreien des Dekanates Krefeld.

— Die Gemeinde und Pfarre Fischeln. 1860—1862.

— und F. Verres, Geschichte der Herrlichkeit Neersen und Anrath. 1878.

J. Löhr, Die Verwaltung des kölnischen Großdiakonats Xanten am Ausgange des Mittelalters. Heft 59 und 60 der Kirchenrechtlichen Abhandlungen von U. Stutz. Stuttgart 1909.

Materialien zur geistlichen und weltlichen Statistik des niederrheinisch-westfälischen Kreises und der angrenzenden Länder, Erlangen 1781.

Niederrheinischer Geschichtsfreund. 1879.
P. Norrenberg, Geschichte der Pfarreien des Dekanats München-Gladbach.
Potthast, Regesta Pontificum Romanorum. Berlin 1874.
Herm. Schütze, Bezirk und Organisation der niederrheinischen Ortsgemeinde. Marburger Diss. 1900.
F. Stollwerk, Kirchen und Profangeschichte der Stadt Ürdingen und der umliegenden Ortschaften. Ürdingen 1881.
G. Terwelp, Die Stadt Kempen im Rheinlande. 1894.
A. Tille, Übersicht über den Inhalt der kleinern Archive der Rheinprovinz. Bonn 1899 und 1904.
K. Tücking, Geschichte der Stadt Neuß. Düsseldorf und Neuß 1891.
Urkundenbücher der geistlichen Stiftungen des Niederrheins,
I. Kaiserswerth von H. Kelleter. Bonn 1905.
II. Heisterbach von F. Schmitz. Bonn 1905.
F. Walter, Das alte Erzstift und die Reichsstadt. Köln 1866.
Wegeler, Kloster Laach, Geschichte und Urkundenbuch. Bonn 1854.